

Stadt Erlangen

Einladung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

4. Sitzung • Dienstag, 05.04.2011 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

6. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|---|---------------------------------|
| 6.1. | Neubau von 13 Studentenwohnungen;
Luitpoldstraße 1; Fl.-Nr. 1091/1;
Az.: 2011-153-VV | 63/143/2011
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Erweiterung der Schule;
Marie-Curie-Straße 2 (Röthelheimpark), Fl.Nr.1945/560
(Gmkg. Erlangen);
Az.: 2010-1493-BA | 63/146/2011
Kenntnisnahme |
| 6.3. | Grundsatzbeschluss: Veräußerung städtischer Heizungsanlagen
an die Erlanger Stadtwerke AG, Betrieb der Anlagen im Heizungs-
contracting | 24/027/2011
Kenntnisnahme |
| 6.4. | Umwelterklärung 2010 | E-V/2/010/2011
Kenntnisnahme |

7. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfragen negativ

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 7.1. | Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung;
Forchheimer Straße 42, Gemarkung Büchenbach, Fl.-Nr. 132;
Az.: 2011-173-VO | 63/141/2011
Beschluss |
| 7.2. | Umbau und Sanierung sowie Neubau von Wohn- und Geschäftshäu-
sern mit 4 Läden, 35 (Studenten-)Appartements und 18 Stellplätzen
einschließlich Abbruch;
Goethestraße 19, 21, 23; Fl.-Nrn. 132, 135, 134, 133;
Az.: 2010-1534-VO | 63/134/2011
Beschluss |

8. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfragen positiv

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 8.1. | Erweiterung des Wohnhauses zur Vergrößerung der Betriebsleiterwohnung;
Haundorfer Str. 31, Flur-Nr. 536 (Gemarkung Kosbach);
Az: 2011-38-VO | 63/150/2011
Beschluss |
| 8.2. | Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und eines Doppelhauses mit zwei Garagen;
Seebachweg (Gemarkung Großdechsendorf); Fl.-Nr. 70/55;
Az.: 2011-182-VO | 63/149/2011
Beschluss |

9. Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 9.1. | Gebäudeunabhängige Photovoltaikanlage mit Tragkonstruktion;
Wiener Straße 35 a, Flur.-Nr. 492/26, Gem. Kriegenbrunn;
Az: 2010-1533-BE | 63/148/2011
Beschluss |
|------|---|--------------------------|

10. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

- | | | |
|-------|---|--------------------------|
| 10.1. | Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung;
Damaschkestraße 50 a (Alterlangen, Stadtrandsiedlung); Fl.-Nr. 3267/55;
Az.: 2011-220-VV | 63/145/2011
Beschluss |
| 10.2. | Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Schuppen,
Eltersdorfer Straße 47 a, Gem. Eltersdorf, Fl.-Nr. 488,
Az: 2011-224-VV | 63/144/2011
Beschluss |
| 10.3. | Bau von 56 Studentenwohnungen mit Tiefgarage;
Universitätsstraße 20, Fl.-Nrn. 409/2, 413/9;
Az.: 2011-129-VV | 63/147/2011
Beschluss |

11. Amt für Gebäudemanagement

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 11.1. | Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 23.11.2010 – Antrag von Herrn Stefan Haubold | 24/026/2011
Gutachten |
| 11.2. | Gemeindezentrum Frauenaarach - Einbau einer Kinderkrippe | 242/113/2011
Beschluss |
| 11.3. | Markgrafentheater Erlangen
Erneuerung der kältetechnischen Anlage
Beschluss gemäß DA-Bau 5.5.3 | 242/121/2011
Beschluss |

12. Tiefbauamt

- | | | |
|-------|--|--------------------------|
| 12.1. | Straßenunterhalt - Bedarfsplan Fahrbahndeckenerneuerung und Straßenerhaltung;
hier: Beschluss Deckerneuerungsprogramm 2011 gem. DABau | 66/094/2011
Beschluss |
| 12.2. | Energieeffizienzmaßnahmen Straßenbeleuchtung;
Beschluss nach DA-Bau für die in 2011 geplante Maßnahmen | 66/096/2011
Beschluss |
| 12.3. | Sanierung Parkhaus Innenstadt
hier: baulicher Zustand und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Sanierungsvarianten | 66/097/2011
Beschluss |

13. Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 13.1. | Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) | E-V/1/027/2011
Gutachten |
| 13.2. | Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen
Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. DA-Bau | E-1/1/037/2011
Beschluss |
| 13.3. | Klärwerk Erlangen - Installationsgangsystem
Projektauftrag Lückenschluss zwischen Mechanik und Schlammfau-
lung | EBE-2/019/2011
Beschluss |
| 13.4. | Abwassertechnische Erschließung BP 376
Betr.: Beschlussfassung der Entwurfsplanung gemäß DA-Bau | E-1/2/018/2011
Beschluss |

14. Rechtsamt

- | | | |
|-------|-----------------------------------|----------------------------|
| 14.1. | Neufassung der Vergaberichtlinien | 30-R/028/2011
Gutachten |
|-------|-----------------------------------|----------------------------|

15. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 29. März 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/143/2011

**Neubau von 13 Studentenwohnungen;
Luitpoldstraße 1; Fl.-Nr. 1091/1;
Az.: 2011-153-VV**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Vorhaben wurde bereits als Vorbescheidsantrag mit der Nummer 2010-1204-VO am 30.11.2010 im Bauausschuss behandelt. Die Planungen wurden zwischenzeitlich im Baukunstbeirat behandelt und in Abstimmung mit der Verwaltung überarbeitet.

Das zusätzliche Geschoss bleibt nun mit seiner Traufe leicht und seinem First deutlich unterhalb des östlichen Nachbargebäudes. Der Gebäudeteil zur Waldstraße hin wird mit 15 cm von der Baulinie abgerückt und erhält als Staffelgeschoss ein Flachdach. Die Fassadenöffnungen wurden überarbeitet und ergeben nun ein stimmigeres städtebauliches Bild an der prägnanten Ecksituation.

Anlage: Lageplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63-V/JAA-1003

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/146/2011

**Erweiterung der Schule;
Marie-Curie-Straße 2 (Röthelheimpark), Fl.Nr.1945/560 (Gmkg. Erlangen);
Az.: 2010-1493-BA**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

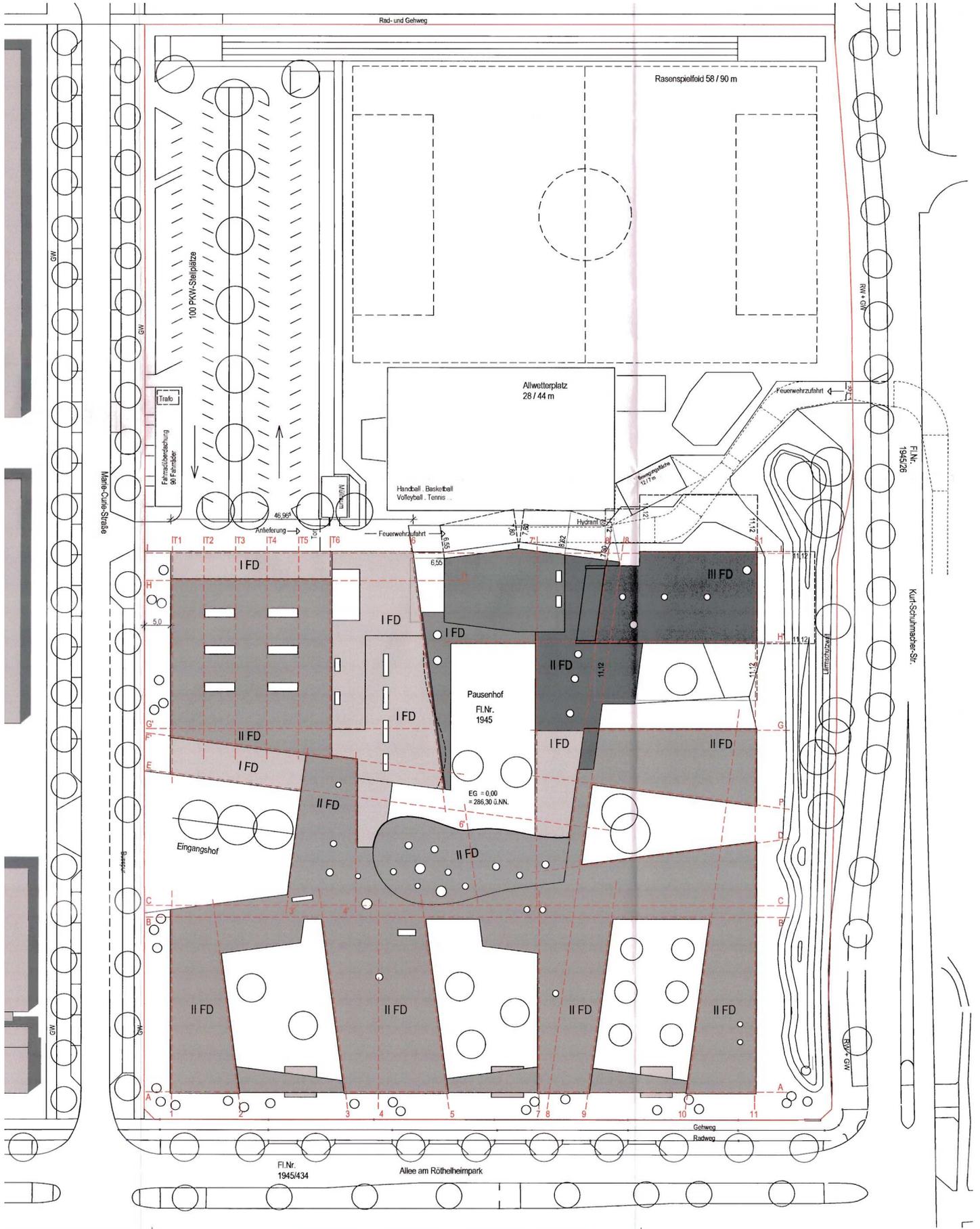
Geplant ist der Bau eines ein- bis dreigeschossigen Erweiterungstraktes mit 8 Klassen-, 5 Gruppen-, 3 Musikräumen, einer Bibliothek und einem Theater an der Nordostseite der vorhandenen privaten Schule.

Nachdem sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt und somit bauplanungsrechtlich zulässig ist, konnte die Baugenehmigung antragsgemäß erteilt werden.

Anlage: Lageplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24/KWC-2500

Verantwortliche/r:
Herr Kirschner

Vorlagennummer:
24/027/2011

Grundsatzbeschluss: Veräußerung städtischer Heizungsanlagen an die Erlanger Stadtwerke AG, Betrieb der Anlagen im Heizungscontracting

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

OBM, Ref. VI, Ref. II

I. Antrag

Der Stadtrat stimmt dem nachstehend beschriebenen Verkauf der Heizungsanlagen und dem künftigen Betrieb der Anlagen im Rahmen eines Heizungscontractings im Grundsatz zu. Die Stadtwerke und die Verwaltung werden beauftragt, die detaillierten Contracting-Verträge auszuarbeiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Veräußerung und dem Betrieb im Contracting soll eine optimale Beheizung der im Vertrag enthaltenen Objekte sichergestellt werden; Prämissen für das Contracting sind

- Wirtschaftlichkeit
- Energetische Optimierung
- Versorgungssicherheit
- Servicequalität

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach Genehmigung des Grundsatzbeschlusses werden neben dem Kaufvertrag folgende vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken ausgearbeitet (zusammenfassend als Contracting-Vertrag bezeichnet)

– Rahmenvertrag über eine Energiepartnerschaft und die Versorgung mit Wärme

Im einzelnen regelt dieser Vertrag für jede Heizungsanlage:

- den Kapitaldienst
- Instandhaltung und Instandsetzung
- Gas- bzw. Fernwärmeleistungs- und Messpreis
- Kosten für Bedienungs-, Wartungs-, Bereitschafts-, Kaminkehrer- und Verwaltungskosten

– Wärmedienstleistungsvertrag

Dieser Vertrag regelt Einzelheiten der Wärmelieferung und legt die Vergütung / Abrechnung der Energiepreise fest.

– Mietvertrag für den Heizungsraum
 Vertragliche Regelungen für die Bereitstellung / Nutzung des Heizungsraumes
 (unentgeltliche Überlassung)

– Preisgleitklausel für Erdgas und Fernwärme

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Vertragsgestaltung wird nach positivem Grundsatzbeschluss ausgearbeitet.
Die Laufzeit des Contracting-Vertrages soll 20 Jahre betragen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Objektliste der zu veräußernden Anlagen				
Nr.	Objekt	Adresse	Leistung in kW	Restnutzungs- dauer Kesselanlage
1	Volkshochschule	Friedrichstr. 17	442	1
2	Emmy-Noether-Gymnasium Turnhalle	Noether Straße 49b	733	1
3	Heinrich Kirchner Schule	Keplerstr.	450	12
4	Albert-Schweitzer-Gymnasium (incl. Turnhalle)	Dompfaffstraße 111	1.470	13
5	Emmy-Noether-Gymnasium	Noether Str. 49b	822	13
6	Loschgeschule	Loschgestraße 10	750	15
7	Schule Brucker Lache	Zeißstraße 51	240	16
8	Pestalozzischule	Pestalozzistraße 1	497	17
9	Ohmgymnasium	Am Röthelheim 6	1.150	17
10	Elsner-Schule (Turnhalle)	Zimmermannsgasse	142	18
11	Eichendorffschule	Bierlachweg 13	700	1
12	Adalbert-Stifter-Schule	Sieglitzhofer Strasse 6	400	1
13	Berufsschulzentrum (ohne kaufm. Trakt)	Schillerstraße 58	1.800	1
14	Wirtschaftsschule	Artilleriestraße 25	310	1
15	städtische Sing- und Musikschule	Friedrichstrasse 35	140	1
16	Schule Frauenaurach	Keplerstraße 1	740	11
17	Realschule am Europakanal	Schallershofer Str. 18	729	11
18	Schule Eltersdorf	Tucherstraße 16	400	12
19	Michael-Poeschke-Schule	Liegnitzer Strasse 22	780	15
20	Mehrzweckgebäude Dechsendorf	Dechsendorfer Platz 12	130	10
21	Schule Dechsendorf	Campingstraße 31	941	10
22	Sprachheilschule SFZ	Liegnitzer Straße 24	240	10
23	Schule Büchenbach-Nord	Steigerwaldallee 19	770	10
24	Technikerschule	Drausnickstr. 1b	ca. 335	Elektroheizung

- Für die o. g. Heizungsanlagen (Komplettanlagen) wird der Verkaufspreis bis zum 30.09.2011 ermittelt.
- Im Gegenzug ist von der Stadt Erlangen für die Vertragslaufzeit von 20 Jahren eine monatliche Contracting-Rate zu zahlen.
- Die Contracting-Rate, deren Höhe noch festzulegen ist, ist aus der Verwaltungstätigkeit der Stadt zu entrichten und belastet den Ergebnishaushalt.
- Die hierfür aus dem Haushalt entfallenen Positionen lassen sich erst im weiteren Verfahren benennen.
- Die Auswirkungen des Contractings auf den städtischen Haushalt können per saldo erst nach Ausarbeitung der Contracting-Verträge beziffert werden.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

5. Sachbericht:

Im Rahmen des Schulsanierungsprogramms und des Konjunkturförderprogramms wurden und werden derzeit 20 Erlanger Schulgebäude und Turnhallen renoviert. In diesen Objekten werden zum überwiegenden Teil auch die Heizungsanlagen erneuert.

Bei den übrigen Schulgebäuden die nicht in das Schulsanierungs- und Konjunkturförderprogramm aufgenommen sind, besteht an den haustechnischen Anlagen, insbesondere an den Heizungsanlagen (Kesselanlagen und Installationen), großer Sanierungsbedarf.

Von Seiten der Erlanger Stadtwerke besteht Interesse, diese Anlagen im Rahmen eines Heizungscontractings zu übernehmen und zu betreiben.

Für die Stadt Erlangen würde durch den Verkauf der Heizungsanlagen an die Stadtwerke und den Betrieb im Rahmen eines Contractingvertrages eine Anlagensanierung zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt unabhängig von der städtischen Haushaltssituation ermöglicht. Energiesparende Technik könnte somit zum jeweils optimalen Zeitpunkt eingesetzt werden.

Für die Stadtwerke ermöglicht die Übernahme der Heizungsanlagen den Energiewechsel im Sanierungsfall von Öl auf Gas bzw. Fernwärme und somit eine langfristig gesicherte Absatzmöglichkeit. Auch eine Ausschreibungsverpflichtung der Stadt Erlangen für den Bezug von Erdgaslieferungen könnte somit vermieden werden.

Bereits erneuerte Heizungsanlagen bleiben in der Zuständigkeit des GME, da ansonsten eine Rückzahlungsforderung der erhaltenen Förderungen durch FAG, KFP II und Investitionspakt ausgelöst werden könnte.

In den Kaufvertrag und in die abzuschließenden Contracting-Verträge werden die Heizungsanlagen der jeweiligen Objekte komplett mit allen Komponenten aufgenommen, d. h. die Heizungszentrale mit zentraler Warmwasserbereitung, (soweit vorhanden) die Verteilung, Installationen und Heizkörper, Heizregister für Lüftungsanlagen, Steuer- und Regeleinrichtungen, Tankanlagen, Kaminanlagen, Gebäudeleittechnik, etc.

Für den Heizungsraum wird ein Mietvertrag zur Regelung der Zuständigkeiten abgeschlossen (Miete 1,- €/ Jahr). Zur Anpassung der Preise für Erdgas und Fernwärme werden entsprechende Preisgleitklauseln mit den Stadtwerken vereinbart.

Weiteres Vorgehen nach positivem Grundsatzbeschluss:

- Ausarbeiten der Contracting-Vertragsentwürfe durch die EStW (Zuarbeit des GME) bis 30.09.2011.
- Genehmigung des gesamten Vertragswerks durch HFPa und StR, Termin voraussichtlich Oktober 2011 .
- Anschließend Kaufpreiszahlung durch die Stadtwerke, Übertragung der Anlagen an EStW und Start des Contractings.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/EBE/V/HBC

Verantwortliche/r:
Hutterer, Bernhard

Vorlagennummer:
E-V/2/010/2011

Umwelterklärung 2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Zertifizierungsstelle ZER-QMS GMBH / Umweltgutachter Dr. Norbert Hüsgen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das beim Entwässerungsbetrieb im Jahr 2002 eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUUS) ist seit 2003 mehrfach jeweils für 3 Jahre von zugelassenen Gutachtern nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert worden.

Die seit 2003 jährlich erstellte und veröffentlichte Umwelterklärung des Entwässerungsbetriebs dient der Information der interessierten Öffentlichkeit. Sie ist Voraussetzung für die Validierung des Managementsystems EQUUS durch einen amtlich zugelassenen Umweltgutachter nach EMAS.

Durch das Audit vor Ort im Entwässerungsbetrieb am 29.11.2010 hat der externe Gutachter überprüft und sich vergewissert, dass die erreichten Umweltleistungen im Betrieb aufrecht erhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gemäß dem Grundgedanken einer kontinuierlichen Verbesserung weiter entwickelt wurden. Der dabei festgestellte Stand des Umweltmanagements ist im Auditbericht vom 18.1.2011 dokumentiert.

Die Prüfung erfolgte gemäß der novellierten EG-Verordnung Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Environmental Management and Audit Scheme - EMAS).

Die aktuelle Umwelterklärung wurde den Ausschussmitgliedern im Vorfeld zugeleitet und liegt in der Sitzung in beschränkter Anzahl für Presse Zwecke auf.

Anlagen: -

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/141/2011

**Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung;
Forchheimer Straße 42, Gemarkung Büchenbach, Fl.-Nr. 132;
Az.: 2011-173-VO**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
--	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Erlanger Stadtwerke AG; 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Die Baugenehmigung und die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 Abs.2 BauGB werden nicht in Aussicht gestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 177

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet

Widerspruch zum Wohnhaus und Garagen vollständig außerhalb der Baugrenzen
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fragen zum Vorbescheid:

Ist die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes mit zwei Wohneinheiten inklusive der erforderlichen Garagen außerhalb der Baugrenzen zulässig?

Erläuterung der Verwaltung:

Es wurde früher eine Genehmigung für die Errichtung von zwei Garagen außerhalb der Baugrenzen erteilt. Eine davon soll nun durch ein mit einem flach geneigten Pultdach versehenes Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung ersetzt werden. Neben der zweiten Bestandgarage sollen 3 zusätzliche Garagen außerhalb der Baugrenzen entstehen.

Die erforderliche Befreiung von den Baugrenzen für das neue Wohnhaus einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Garagen kann aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet werden. Eine Intention der Baugrenze ist es, einen gewissen Abstand der Bebauung zum nördlich angrenzenden Friedhof zu gewährleisten. Die Situierung des geplanten Gebäudes zurückgesetzt von der Straße im hinteren Grundstücksteil ist städtebaulich nicht vertretbar.

Es besteht ein qualitativer Unterschied zwischen der Zulassung einer Nebenanlage (Garage) und einer Hauptnutzung (Wohnhaus) außerhalb der Baugrenzen. Die nun beantragte Befreiung geht weit über die bestehenden Abweichungen vom Bebauungsplan hinaus und wird von der Verwaltung abgelehnt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Zustimmung.

Anlage: Lageplan

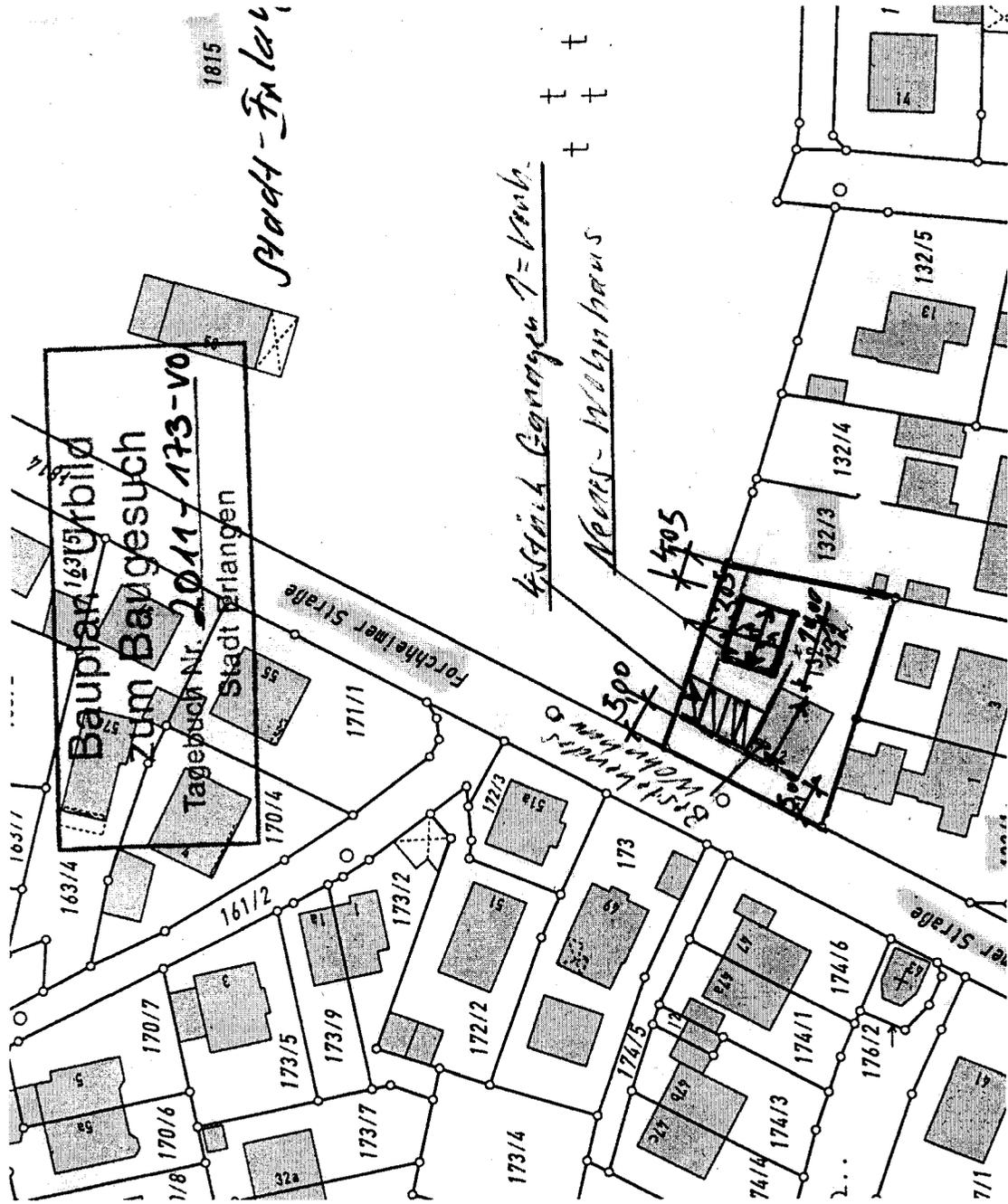
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/134/2011

**Umbau und Sanierung sowie Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern mit 4 Läden, 35 (Studenten-)Appartements und 18 Stellplätzen einschließlich Abbruch;
Goethestraße 19, 21, 23; Fl.-Nrn. 132, 135, 134, 133;
Az.: 2010-1534-VO**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.02.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.03.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

63-4 – Denkmalschutz, Erlanger Stadtwerke AG, 610.3 – Stadterneuerung, 31/ImSch – Immissionsschutz, 66 – Tiefbauamt, 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Die Baugenehmigung und die erforderlichen Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO werden in Aussicht gestellt, sofern die Bebauung im Innenhofbereich auf 2 Geschosse beschränkt wird.

Im Übrigen ist das Bauvorhaben entsprechend der Bewertung der Verwaltung in der Antragsbegründung umzuplanen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich

Gebietscharakter: Mi

Widerspruch zum

Bebauungsplan:

Ortsbesichtigung: ja

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschreibung des Bauvorhabens

Beantragt wird, auf 4 Flurstücken, den ehemaligen „Gundelhäusern“, eine neue Bebauung zu errichten und dabei nur wenige Teile der Anwesen zu erhalten.

Geplant sind im Erdgeschoss 4 Ladenflächen und im überdeckten Innenhof 18 Stellplätze. In den darüberliegenden Geschossen sollen 1-Zimmer-Appartements auch für Studenten entstehen. Nach dem Abriss der hofseitigen 1-3-geschossigen Betonbebauung soll in zweiter Reihe eine dreigeschossige grenzständige geschlossene Bebauung mit Flachdach entstehen. Die bestehende Brandwand an der östlichen Grundstücksgrenze soll einer neuen Gebäudebrandwand mit Öffnungen weichen.

Das Anwesen Goethestraße 19 bleibt als Einzeldenkmal bestehen, lediglich ein Treppenhaus wird angebaut. In dem Hof werden die Fahrräder und Mülltonnen der Gesamtbebauung untergebracht. Hier soll der Innenhof fast komplett mit einem Flachdach überdacht werden. Zur nördlichen Grundstücksgrenze mit Grenzmauer ist ein geringer Abstand geplant, so dass eine Öffnung entsteht.

Der geplante Abbruch bezieht sich auf das Anwesen Goethestraße 21 (Komplettabbruch und Neubau) sowie auf die Anwesen Goethestraße 23 (Komplettabbruch mit Ausnahme der Fassade im OG) und Richard-Wagner-Straße 12 (Komplettabbruch der nördlichen Haushälfte mit Ausnahme der Fassade im OG). Die Fassaden im EG sollen durch den Rückbau der großen Schaufenster den Straßenzug wieder aufwerten.

Im neuen Bauteil des Anwesens Richard-Wagner-Straße 12 soll ab dem 1.OG ein Innenhof für die gewerblich genutzten Flächen entstehen.

Fragen des Vorbescheides

Für den Vorbescheid werden folgende Fragen gestellt:

1. Ist der Abbruch, wie in den Plänen dargestellt, genehmigungsfähig?
2. Ist die Fassadengestaltung, wie in den Plänen dargestellt, genehmigungsfähig?
3. Ist die Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig? Fügt sich die Bebauung im Sinne von § 34 BauGB in die Umgebung ein? Ist die Bebauung im Innenhof mit 3 Geschossen zulässig?
4. Ist die 3-geschossige Bebauung entlang der Ostgrenze als Grenzbebauung zulässig? Sind in dieser Brandwand Öffnungen zulässig?
5. Ist die teilweise Überdeckung des Innenhofs Goethestraße 19 sowie die komplette Überdeckung der Höfe Goethestraße 21 und 23 genehmigungsfähig?
6. Ist der Einbau eines Tores für die Zufahrt zu den Stellplätzen notwendig?
7. Ist eine Abweichung von Abstandsflächen der Innenhofbebauung untereinander nach § 34 BauGB bzw. über das Abstandsflächenrecht der BayBO möglich?

Bewertung der Verwaltung

Zu 1) Einem Abbruch des Gebäudes Goethestraße 21 kann aus denkmalfachlicher Sicht ausnahmsweise zugestimmt werden, da das Gebäude aufgrund seiner weitreichenden Veränderungen im Inneren kein Einzeldenkmal mehr ist und durch die nicht bauzeitliche Aufstockung sich städtebaulich nicht in das Ensemble Altstadt/Neustadt Erlangen und das Straßenbild einfügt. Beim Neubau ist die ursprüngliche Zweigeschossigkeit aufzunehmen.

Die Anwesen Goethestraße 23 und Richard-Wagner-Straße 12 sind konstituierende Bestandteile des Ensembles Altstadt/Neustadt Erlangen und als Einzeldenkmäler gemäß Art. 1 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste aufgenommen. Bei diesen Gebäuden handelt es sich im Kern um die für das frühe 18. Jahrhundert in Erlangen typische Bebauung von traufständigen Vorderhäusern und entsprechender Hofbebauung.

Der Baukörper bzw. die Gebäudehülle des Anwesens Richard-Wagner-Straße 12 mit dem Innenhof zeigt, trotz Umbauten, überwiegend die bauzeitliche Form und Substanz. Bei einem Abriss in dem geplanten Ausmaß (ca. die Hälfte des gesamten Anwesens) geht nicht nur historische Bausubstanz verloren, sondern es steht außerdem zu befürchten, dass die Standsicherheit des restlichen Gebäudes hierdurch gefährdet wird. Entsprechendes gilt für die noch vorhandene historische Bausubstanz des Vordergebäudes des Anwesens Goethestraße 23. Eine Zustimmung zu den Abbrucharbeiten würde einen

Präzedenzfall schaffen. Auf die Erhaltung historischer Substanz im Ensemble ist verstärkt zu achten, um eine Reduzierung der Denkmaleigenschaft des Ensembles als solches zu vermeiden.

Durch die fehlende Binnengliederung in den beiden Häusern ist die Nutzung und Gestaltung im Inneren relativ frei. Nur bei einem Erhalt der vorhandenen Grundstrukturen könnten auch steuerliche Vorteile geltend gemacht werden. Im Falle eines kompletten Abrisses der Bebauung (z. B. nur die Fassaden der Häuser bleiben bestehen), oder einer Entkernung (z. B. Entfernung der Geschossdecken) ist gemäß den Bescheinigungsrichtlinien eine erhöhte steuerliche Abschreibung nach 7 h EStG nicht möglich.

Der weitreichende Teilabbruch der Gebäude Goethestraße 23 und Richard-Wagner-Straße 12 wird seitens der Verwaltung abgelehnt. Die Planung ist unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes zu überarbeiten.

Zu 2) Die Fassadengestaltung ist genehmigungsfähig. Das Erdgeschoss ist als Sandsteinfassade auszubilden.

Zu 3 und 4) Städtebaulich wird eine Innenhofbebauung nur mit einer zweigeschossigen Bauweise befürwortet, damit die Grundstücke nicht übernutzt werden. Die zweigeschossige Bauweise fügt sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung besser ein, die keine weiteren Abstandsflächen an den Grundstücksgrenzen erzeugen würde, da von einer geschlossenen Bauweise auszugehen ist. Öffnungen in der Brandwand können zugelassen werden, wenn gleichzeitig der Rückbau bei vorgesehener Bebauung auf dem Nachbargrundstück gesichert sind.

Zu 5) Die Überdeckung des Innenhofs des Anwesens Goethestraße 19 sollte hinsichtlich der Größenentwicklung und der Lüftungs- sowie Schallentwicklung an der nördlichen Nachbargrenzmauer überdacht werden. Durch die Öffnung zum Nachbargrundstück hin werden Schall und Abgase dort abgeleitet. Empfehlenswerter sind eine Verkleinerung der Überdachung (hierdurch würde auch die GRZ reduziert) und eine Neuorganisation der Fahrradabstellplätze.

Eine Überdeckung der kompletten Hofflächen der beiden Grundstücke Goethestraße 21 und 23 wird befürwortet, um die Wohnverhältnisse durch die Immissionen nicht zu verschlechtern.

Zu 6) Der Einbau eines Tores wird befürwortet. Allerdings ist es gestalterisch und städtebaulich sinnvoller, das Tor bündig in die Gebäudewand zu setzen. Das Tor ist mit einem per Funk zu bedienenden Öffnungsmechanismus zu versehen, um Rückstau auf der öffentlichen Straße zu verhindern.

Zu 7) Bei einer nur 2-geschossigen Bebauung wird eine Abweichung von den sich überlappenden Abstandflächen nicht mehr notwendig sein. Eine Abweichung von der Abstandsregelung für die Abstandsfläche nach Osten ist nach Art. 6 Abs. 4 Satz 4 BayBO bei einer zweigeschossigen Bebauung, die sich nach § 34 BauGB in die Umgebung einfügt, nicht notwendig.

Eine Genehmigung für den Abbruch und die Errichtung der neuen Bebauung kann in der beantragten Version nicht in Aussicht gestellt werden. Das Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung umzuplanen.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 01.02.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, den Tagesordnungspunkt nur als Einbringung zu behandeln und – nach vorheriger Behandlung im Baukunstbeirat - in die nächste BWA-Sitzung zu verweisen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die nächste Sitzung des Baukunstbeirats erst am 17.03.2011 stattfindet, was eine erhebliche Verzögerung im Baugenehmigungsverfahren bedeutete.

Der Antrag auf Behandlung als Einbringung und Vertagung wird einstimmig angenommen. Der Antrag auf vorherige Einbringung in den Baukunstbeirat wird mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 01.03.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, den Beschlussantrag der Verwaltung zu ergänzen, indem die entsprechend des Sachberichts geänderte Planung zunächst im Baukunstbeirat behandelt und in die BWA-Sitzung am 05.04.11 verträgt wird.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63/ZPA-1004

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/150/2011

**Erweiterung des Wohnhauses zur Vergrößerung der Betriebsleiterwohnung;
Haundorfer Str. 31, Flur-Nr. 536 (Gemarkung Kosbach);
Az: 2011-38-VO**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
--	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsplanung – Landschaftsschutz, 31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsplanung – Baumschutz, 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Die Baugenehmigung unter Auflagen, insbesondere zur Nutzungsbeschränkung als Betriebsleiterwohnung und zum Naturschutz, wird in Aussicht gestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: -

Gebietscharakter: zum Teil innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB, zum Teil Außenbereich nach § 35 BauGB

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fragen, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist:

1. Wird einer Fällung des Baumes im Bereich der geplanten Erweiterung zugestimmt?
2. Wird einer Überschreitung der Landschaftsschutzgrenze zugestimmt?
3. Ist das Bauvorhaben gemäß vorliegender Planung planungsrechtlich zulässig?

Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist die bauliche Erweiterung der im Erdgeschoss des bestehenden Wohngebäudes befindlichen Betriebsleiterwohnung auf o.g. Grundstück am südlichen Ortsrand Häuslings. Der Handwerksbetrieb der Familie des Antragstellers befindet sich auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück.

Der 14,90 m lange Erweiterungsbau erstreckt sich über den durch bestehende Baufluchten definierten im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB hinaus in den Außenbereich nach § 35 BauGB. Er überschreitet im Süden die Grenze des Landschaftsschutzgebiets entlang des Bimbachgrabens um ca. 2,50 m aufgrund des nach Süden hin abfallenden Geländes als auskragendes Bauteil (Veranda) des aufgeständerten Baukörpers. Die Unterkante des Erweiterungsbaus befindet sich im Endzustand ca. 2,00 m über dem bestehenden Gelände. Nach zusätzlicher Abgrabung sollen darunter vier PKW-Stellplätze errichtet werden.

Durch die Abgrabung wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen, sie endet ca. 0,50 – 1,00 m nördlich der Landschaftsschutzgebietsgrenze und wird durch eine umlaufende Stützwand gesichert.

Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Beseitigung eines geschützten Walnussbaums auf dem Grundstück.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets als gemischte Baufläche, südlich davon als Grünland zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen dar. Nach Beurteilung der Verwaltung ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig, soweit es als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Als Außenbereichsvorhaben ist es ein nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB. Dem Vorhaben kann als bauliche Erweiterung des zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs (hier der Betriebsleiterwohnung des gewerblichen Betriebs auf dem angrenzenden Grundstück) gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass es Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splitsiedlung befürchten lässt, da es im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ist.

Die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen. Die Nutzfläche der erweiterten Wohnung ist für eine vierköpfige Familie nicht überdimensioniert. Der Bauentwurf ist gelungen und zurückhaltend gestaltet. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet erfolgt durch die bloße Auskragung über dessen Grenze ohne Bodenversiegelung im LSG und in vertretbarer Größenordnung möglichst rücksichtsvoll. Die Nutzungsbeschränkung als Betriebsleiterwohnung ist im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens dinglich zu sichern.

Den Belangen des Naturschutzes kann durch zu beauftragende (Ersatz-) Pflanzungen Rechnung getragen werden.

- 1.
- 2.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Zustimmung wurde vollständig erteilt.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

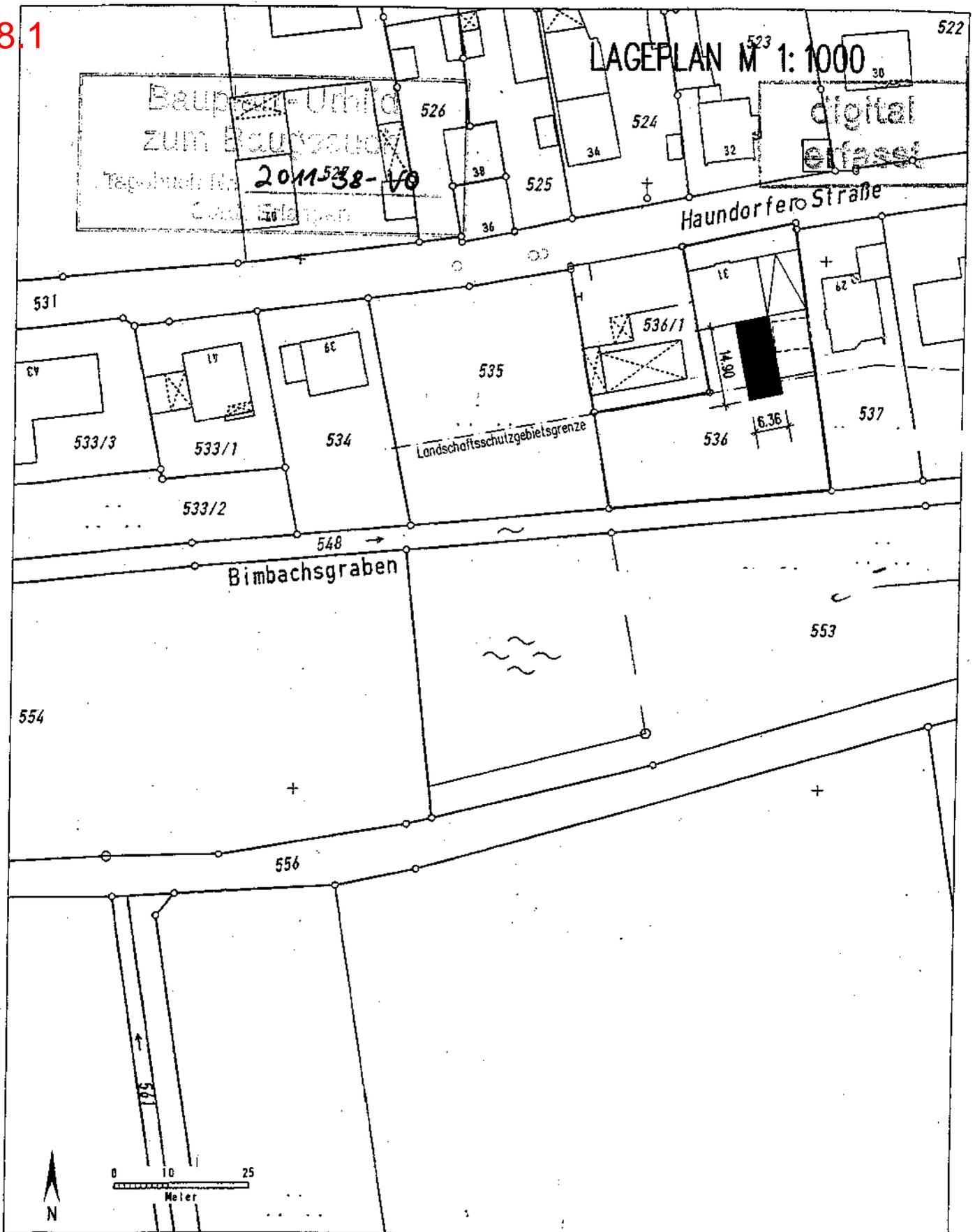
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 8.1



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Kosbach, Flurstück: 536/0

Vermessungsamt Erlangen, 13.1.2011

Geschäftszeichen: tra va er

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Vermessungsamt Erlangen

Nägelsbachstraße 67

91052 Erlangen

Tel. (09131) 306-0

Fax (09131) 306-250

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/149/2011

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und eines Doppelhauses mit zwei Garagen;
Seebachweg (Gemarkung Großdechendorf); Fl.-Nr. 70/55;
Az.: 2011-182-VO**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
---	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsplanung - Baumschutz; 66 - Tiefbauamt;
611 - Stadtplanung

I. Antrag

Die Baugenehmigung und die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 Abs.2 BauGB werden in Aussicht gestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: D 205

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet

Widerspruch zum Bebauungsplan: Doppelhaus statt Einzelhaus

Bebauungsplan: Traufhöhenüberschreitung beim Einzelhaus ca. 3,50 m auf der Talseite; zul. 3,00 m
Traufhöhenüberschreitung beim Doppelhaus ca. 3,80 m auf der Talseite; zul. 3,00 m

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fragen Vorbescheid:

Ist Doppelhausbebauung möglich?

Ist geringfügige Abweichung von der Traufhöhe möglich?

Geplant ist, das unbebaute Grundstück mit einem eingeschossigen Einzelhaus mit Satteldach und einem Doppelhaus neu zu bebauen. Bei den geplanten Gebäuden werden aufgrund des abfallenden Geländes die zulässigen Traufhöhen überschritten, beim Einzelhaus von 3,00 m auf ca. 3,50 m und beim Doppelhaus von 3,00 m auf ca. 3,80 m. Für die Errichtung des geplanten Doppelhauses wird eine Befreiung vom Bebauungsplan benötigt, da hiernach nur Einzelhäuser zulässig sind.

Von Seiten der Verwaltung werden die notwendigen Befreiungen befürwortet, zumal auch schon Bezugsfälle im Bereich des Bebauungsplanes vorhanden sind.

Hinsichtlich des vorhandenen Baumbestandes in der nordwestlichen Grundstücksecke wird von Seiten des Baumschutzes kein Hindernis für die geplante Bebauung gesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Bis auf den westlich angrenzenden Nachbarn haben die Nachbarn zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung sind die Rechte des westlich angrenzenden Nachbarn durch die geplante Bebauung nicht berührt.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

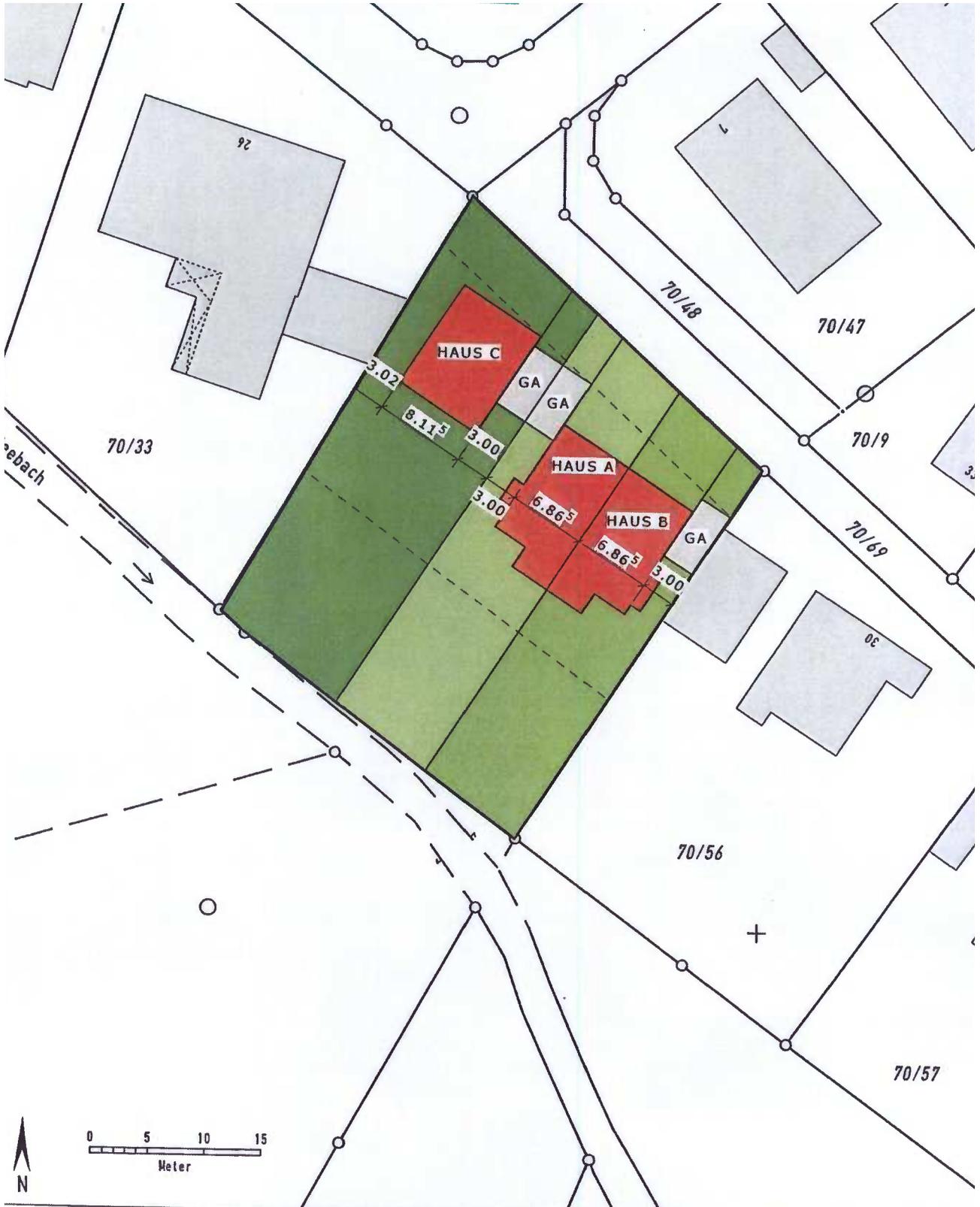
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 8.2



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63/ZPA-1004

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/148/2011

**Gebäudeunabhängige Photovoltaikanlage mit Tragkonstruktion;
Wiener Straße 35 a, Flur.-Nr. 492/26, Gem. Kriegenbrunn;
Az: 2010-1533-BE**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
---	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

611 - Stadtplanung

I. Antrag

Die Ausnahme gem. § 23 Abs. 5 BauNVO (Zulassung einer Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) wird nicht erteilt.

Die Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO wird nicht zugelassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: K 220, 2. Deckblatt

Gebietscharakter: allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Nebenanlage

Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand des Antrags auf Zulassung einer Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO ist die Errichtung einer gebäudeunabhängigen, ca. 2,70 m hohen Holz-Tragkonstruktion und darauf angeordneter Photovoltaik – Module in einem Garten an der nordwestlichen Grundstücksecke.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K 220, 2. Deckblatt. Das Vorhaben soll als Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Hierfür wird eine Ausnahme gem. § 23 Abs. 5 BauNVO beantragt.

Die Konstruktion ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht eine bauliche Anlage mit gebäudeähnlicher Wirkung und somit abstandsflächenpflichtig. Entsprechend den Vorschriften des Art. 6 BayBO darf die Gesamtlänge der die Abstandsflächen gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung auf einem Grundstück 15 m nicht überschreiten. Diese Gesamtlänge betrüge nach Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage 18,57 m. Eine entsprechende Abweichung wird beantragt.

Die Zulassung einer weiteren Nebenanlage auf dem Grundstück wäre städtebaulich nicht mehr vertretbar. Das Bauvorhaben liegt auf einer Fläche, die von Bebauung freigehalten werden soll. Das Planungsgebiet ist durch kleine freistehende Einzelhäuser mit zugehörigem Garten geprägt. Der Bebauungsplan bietet die Möglichkeit, Nebengebäude geordnet im Zusammenhang mit Garagen auf den hierfür vorgesehenen und entsprechend dimensionierten Flächen anzuordnen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen als Garten- und Grünflächen erhalten bleiben. Die Zulassung der gebäudeähnlichen Nebenanlage würde diesen städtebaulichen Zielen zuwiderlaufen. Außerdem würde ein Bezugsfall entstehen, der zur Nachahmung anregt und die Umsetzung des Bebauungsplans erschweren würde. Die Ausnahme ist somit zu versagen.

Die Abweichung von den nachbarschützenden Vorschriften des Art. 6 BayBO, deren Ziel es ist, eine Beeinträchtigung der Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke zu verhindern, kann nicht zugelassen werden. Zwar stimmen die Nachbarn dem Bauvorhaben zu. Es fehlt jedoch an den rechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung. Es fehlt bereits an der notwendigen atypischen Grundstückssituation. Eine Abweichung wäre insofern rechtswidrig.

1.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Zustimmung wurde vollständig erteilt.

Anlage: Lageplan

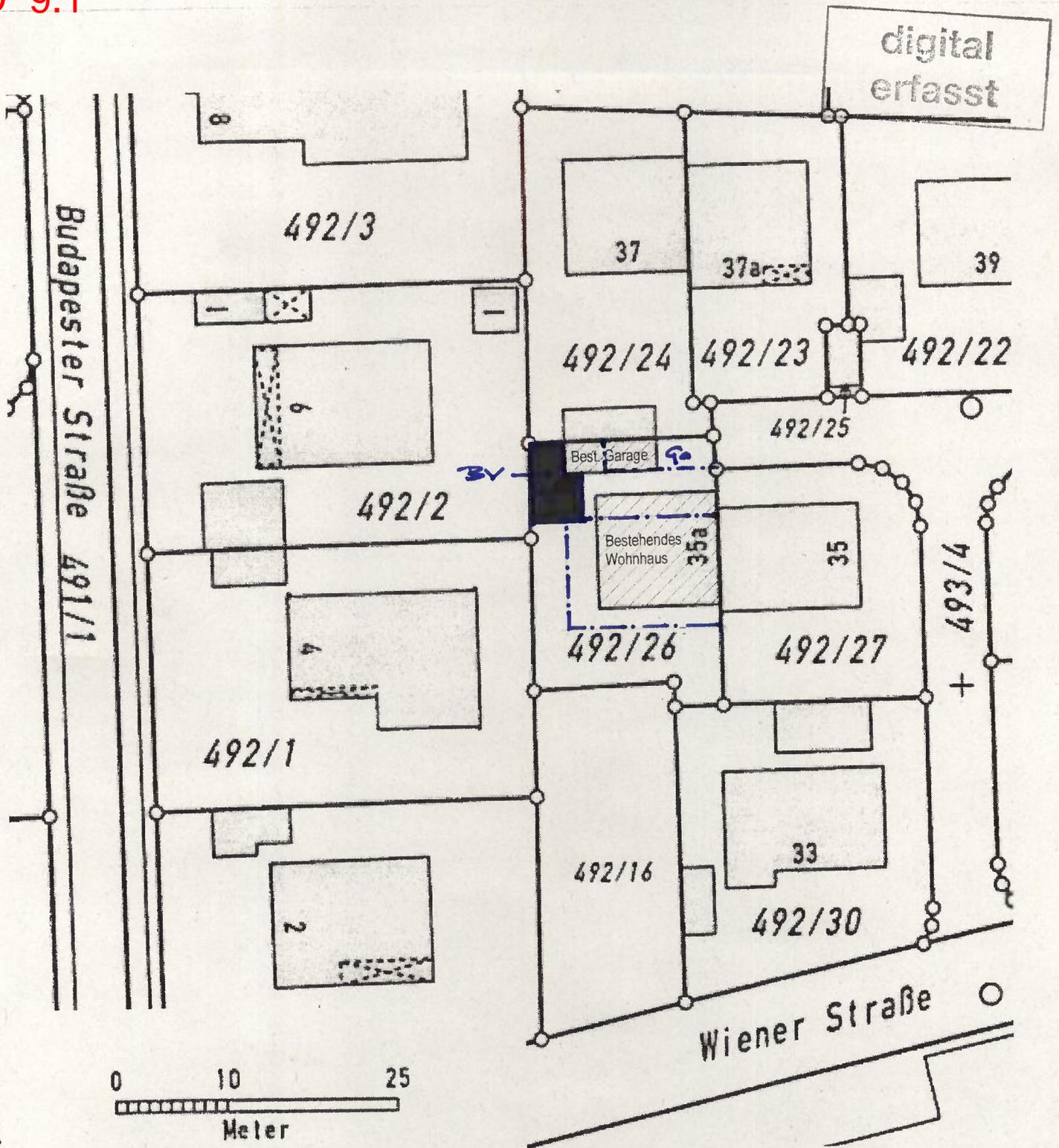
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/145/2011

**Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung;
Damaschkestraße 50 a (Alterlangen, Stadtrandsiedlung); Fl.-Nr. 3267/55;
Az.: 2011-220-VV**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss
--	------------	---	-----------

Beteiligte Dienststellen

Erlanger Stadtwerke AG; 612 - Vermessung und Bodenordnung; 63-2/5 - Grundstücksentwässerung; 66 - Tiefbauamt; 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Das Bauvorhaben und die erforderliche Befreiung vom Baulinienplan nach § 31 Abs.2 BauGB werden befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Baulinienplan: 40

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet
Widerspruch zum Bebauungsplan: Außerhalb der Baugrenzen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das bestehende Siedlerhaus soll im rückwärtigen Grundstücksteil um einen Querbau erweitert werden, der in etwa dem Profil des bereits erweiterten Nachbarhauses entspricht. Entstehen soll ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung im Kellergeschoss. Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück geschaffen.

Die Erweiterung in dieser Form entspricht den planerischen Vorgaben zur städtebaulichen Entwicklung der Stadtrandsiedlung. Das Bauvorhaben fügt sich daher nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein; die erforderliche Befreiung von den Baugrenzen kann erteilt werden.

Für die Wohnung im Keller ist gewährleistet, dass eine ausreichende Belichtung der Aufenthaltsräume von einem Achtel der Grundfläche vorhanden ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Zustimmung.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63/ZPA-1004

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/144/2011

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Schuppen,
Eltersdorfer Straße 47 a, Gem. Eltersdorf, Fl.-Nr. 488,
Az: 2011-224-VV**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
--	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Erlanger Stadtwerke AG, 612/Vermessung und Bodenordnung, 63-2/5-
Grundstücksentwässerung, 611/Stadtplanung

I. Antrag

Das Vorhaben wird befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: -

Gebietscharakter: WA

Widerspruch zum -

Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

An der Eltersdorfer Straße ist der Neubau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Flachdach und eingeschossigen Anbauten für Garage und Wohnbereich geplant. Die umgebende Wohnbebauung ist durch ein- und zweigeschossige Gebäude mit Satteldächern geprägt, die zur abgewandten östlichen Grundstücksgrenze orientiert sind.

Das Vorhaben fügt sich aufgrund der gelungenen Architektur in die Umgebung ein, obwohl es zur Westgrenze des Grundstücks orientiert ist und damit deutlich näher an der Eltersdorfer Straße liegt als die umgebende Bebauung. Durch die vorhandene lockere und offene Bebauung und aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude die anderen nicht überragt, erachtet die Verwaltung sowohl die Orientierung als auch die Flachdachausbildung für genehmigungsfähig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: alle Nachbarn haben zugestimmt.

Anlagen: 1 Lageplan

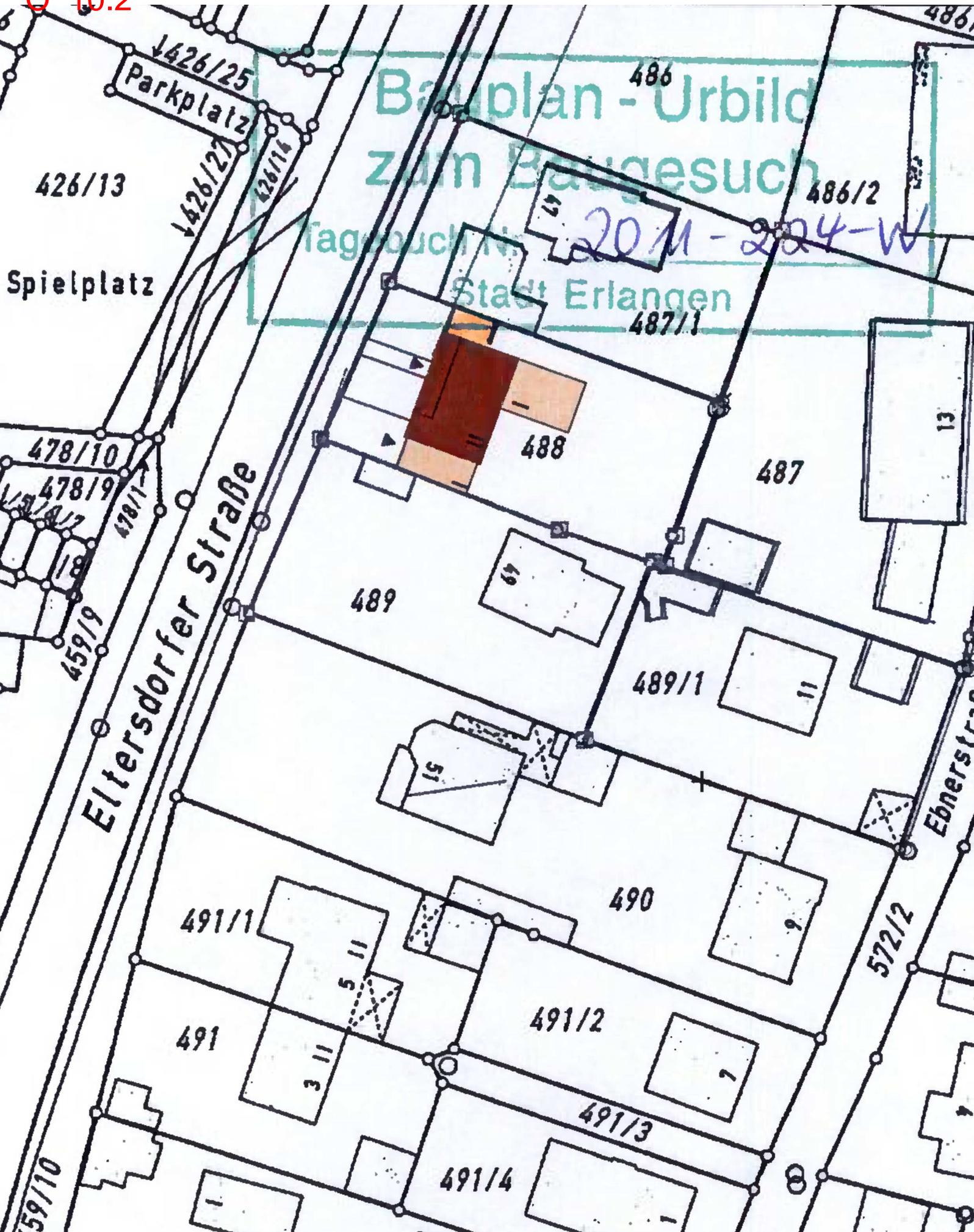
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/147/2011

**Bau von 56 Studentenwohnungen mit Tiefgarage;
Universitätsstraße 20, Fl.-Nrn. 409/2, 413/9;
Az.: 2011-129-VV**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
---	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

611 – Stadtplanung, 63-4 - Denkmalschutz, 31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsplanung
- Baumschutz, Baukunstbeirat

I. Antrag

Das Vorhaben wird mit den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan und der erforderlichen Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 307, 2. Deckblatt

Gebietscharakter: Mischgebiet

Widerspruch zum Bebauungsplan: Das Vorhaben erhält statt eines Satteldaches ein Walmdach. Abweichend von der festgesetzten geschlossenen Bauweise wird das Vorhaben mit Abstand vom vorhandenen Gebäude auf dem Baugrundstück errichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist, den Erweiterungsbau am Gebäude Universitätsstr. 18 sowie die an der Universitätsstraße liegende Terrasse abzurechen und auf dem Grundstück dann ein größeres freistehendes Gebäude mit Studentenwohnungen zu errichten. Die nunmehr vorliegende Planung ist mit dem Baukunstbeirat, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Zur östlichen Grundstücksgrenze bedarf das Vorhaben einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften, da hier mit der halben Abstandsfläche geplant wurde. Zwar ist in der hier festgesetzten geschlossenen Bauweise grundsätzlich ein unmittelbarer Anbau an der Grenze ohne Abstand zulässig (und erforderlich), da aber die Bebauung auf dem Nachbargrundstück einen Abstand zur Grundstücksgrenze einhält, ist der Neubau aus dem Gebot der Rücksichtnahme heraus ebenfalls mit Abstand von der Grenze zu errichten. Das Zulassen der sonst vor zwei Außenwänden Kraft Gesetzes möglichen halben Abstandsfläche bedarf hier deshalb einer Abweichung, weil die Abstandsfläche zwischen Alt- und Neubau ebenfalls nicht eingehalten ist.

Bedenken wegen Belichtung, Belüftung und Brandschutz bestehen nicht.

Das Fällen von fünf geschützten Bäumen kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bäume an der Ostgrenze erhalten werden und als Ersatz 5 wertgleiche Bäume neu angepflanzt werden.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht. Die erforderlichen Fahrradabstellplätze werden auf dem Grundstück hergestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung:	Die betroffenen Eigentümer der Nachbargrundstücke stimmen im Wesentlichen dem Vorhaben nicht zu, da Beeinträchtigungen durch Verschattung und aufgrund der Nutzung als Studentenwohnungen befürchtet werden.
---------------------	--

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24/KWC

Verantwortliche/r:
Herr Kirschner

Vorlagennummer:
24/026/2011

Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 23.11.2010 - Antrag von Herrn Stefan Haubold

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.03.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Antrag von Herrn Haubold wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausführungen des GME wird der Antrag abgelehnt. Der Antrag ist somit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit dem Jahr 2007 realisiert die Stadt Erlangen ein ehrgeiziges Schulsanierungsprogramm. Ergänzt durch das Konjunkturförderpaket beläuft sich die Gesamtsumme der Sanierungskosten auf derzeit nahezu 60 Mio €.

Für die bisher fertig gestellten bzw. im Bau befindlichen Sanierungsprojekte wurden die folgenden Leitlinien zugrunde gelegt:

- Sanierung von innen nach außen
 - einmaliger Eingriff in den laufenden Betrieb (marode Installationen haben Vorrang vor Schönheitsreparaturen)
 - Hochbau begleitet Haustechnik (z. B. Installationsöffnungen schließen, Malerarbeiten ausführen)
 - falls finanziell erforderlich notfalls Fassaden und Fenster zurückstellen.
- Setzen von Sanierungsschwerpunkten
 - Sanierung nach baulichen Prioritäten (baulicher Zustand bestimmt die Sanierung nicht das Gieskannenprinzip).
- Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
 - Optimierung der haustechnischen Anlagen
 - Dämmung der Gebäudehülle
 - Austausch der Fenster
- Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten

Bei den bisher erfolgten und im Bau befindlichen Sanierungen wurden die Fassaden jeweils mit einem Wärmedämm-Verbundsystem bekleidet (soweit nicht unter Denkmalschutz), die obersten Geschoßdecken bzw. Dachflächen wurden gedämmt, sowie neue Fenster - überwiegend 3-fach verglast - wurden eingebaut. Es wurden somit bis auf die Lüftungsanlage alle Komponenten eines Passivhauses im Bestand realisiert.

Die Schaffung eines vollständigen Passivhausstandards, wie vom Antragsteller gefordert, geht jedoch weit über die bisher bei den Sanierungen durchgeführten Maßnahmen hinaus.

Der Passivhausstandard setzt die Begrenzung des Heizwärmebedarfs auf maximal 15 kWh/m²a voraus. Ein derartig niedriger Wert ist bei einem Bestandsgebäude mit wirtschaftlichem Aufwand nicht zu erzielen. Das GME setzt den Passivhausstandard deshalb nur bei Neubauten voraus (z. B. Familienstützpunkt Goldwitzerstraße).

Bei Bestandsgebäuden lässt sich dieser Standard aus folgenden Gründen nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand betreiben:

- die Kellerbodenplatte ist nachträglich nicht zu dämmen
- die Kelleraußenwände müssten vollständig aufgedigelt werden um eine Dämmung an zu bringen
- um die 15 kWh/m²a zu erreichen müssen solare Gewinne durch große Fensterflächen nach Osten, Süden und Westen angesetzt werden; durch die bestehenden Fassaden und deren Ausrichtung ist dies im Bestand meist nicht realisierbar. Auch Verschattungen durch andere Gebäude führen zum Nicht-Erreichen des Passivhaus-Wertes (z. B. Wasserturmstraße Kindergarten).
- der Einbau einer Lüftungsanlage ist zwar energetisch sinnvoll und auch als Komfort-Einrichtung zu begrüßen. Die Realisierung des Schulsanierungsprogramms erfolgt jedoch unter hohem Kostendruck. Der – technisch machbare – nachträgliche Einbau einer Lüftungsanlage bleibt einem weiteren Sanierungsabschnitt vorbehalten; bis dahin muss der Luftwechsel wie bisher durch regelmäßige Fensterlüftung erfolgen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Erlanger Schulen – mit Ausnahme der wenigen bereits sanierten Gebäude -, einen erheblichen Nachholbedarf u. a. im Bereich der Haustechnik und der Wärmedämmung aufweisen. Die Sanierung einer Schule zum Passivhaus oder wenigstens in die Nähe des Passivhaus-Standards würde einen hohen finanziellen Aufwand erfordern, der aufgrund des Kostendrucks, von anderen Maßnahmen des Schulsanierungsprogramms abgezogen werden müsste. Im Klartext: eine Schule würde als Pilot-Projekt zum Passivhaus saniert, bei einer anderen Schule könnten nicht einmal die dringend reparaturbedürftigen Fenster ausgetauscht werden.

Terminsituation:

Die vom Antragsteller geforderte Durchführung der Sanierung einer Schule auf Passivhaus-Standard bis 2013 wäre aufgrund des bestehenden Terminplanes für die Schulsanierung nur unter sofortiger Bereitstellung zusätzlicher Mittel möglich.

Fazit: aus den genannten Gründen empfiehlt das GME den uneingeschränkten Passivhaus-Standard nur bei Neubauten vorzugeben und bei den Sanierungen wie bisher Passivhaus-Elemente nahe am Passivhaus-Standard einzusetzen, jedoch zunächst ohne Lüftungsanlagen.

Zum Kennenlernen der neuesten energetischen Gebäudetechnik eignen sich ebenfalls die echten Passivhäuser des GME z. B. das Familienzentrum Goldwitzerstraße sowie der entstehende Kindergarten Wasserturmstraße. |

Anlagen: Antrag von Herrn Stefan Haubold

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 01.03.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die BWA-Sitzung am 05.04.11 zu vertagen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

gez. Bruse
Vorsitzende/r

gez. Könnecke
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag von Stefan Haubold, beschlossen auf der Bürgerversammlung vom 23.11.2010

Nach Gemeindeordnung muss diese Empfehlung der Bürgerversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten im Stadtrat behandelt werden.

Beschluss der Bürgerversammlung:

Eine weiterführende Erlanger Schule wird bis Ende 2013 durch energetische Sanierung auf Passivhaus-Standard gebracht.

Begründung: Durch energetische Gebäudesanierung kann etwa 85% der Heizenergie eingespart werden (von derzeit ca. 100 kWh/m²a auf dann 15 kWh/m²a). Damit leistet sie einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz. Langfristig zahlen sich die nötigen Investitionen wegen der eingesparten Heizkosten durch eine Entlastung des städtischen Haushaltes aus. Der Passivhaus-Standard wird voraussichtlich ab 2015 europaweit für Neubauten vorgeschrieben. Die Stadt Erlangen soll mit einer Schule bereits jetzt vorangehen und an dieser Schule beispielhaft aufzeigen, wie auch bestehende Gebäude auf den neuen Standard gebracht werden können. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen helfen, in Zukunft weitere öffentliche Gebäude energetisch optimal zu sanieren. Die Schülerinnen und Schüler der energetisch sanierten Schule können so bereits jetzt selbstverständlich neueste energetische Gebäudetechnik kennenlernen: Neben thermischer Solaranlage, Dreifach-Fenstern, und einer guten Wand- und Dachdämmung ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Bestandteil eines jeden Passivhauses. Diese Lüftungsanlage sorgt gleichzeitig für ideale Lernbedingungen durch fortwährende Versorgung mit frischer Luft. Deswegen eignet sich eine Schule ideal als Modellprojekt für eine energetische Gebäudesanierung.

Ich bitte die Stadtverwaltung, mich rechtzeitig einzuladen, wenn dieser Antrag in einem Ausschuss oder im Stadtrat befasst wird.

Stefan Haubold
Geschwister-Scholl-Str. 4
91058 Erlangen
09131/932259

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-3/VIB-1602

Verantwortliche/r:
Frau Vieweg

Vorlagennummer:
242/113/2011

Gemeindezentrum Frauenaarach - Einbau einer Kinderkrippe

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.03.2011	Ö	Beschluss	verwiesen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

51, GeWoBau

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung des Einbaus einer Kinderkrippe in das Gemeindezentrum Frauenaarach und die damit verbundene Umbauplanung fortzuführen. Der weiteren Vorentwurfsplanung sowie der Abstimmung mit den Beteiligten wird gemäß den Vorüberlegungen des GME die Variante A (Krippeneinbau in den Aurachsaal ohne Teilabriss) zugrunde gelegt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einbau einer Kinderkrippe in das Gemeindezentrum Frauenaarach zur Deckung des Betreuungsbedarfs für unter 3-jährige.
Optimierte Nutzung des Gemeindezentrums durch Umbaumaßnahmen und damit Beseitigung des Leerstandes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entscheidung für die vorgestellte Variante A und unmittelbare Weiterführung der Planungen durch das GME. Stellen der Zuschussanträge im Oktober 2011 und Sicherstellung des Baubeginns im Sommer 2012.

Grund für die Entscheidung zu Gunsten der Variante A ist eine überschlägige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit folgendem Ergebnis:

Im Gemeindezentrum Frauenaarach werden bereits heute einzelne Räume für Büro- und Lagernutzung vermietet. Die Variante A erhält zum einen diese Nutzungen; lässt aber auch weitere Vermietungen (Büro, Lager und Wohnen) zu, bei denen Einnahmen erzielt werden können:

Bürofläche im Erdgeschoss

ca. 385 qm zu je 4,50 Euro (kalt) = 1.732,50 Euro pro Monat = 20.790 Euro pro Jahr

Wohnfläche im Erdgeschoss

ca. 140 qm zu je 5,50 Euro (kalt) = 770 Euro pro Monat = 9.240 Euro pro Jahr

Lagerfläche im Erd- und Kellergeschoss

ca. 530 qm zu je 2,50 Euro (kalt) = 1.325 Euro pro Monat = 15.900 Euro pro Jahr

45.930 Euro GESAMT pro Jahr

Die Erschließung und damit die Vermarktung der ehemaligen Pächterwohnung ist durch die geplante Sanierung und die Änderung des Wohnungszugangs über den vorhandenen Balkon gesichert.

Für Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen besteht weiterhin die Möglichkeit, durch eine stunden- oder tageweise Anmietung Veranstaltungen im Gemeindezentrum Frauenaarach durchzuführen. Auf der Fläche des bisherigen Hochzeitszimmers entsteht eine Variante des Aurachsaales in angemessener Größe mit eigener Küche, Toiletten und Lager.

Bei der Variante B hingegen können durch den Teilabriss lediglich folgende Einnahmen erzielt werden:

Bürofläche im Erdgeschoss

ca. 225 qm zu je 4,50 Euro (kalt) = 1.012,50 Euro pro Monat = 12.150 Euro pro Jahr

Lagerfläche im Kellergeschoss

ca. 120 qm zu je 2,50 Euro (kalt) = 300 Euro pro Monat = 3.600 Euro pro Jahr

15.750 Euro GESAMT pro Jahr

Die Differenz von Variante A zu B beträgt somit 30.180 Euro pro Jahr zugunsten der Variante A

Nutzung durch die GeWoBau:

Das verbleibende Grundstück bei der Variante B (ca. 700 m²) ist nach eingehender Prüfung der GeWoBau nicht für eine Nutzung bzw. Vermarktung durch die GeWoBau geeignet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Mit dem BWA Beschluss vom 30.11.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, die Ausweitung der Tageseinrichtung für Kinder im Gemeindezentrum Frauenaarach in Angriff zu nehmen und dort Krippenplätze einzuplanen.

Projektstand:

Das GME, Sachgebiet Neubau, hat zwei Varianten zur weiteren Nutzung des Gemeindezentrums und den damit verbundenen Umbauten ausgearbeitet. Diese Planungsvarianten wurden als erste Planungsskizzen samt grobem Kostenrahmen erstellt und berücksichtigen sämtliche im Fraktionsantrag der SPD vom 30.11.2010 formulierten Kriterien bzw. Anforderungen:

- weitere Nutzung des Kindergartens
- weitere Nutzung durch die FFW Frauenaarach
- weitere Nutzung durch die bisher im Gemeindezentrum tätigen Gruppen
- Bereitstellung ausreichender Raum-Kapazitäten (heute nicht oder nur unzureichend genutzte Flächen) für neue Nutzerinnen und Nutzer
-

Zusätzlich wurde eine 2-gruppige Kinderkrippe in die bestehende Bausubstanz eingeplant.

Die beschriebenen Varianten wurden am 11.01.11 in der Referentenbesprechung vorgestellt.

Am 03.02.11 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Geschäftsführung der GeWoBau

statt.

Für den 18.02.11 ist ein Termin mit dem Vorstand des Ortsbeirats Frauenaarach angesetzt, um die zwei Planungsvarianten vorzustellen.

Erläuterung der Vorentwürfe:

Variante A: (Krippeneinbau in den Aurachsaal ohne Teilabriss)

Kellergeschoss:

Kindergarten, Kinderhort und Feuerwehr bleiben bestehen.

Die Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung, etc.) wird erneuert. Aus Brandschutzgründen müssen die Lichtkuppeln (ehem. Gastraum) geschlossen werden. Es verbleibt im Kellergeschoss eine großteils unbelichtete Fläche von ca. 535 m² die z.B. zu Lagerzwecken genutzt werden könnte. Eine umfassende Sanierung dieser Bereiche ist notwendig (z.B. Abdichtung der erdberührten Außenwände)

Erdgeschoss:

Die 2-gruppige Kinderkrippe wird in den Aurachsaal und das ehem. Foyer eingebaut, der Innenhof wird als Freispielfläche genutzt. Der Zugang/Zufahrt zur Krippe erfolgt über die Nordseite des Gebäudes. Eine ca. 70 m² große Restfläche kann für eine ggf. später notwendige Krippenerweiterung genutzt werden.

Im nordöstlichen Bereich des Gebäudes entsteht ein Mehrzwecksaal (Fläche des jetzigen Hochzeitszimmers) mit WC- Anlagen, Küche und Lager.

Die Wohnung des ehem. Pächters wird modernisiert und erhält einen neuen Zugang über den vorhandenen Balkon auf der Ostseite des Gebäudes (derzeit wird die Wohnung über den Innenhof erschlossen).

Die restlichen Räume im Erdgeschoss bleiben in der vorhandenen Aufteilung bestehen und werden renoviert.

Eine energetische Sanierung der beim Umbau nicht betroffenen Gebäudehülle kann in einem 2. Bauabschnitt erfolgen.

Daten zu Variante A :

Bruttogeschossfläche ca.:	3.781 m ²
Bruttorauminhalt ca.:	15.720 m ³

Kosten (brutto, inkl. Nebenkosten):

1. Bauabschnitt ca.:	2.217.472 €
2. Bauabschnitt ca.:	691.348 €
Gesamtkosten ca.:	2.908.820 €

Variante B: (Teilabriss des Gebäudes und Umbau)

Der nördliche Gebäudeteil wird über beide Geschosse abgerissen (Aurachsaal mit Foyerbereich, Mehrzweckraum etc. sowie die darunter befindlichen Keller- und Technikräume). Das Gelände wird in diesem Bereich bis auf Höhe des Erdgeschossbodens aufgefüllt. An der westlichen Gebäudeseite bleiben das Haupttreppenhaus und die Eingangstreppe erhalten.

Auf dem Grundstück entsteht eine freie Restfläche von ca. 710 m².

Kellergeschoss:

Kindergarten, Kinderhort und Feuerwehr bleiben bestehen.

Die neue Technikzentrale (Heizung, Lüftung, etc.) wird im Bereich des ehemaligen Gastraums eingebaut. Aus Brandschutzgründen müssen die Lichtkuppeln (ehem. Gastraum) geschlossen werden. In einer Restfläche von ca. 65 m² kann eine neue Nutzung untergebracht werden (Küche der ehem. Gaststätte).

Erdgeschoss:

In den östlichen Gebäudeteil über dem Kindergarten wird die Krippe eingebaut. Der Freispielbereich entsteht auf dem aufgefüllten Bereich vor den Gruppenräumen. Ein neuer Mehrzweckraum mit Vorraum, WC Anlage und Küchenzeile entsteht in der Südwestecke des Gemeindezentrums

Die restlichen Räume im Obergeschoss bleiben in der vorhandenen Aufteilung bestehen und werden renoviert.

Eine energetische Sanierung der beim Umbau nicht betroffenen Gebäudehülle kann in einem 2. Bauabschnitt erfolgen.

Daten zu Variante B :

Bruttogeschossfläche ca.: 2.467 m²
Bruttorauminhalt ca.: 9.870 m³

Kosten (brutto, inkl. Nebenkosten):

1. Bauabschnitt ca.: 2.311.119 €
2. Bauabschnitt ca.: 350.384 €
Gesamtkosten ca.: 2.661.503 €

Komplettabriss und Neubau: (als Alternative zu den Varianten A und B)

Der Abriss des gesamten Gemeindezentrums mit einem Neubau auf dem Grundstück würde die Kosten der beiden vorgestellten Varianten übersteigen. Nach einer Grobkostenschätzung wäre mit einer Gesamtsumme für Abbruch und Neubau (Brutto, inkl. Nebenkosten, ohne Einrichtung) von ca. 4,5 Mio. € zu rechnen. Als Grundlage für die Schätzung des Neubaus wurde eine Gebäudegröße entsprechend der Variante B angenommen.

Für die bestehenden Nutzungen FFW, Kindergarten mit Hort, sowie die vermieteten Räume müssten während der Bauzeit Ersatzstandorte auf Ersatzgrundstücken gefunden werden.

Der bestehende Kindergarten- und Hortbereich wurde im Jahr 2002 mit FAG-Zuschussmitteln umgebaut und saniert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

- 1 Lageplan 1:1000
- 2 Bestandsplan Erdgeschoss
- 3 Bestandsplan Kellergeschoss
- 4 Übersicht Varianten A und B
- 5 Variante A
- 6 Variante B
- 7 Lageplan zu Variante B
- 8 Vermerk aus dem Ortsbeirat

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
01.03.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth und Frau Stadträtin Wirth-Hücking beantragen, den Tagesordnungspunkt nur als Einbringung zu behandeln und in den Ortsbeirat Frauenaarach am 22.03.11, zu verweisen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Stimmen

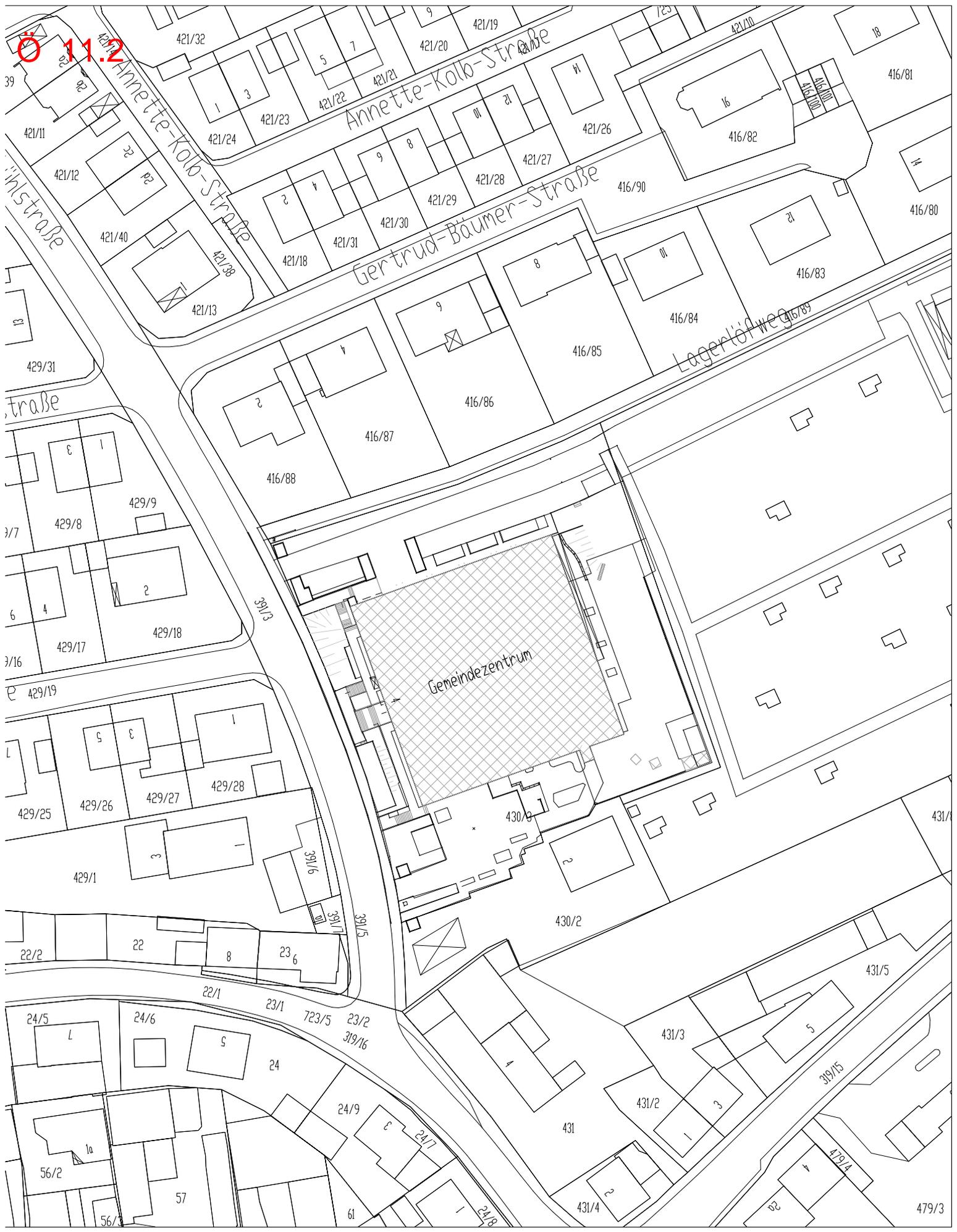
gez. Bruse
Vorsitzende/r

gez. Könnecke
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

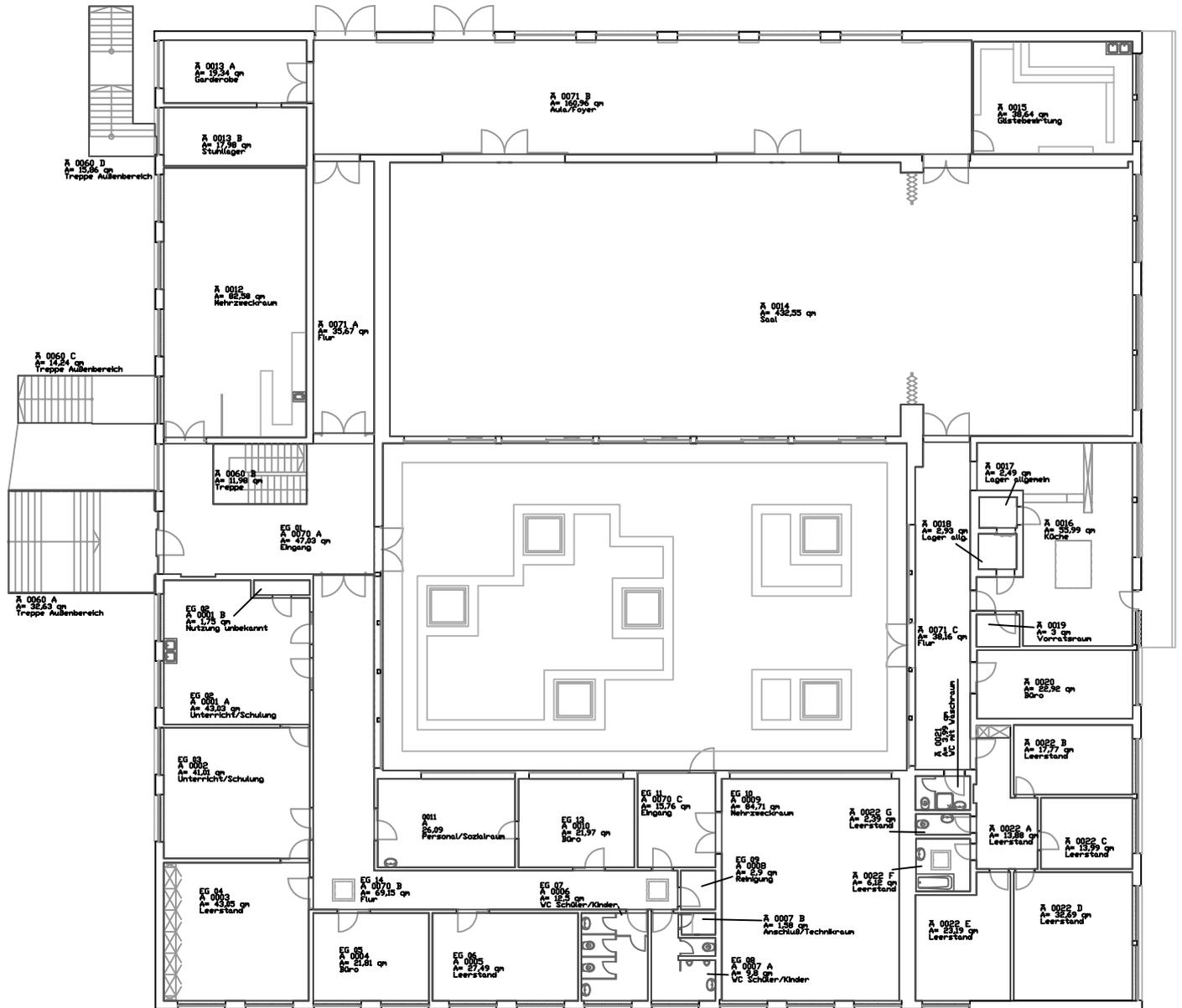
VI. Zum Vorgang



Gemeindezentrum Frauenaurach

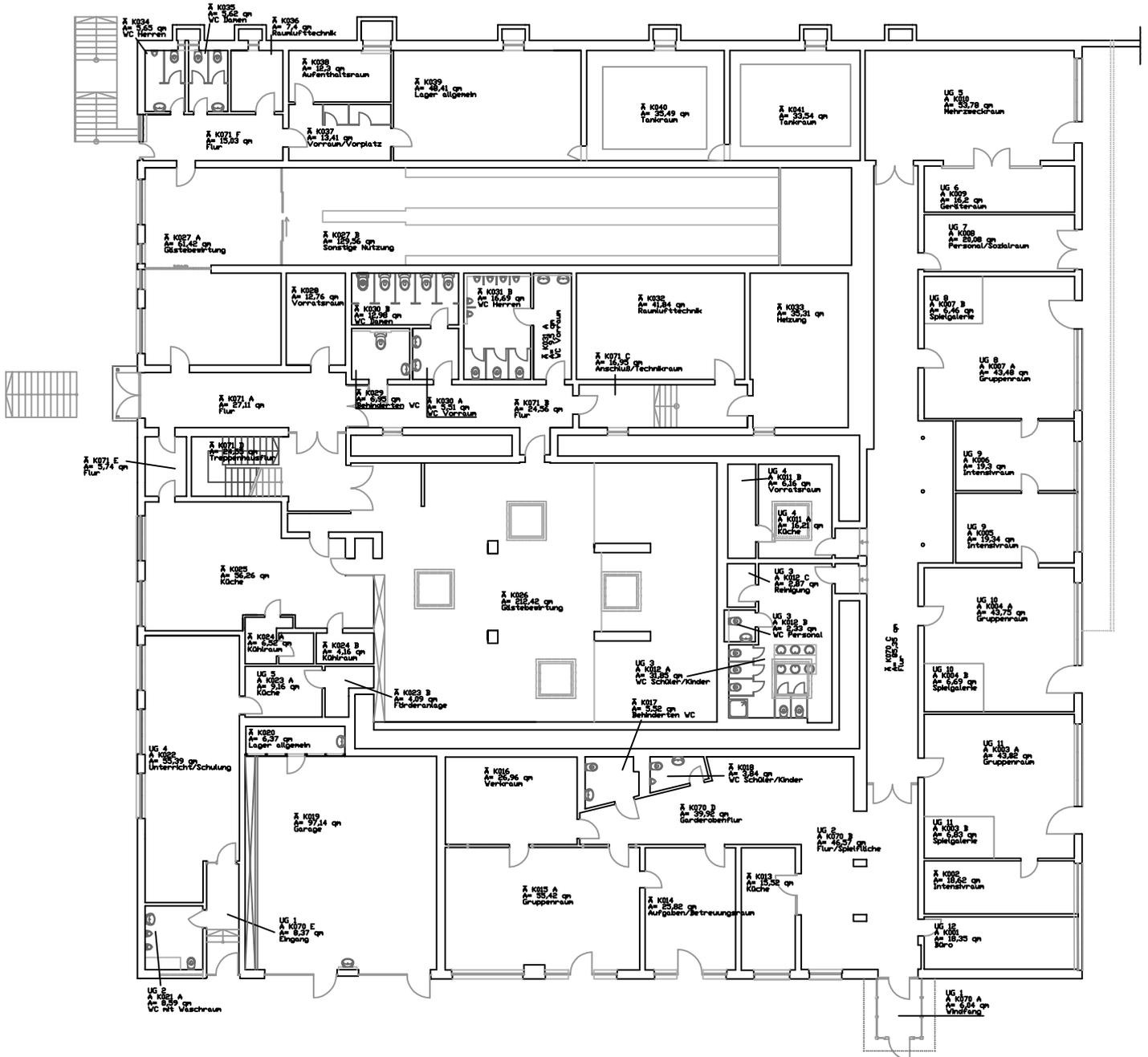
49/135 Lageplan 1:1000





Gemeindeforum Frauenaurach

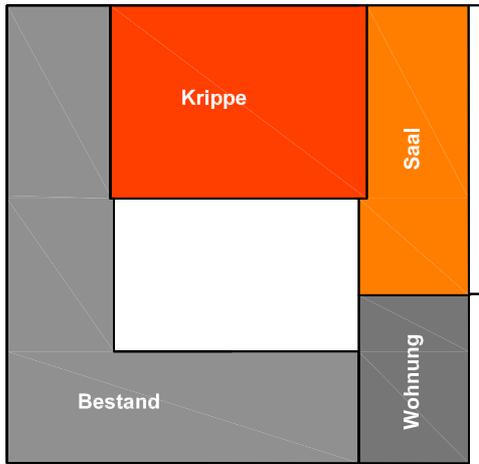
Bestandsplan Erdgeschoss
ohne Maßstab



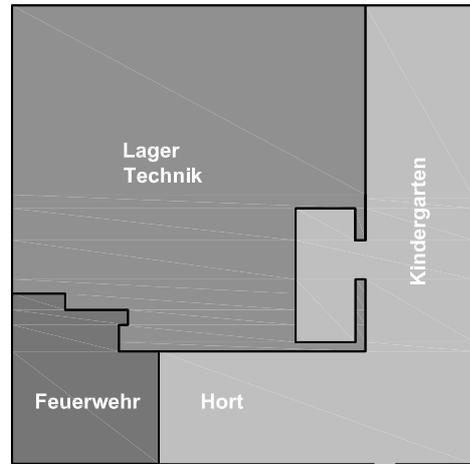
Gemeindeforum Frauenaurach

Bestandsplan Kellergeschoss
ohne Maßstab

Variante A

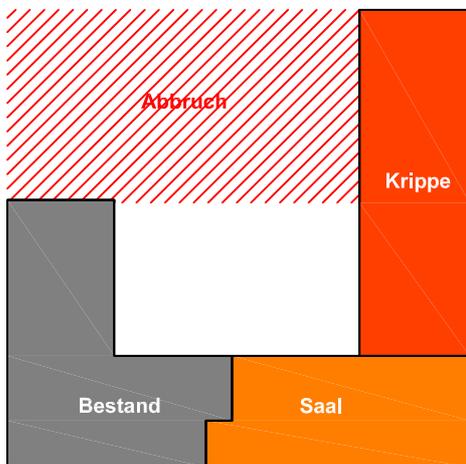


Erdgeschoss

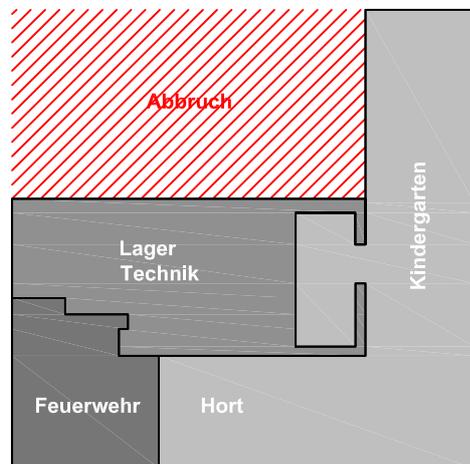


Kellergeschoss

Variante B



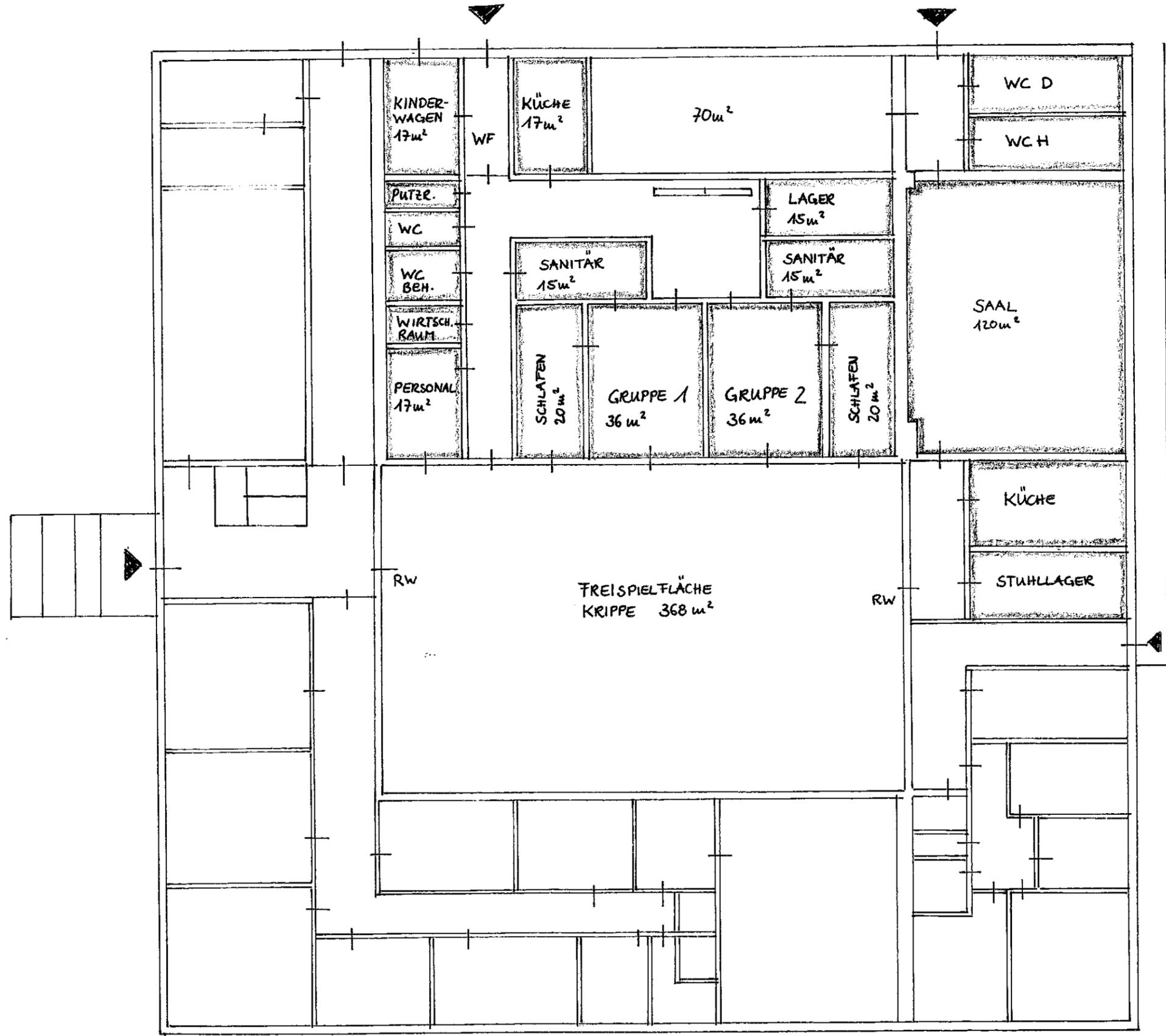
Erdgeschoss



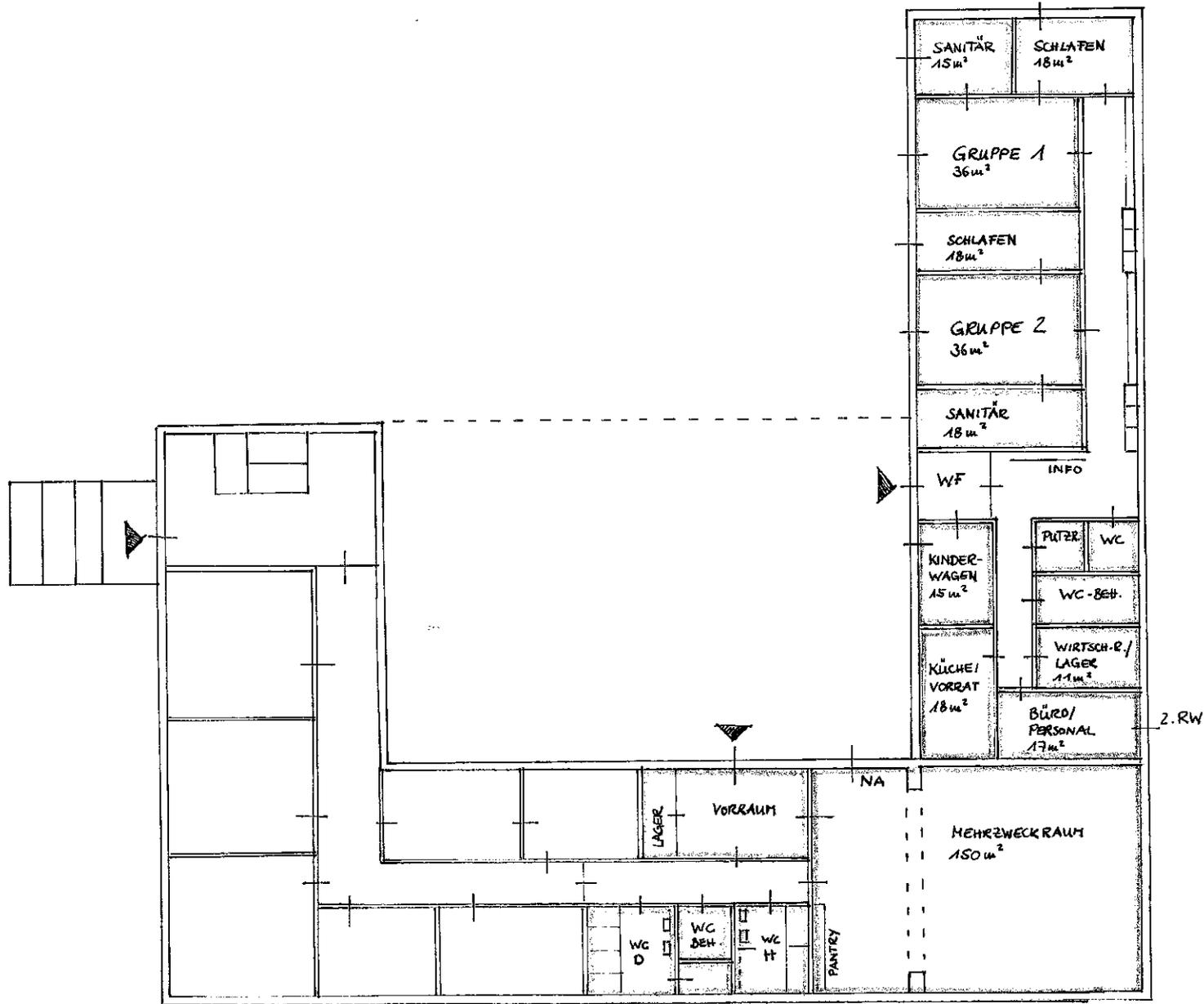
Kellergeschoss



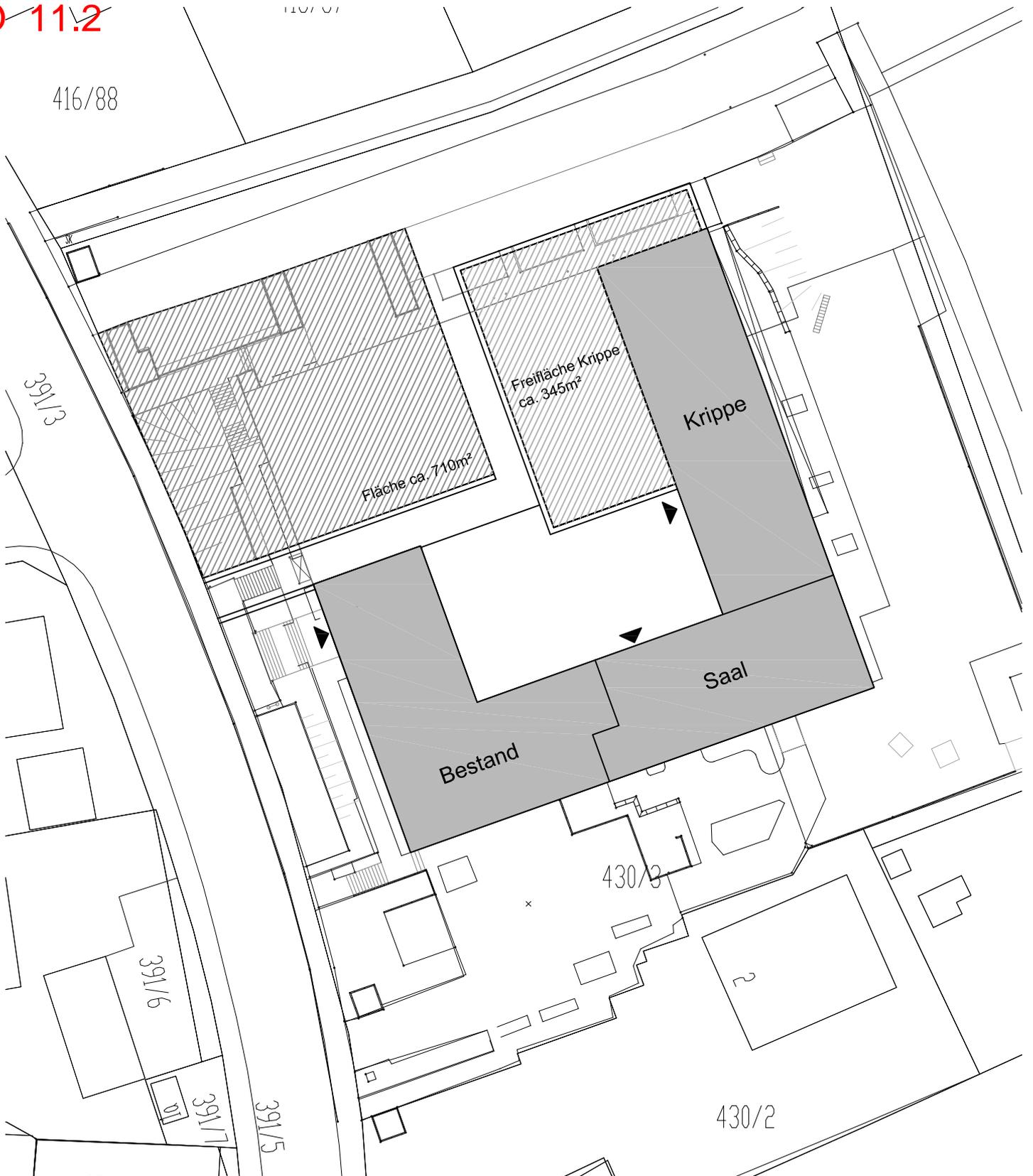
Gemeindezentrum Frauenaarach
Einbau einer Kinderkrippe
Übersicht Varianten A und B



Gemeindezentrum Frauenaurach
Einbau einer Kinderkrippe
Variante A
Grundriss Erdgeschoss



Gemeindezentrum Frauenaurach
 Einbau einer Kinderkrippe
 Variante B
 Grundriss Erdgeschoss



Gemeindeforum Frauenaurach

**Lageplan zu Variante B
M 1:500**

Gemeindezentrum Frauenaurach – Einbau einer Kinderkrippe Anlage zum BWA-Antrag 05.04.2011

- I. In der Ortsbeiratssitzung des Ortsteils Frauenaurach vom 22.03.2011 wurden die im Beschlusstext beschriebenen Varianten A bis C vorgestellt und anschließend diskutiert. Der Ortsbeirat begrüßt grundsätzlich die Planung der Variante A und spricht sich einstimmig dafür aus.
Der Ortsbeirat wünscht jedoch in der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass der Saal, der in der vorliegenden Skizze der Variante A im östlichen Gebäudeteil mit 120 m² geplant ist, wesentlich vergrößert werden soll, ggf. auch unter Verzicht auf die Hausmeisterwohnung. Der Saal soll mit Eingangsfoyer, WCs, Küche und Stuhllager auch weiterhin ein attraktives Angebot für die örtlichen Vereine darstellen.
- II. als Anlage zum BWA-Antrag 05.04.2011, TOP Gemeindezentrum Frauenaurach – Einbau einer Kinderkrippe
- III. Kopie 242-3 z.A:

Tuczek

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242/TGB-29650

Verantwortliche/r:
Herr Thierauf

Vorlagennummer:
242/121/2011

Markgrafentheater Erlangen
Erneuerung der Kältetechnischen Anlage
Beschluss gemäß DA-Bau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
---	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Amt 14

I. Antrag

Der Bauausschuss / Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt die Planung der Sanierung der Kältetechnischen Anlage im Markgrafentheater fortzuführen. Den weiteren Planungsschritten werden die Vorüberlegungen des GME zugrunde gelegt. Der Beschluss erfolgt gemäß DA- Bau 5.5.3

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Da die Bestandsanlage aus dem Jahr 1989 defekt ist, muss diese zum Theaterbetrieb notwendige Anlage dringend erneuert werden. Im Zuge der brandschutztechnischen Sanierung wird eine neue Kältetechnikzentrale im Außenbereich geschaffen. Durch neue Anlagentechnik kann eine deutliche Verbesserung des Raumklimas während der Vorstellungen realisiert werden, da bislang keine Kühlung während der Veranstaltungen möglich war. Zudem ist eine Einbindung der Anlage auf die vorhandene Gebäudeleittechnik vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bestehende Anlage soll mittels Erdverbindungsleitungen an das Bestandsrohrnetz angebunden werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Gebäudemanagement wird beauftragt, die nötigen Planungsschritte zu beauftragen Beginn der Maßnahme nach haushaltsrechtlicher Genehmigung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	306.000€	bei Sachkonto: Budget 24/ BT 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk Budget 24/ BT 521112
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Kostenberechnung

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Kostengruppe	Kostenberechnung - Kältetechnik Markgrafentheater 2011			
---------------------	---	--	--	--

nach DIN 276

Stand 14.03.2011

Gewerk -. Kältetechnik

Bearbeiter
Netto

Thierauf
Brutto

Anteil in %

434	Rohrleitungen und Zubehör	87.663,00 €	104.318,97 €	34,11
490	Demontagen	9.230,00 €	11.000,00 €	3,60
434	Kältemaschine	89.350,00 €	106.326,50 €	34,77
498	Provisorische Kältetechnik	30.000,00 €	35.700,00 €	11,67
480	MSR + Verkabelungen	28.856,73 €	34.339,51 €	11,23
434	Wärmedämmarbeiten	11.855,00 €	14.107,45 €	4,61

Zusätzliche Kosten

Kostenberechnung Brutto Ges	305.792,43 €
------------------------------------	---------------------

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Christian Müller

Vorlagennummer:
66/094/2011

**Straßenunterhalt - Bedarfsplan Fahrbahndeckenerneuerung und
Straßenerhaltung;
hier: Beschluss Deckerneuerungsprogramm 2011 gem. DABau**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	
--	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, EBE, Erlanger Stadtwerke

I. Antrag

Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt das vorliegende Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm gemäß DA Bau. Amt 66 wird beauftragt, die Maßnahmen abzustimmen, vorzubereiten, auszuschreiben und im Jahr 2011 durchzuführen. Zudem ist für die weiteren Erhaltungsplanungen die turnusmäßige Zustandserfassung im Rahmen des Erhaltungsmanagements vorzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie wirtschaftliche Erhaltung der Verkehrswege.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des Arbeitsprogrammes des Amtes 66 über die erforderlichen Fahrbahndeckenerneuerungsmaßnahmen im Jahre 2011 gemäß DA Bau.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erneuerung der schadhaften Fahrbahnbeläge mittels Fräsen und Aufbringung einer neuen Asphaltdecke bzw. Oberflächenbehandlung mittels Dünnschichtverfahren im Kalteinbau (DSK) mit dem dadurch bedingten Ausschluss der Straßenausbaubeitragssatzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	780.000,--€ bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	Verminderung des Unterhaltsaufwandes
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf KSt/KTr/SK 660290/54121066/522102
 sind nicht vorhanden

Sachbericht

1. Allgemeines:

Das öffentliche Straßennetz der Stadt Erlangen stellt ein Anlagevermögen von erheblichem Wert dar, dessen Verpflichtung zur Erhaltung nach diversen gesetzlichen Regelungen (GO, BayStrWG) besteht. Die Erhaltungspflicht wird wesentlich konkretisiert durch die bundesrechtlich geregelte Verkehrssicherungspflicht, aus der sich die zivilrechtliche Haftung des Straßenbaulastträgers für Schäden nach dem bürgerlichem Gesetzbuch § 828 (Schadensersatzpflicht), § 836 (Haftung bei Einsturz) sowie § 839 (Amtspflichtverletzung) und eine strafrechtliche Verantwortung der jeweils zuständigen Person ableitet.

Um den vorgenannten Ansprüchen gerecht zu werden, hat sich in der Vergangenheit die Fahrbahndeckensanierung (Fräsen + Erneuerung der Fahrbahndecke) als kostengünstige und wirtschaftliche Instandhaltungsmethode bewährt. Diese unterliegt zudem nach geltender Rechtsprechung nicht dem KAG und somit der Anwendung der Straßenausbaubeitragsatzung.

2. Maßnahmen 2010:

Entsprechend dem im BWA vom 23.03.2010 beschlossenen Arbeitsprogramm konnten anhand der zur Verfügung gestellten HH-Mittel im Jahr 2010 insgesamt **ca. 31.500 m²** Straßenflächen mit einem Kostenaufwand von **ca. 450.000,- €** in einen nachhaltig verkehrssicheren Zustand versetzt werden.

Dabei wurden Deckenerneuerungen in der

- Straße Am Europakanal zw. Steigerwaldallee und Dorfstraße,
 - Äußere Brucker Straße/Güterhallenstraße zw. Am Ehrenfriedhof und Güterbahnhofstraße,
 - Lachnerstraße zw. Weinstraße und Böhmlach,
 - Pappenheimerstraße
- durchgeführt.

Des Weiteren erfolgten im Zuge des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung Deutschland im Jahr 2010 lärmoptimierte Fahrbahndeckenerneuerungen von insgesamt **ca. 20.650 m²** mit einem geförderten Kostenaufwand von **ca. 550.000,- €** in folgenden Straßen:

- Äußere Brucker Straße zw. Leipziger Straße und Paul-Gossen-Straße
- Bayreuther Straße und Hauptstraße zw. An den Kellern und Martin-Luther-Platz
- Gebbertstraße zw. Anton-Bruckner- und Hofmannstraße

Zudem wurden in verschiedenen Anliegerstraßen im Stadtteil Bruck Erhaltungsmaßnahmen im DSK-Verfahren im Wert von ca. 80.000 € durchgeführt.

Gesamtaufwand 2010 = **ca. 1,08 Mio €**

3. Maßnahmen 2011:

Aufgrund der aktuellen Schadensentwicklung der Straßen, ihrer Verkehrsbedeutung und insbesondere nach der im Jahr 2007 im Rahmen der Bilanzerstellung zur Doppik flächendeckend durchgeführten messtechnischen und visuellen Zustandserfassung und Zustandsbewertung (s. Anlagen 1.2 – 9.2), beabsichtigt Amt 66 in folgenden Straßenabschnitten im Jahre 2011 Fahrbahndeckenerneuerungen durchzuführen.

Straße	Fläche ca.	Kostenumfang ca.
Fahrstraße zw. Obere Karlstraße und Südliche Stadtmauerstraße (Anlage 1.1/1.2)	1.000 m ²	20.000,- €
Äußere Brucker Straße (Brückenbelag) zw. Dresdenerstraße und Langfeldstraße (Anlage 2.1/2.2)	600 m ²	30.000,- €
Felix-Klein-Straße zw. Am Brucker Bahnhof und Fürstenweg (Anlage 3.1/3.2)	5.100 m ²	102.000,- €
Haundorfer Straße zw. Reitersbergstraße und Unterführung A 3 (Anlage 4.1/4.2)	4.400 m ²	88.000,- €
Sylvaniastraße zw. Gostenhofer Straße und Graf-Zeppelin-Straße (Anlage 5.1/5.2)	3.400 m ²	68.000,- €
Zeppelinstraße zw. Schenkstraße und Komotauer Straße (Anlage 6.1/6.2)	3.500 m ²	70.000,- €
Naturbadstraße zw. Teplitzer Straße und Mittelweg (Anlage 7.1/7.2)	2.500 m ²	50.000,- €
Am Europakanal (Anlage 8.1/8.2)	4.500 m ²	70.000,- €
Äußere Brucker Straße (westl. Fahrbahn) zw. Wichernstr. und Paul-Gossen Str. (Anlage 9.1/9.2)	1.900 m ²	38.000,- €
Hartmannstraße im Kreuzungsbereich zur Artilleriestraße	500 m ²	25.000,- €
Gesamtumfang	27.400 m²	561.000,- €

Hinsichtlich der Anlagen 1.2 – 9.2 wird darauf hingewiesen, dass diese auf einer automatischen Visualisierungssoftware für die visuelle- und messtechnische Zustandserfassung nach bundeseinheitlich geltendem Regelwerk für die Einführung eines Erhaltungsmanagements basieren. Demnach bedeutet z.B. die Farbe blau keinerlei, gelb zwingenden und rot dringendsten Handlungsbedarf.

Des Weiteren ist beabsichtigt, die in den letzten Jahren sich als bewährt erwiesene Oberflächenbehandlung in den Wohnstraßen in Erlangen – Büchenbach und Sebaldußsiedlung mittels maschinellem Aufbringen einer bituminösen Dünnschicht im Kalteinbau und Splittabstreuerung (DSK-Verfahren) fortzuführen. Auf Grund der minderen Verkehrsbelastung kann dabei mit dieser Bauweise dem Verschleiß Einhalt geboten und wirtschaftlich der Erhalt für einen mittelfristigen Zeitraum gewährleistet werden.

Vorgesehen sind dabei Straßenabschnitte der **Goldwitzerstraße, Marienstraße, Heckenweg, Kunigundenstraße, Pohlsgässchen, Straßberg und Preußensteg** (Anlage 10 + 11) mit einer Gesamtfläche von **ca. 10.000 m²**. Der Kostenaufwand hierfür wird nach Erfahrungswerten auf **100.000,- €** geschätzt und wird aus dem Budget finanziert.

Außerdem soll auf der Rathsberger Straße auf einer Fläche von **4.000 m²** mit einem finanziellen Aufwand von **ca. 16.000,- €** eine Oberflächenbehandlung mit doppelter Abstreuerung OB-dA ausgeführt werden.

Zum Zwecke der Nachhaltigkeit der vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen (DSK und Deckenerneuerung), insbesondere zahlreicher massiver Straßeneinbrüche auf den Erneuerungsabschnitten, ist es im Vorgriff zudem erforderlich, **Schadensbeseitigungen** in einer Größenordnung von **ca. 100.000,- €** auszuführen.

Nach den Mittelbereitstellungen für den HH 2011 kann das Erneuerungsprogramm 2011 aus dem Ergebnishaushalt doppikkonform finanziert werden.

Vorgesehener Gesamtaufwand 2011: **ca. 0,78 Mio €**

Die Ausführung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung gestellten Mittel, der Abstimmung mit den maßgeblichen Spartenägern EBE und EStW sowie dem Stadtplanungsamt hinsichtlich evtl. mittelfristiger Umbauplanungen als auch abschließender Untersuchungen bezüglich der bautechnischen Durchführbarkeit der vorgesehenen Sanierungsmethode.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund des erheblichen Rückstaus an Erneuerungen eine Verdoppelung erforderlich sein müsste, um der gesetzlichen Erhaltungspflicht auch nur annähernd nachkommen zu können.

4. Ausblick:

Mit den zur Verfügung stehenden personellen und vor allem finanziellen Ressourcen ist eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Erhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit der städtischen Verkehrsinfrastrukturanlagen nicht zu gewährleisten.

Es sind deshalb die Haushaltsmittel für die bauliche Erhaltung wesentlich zu erhöhen.

Insbesondere sind aufgrund der nicht verkehrsgerechten Dimensionierung des Fahrbahnaufbaues viele wichtige Hauptverkehrsstraßen dringendst grundlegend zu erneuern.

Weiterhin beabsichtigt Amt 66 im Verlauf des Jahres 2011 im Zuge des Erhaltungsmanagements eine turnusmäßige messtechnische Zustandserfassung auf verkehrswichtigen Straßen durchführen zu lassen. Die daraus resultierenden Zustandsdaten und Ergebnisse der Zustandsbewertungen bilden die Grundlage für die Erstellung eines aktualisierten Bau- und Erhaltungsprogrammes.

Anlagen: Anlage 1.1 - 11

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 12.1



	STADT ERLANGEN Tiefbauamt		
	Fahrbahndeckenerneuerung 2011		
Fahrstraße			
Maßstab -64/100	Bearbeiter: Müller	Datum: 10.11.2010	

Institut für angewandte

1085/2

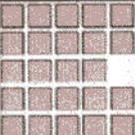
1085/5

1085/6

1085/10

Jug

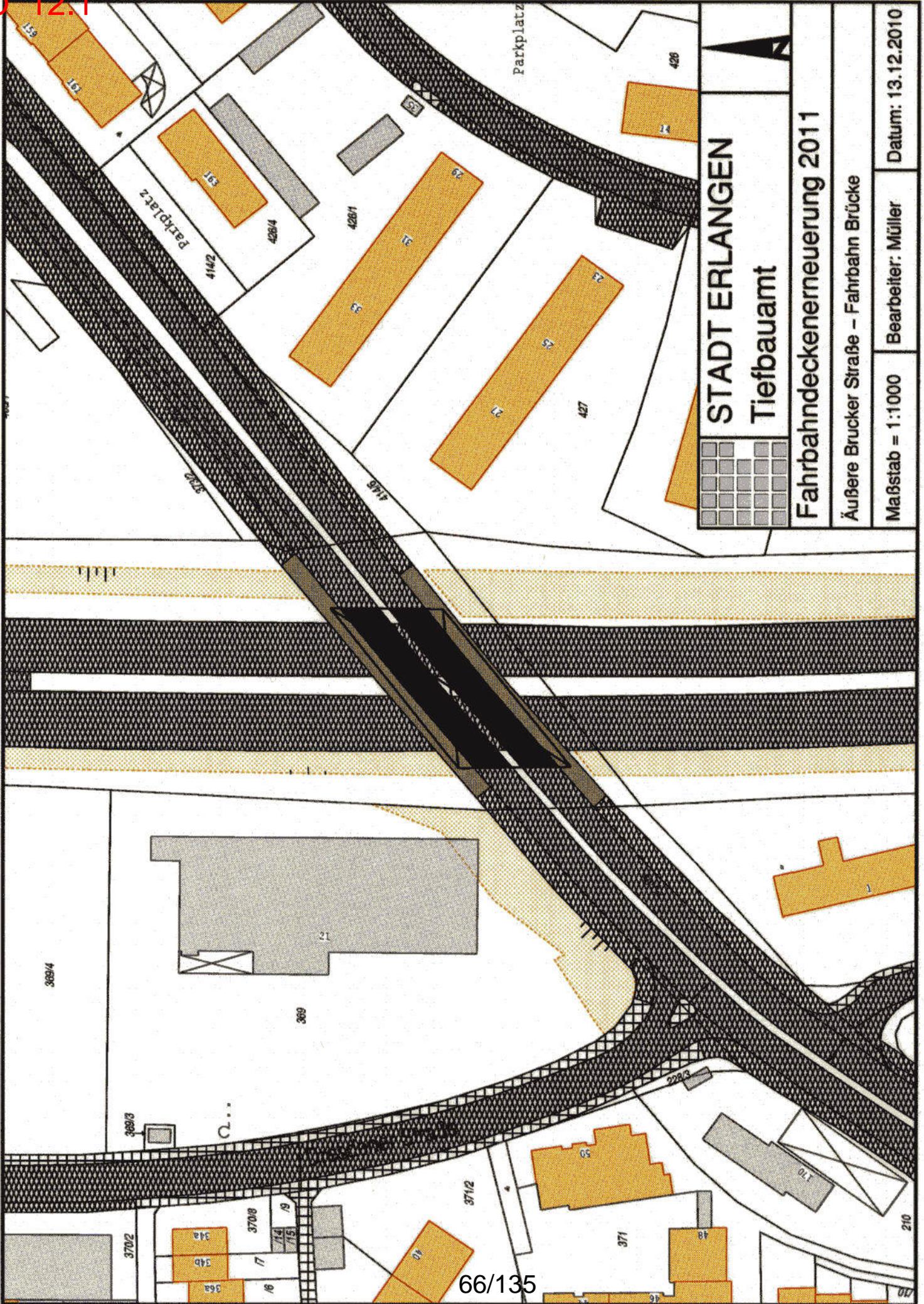


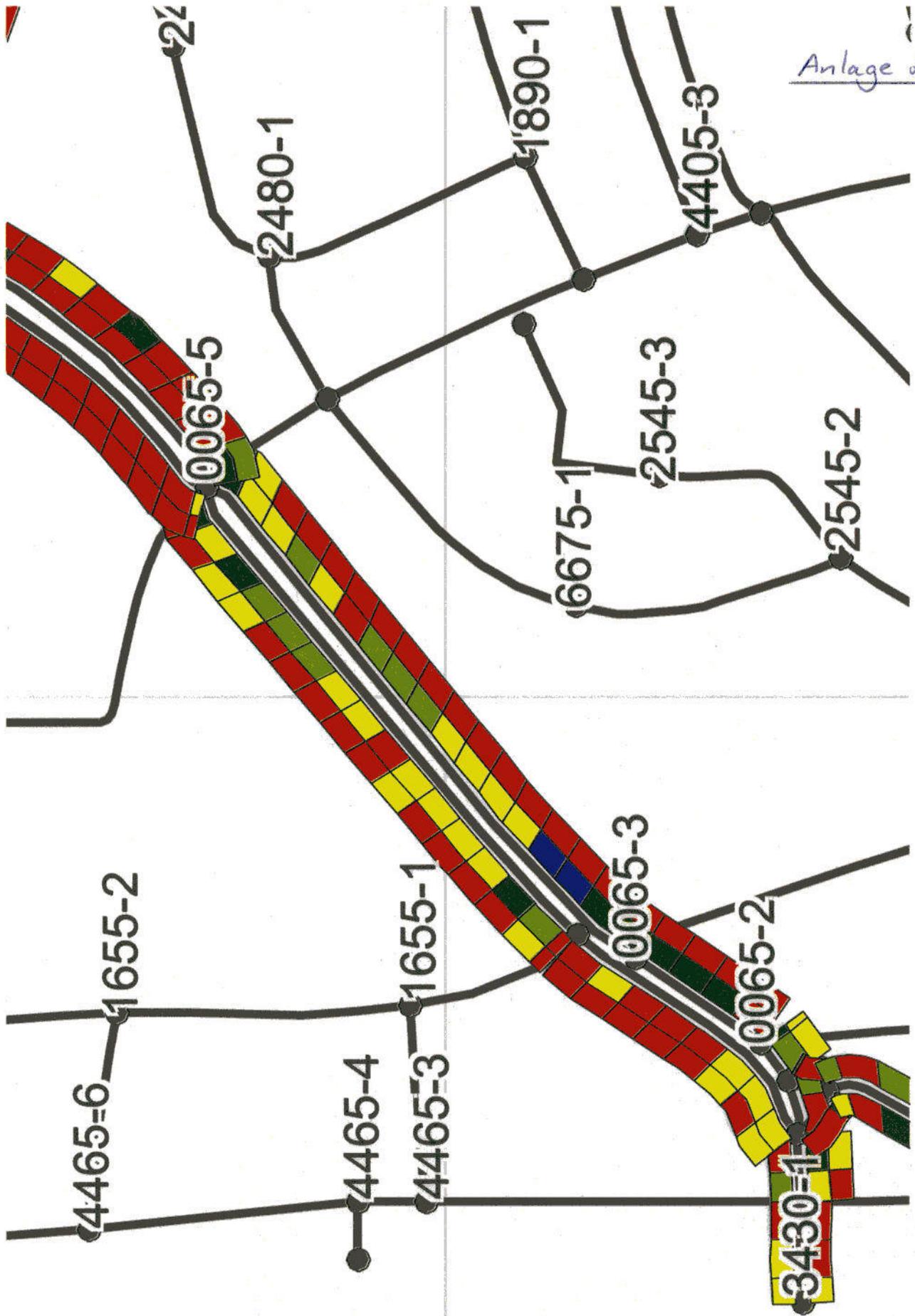
	STADT ERLANGEN		
	Tiefbauamt		
Fahrbahndeckenerneuerung 2011			
Fahrstraße			
Maßstab	1:300	Bearbeiter: Müller	Datum: 9.03.2011

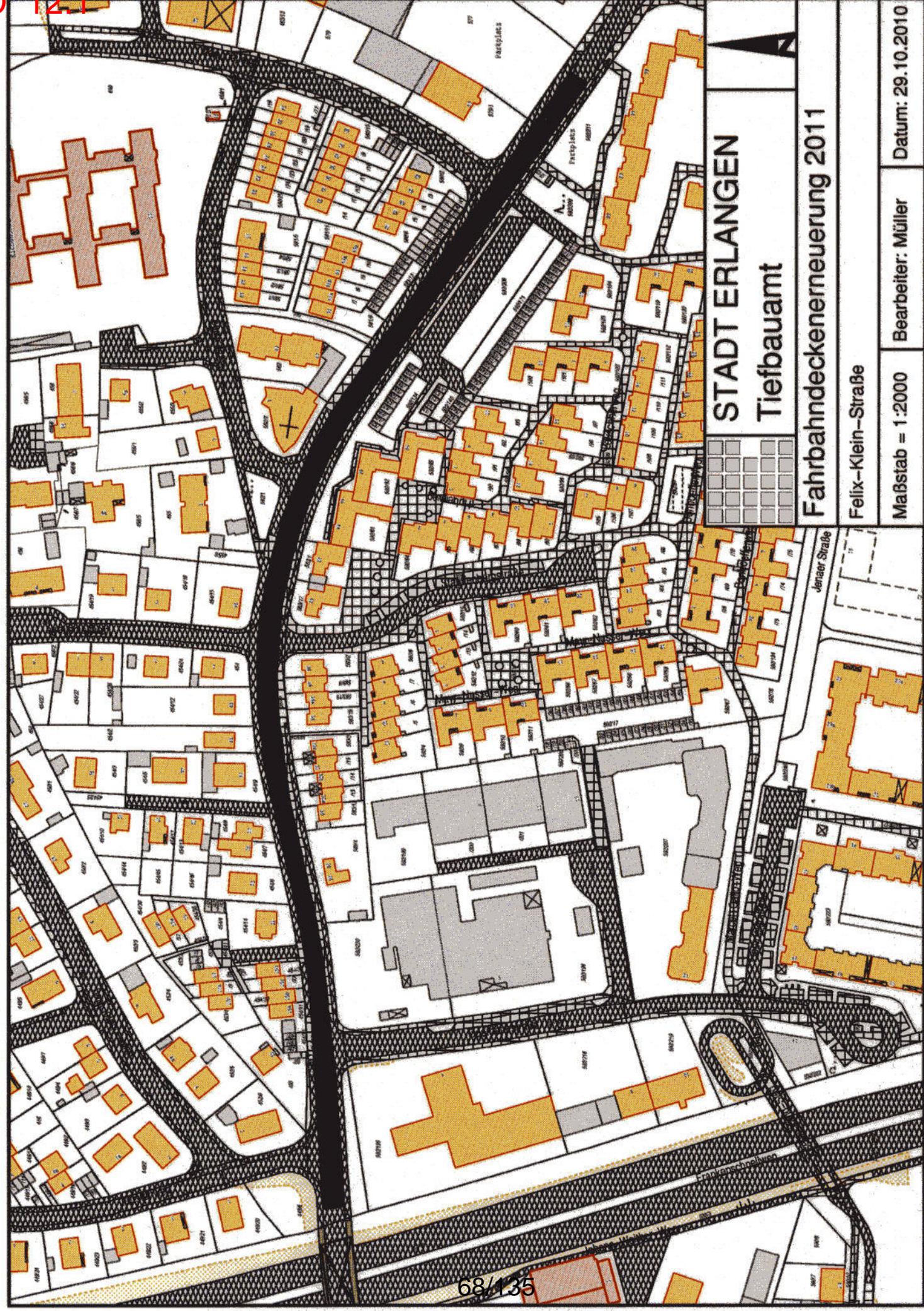
Institut für angewandte...

Jugend

Ö 12.1





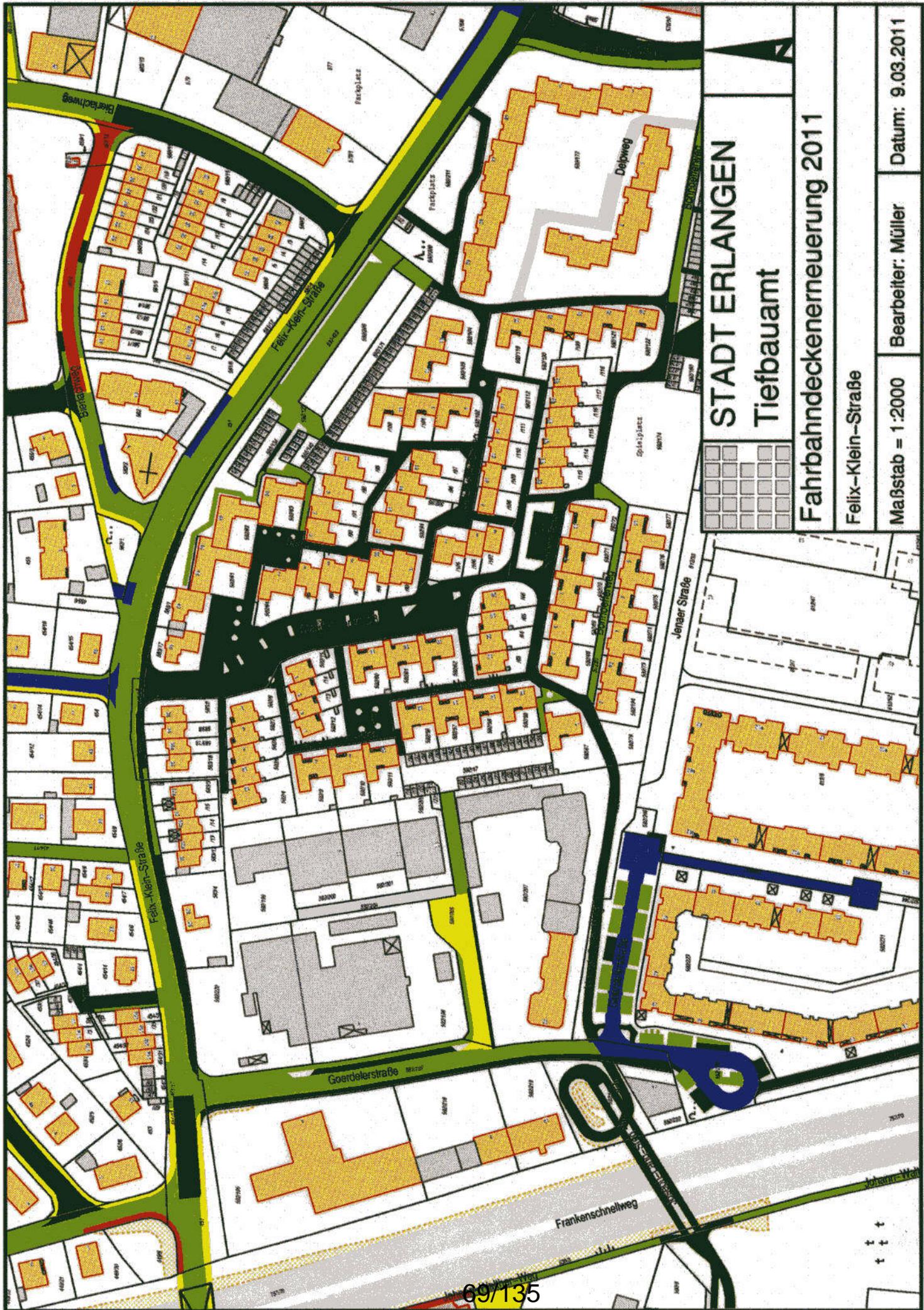


STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Fahrbahndeckenerneuerung 2011

Felix-Klein-Straße

Maßstab = 1:2000	Bearbeiter: Müller	Datum: 29.10.2010
------------------	--------------------	-------------------



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Fahrbahndeckenerneuerung 2011

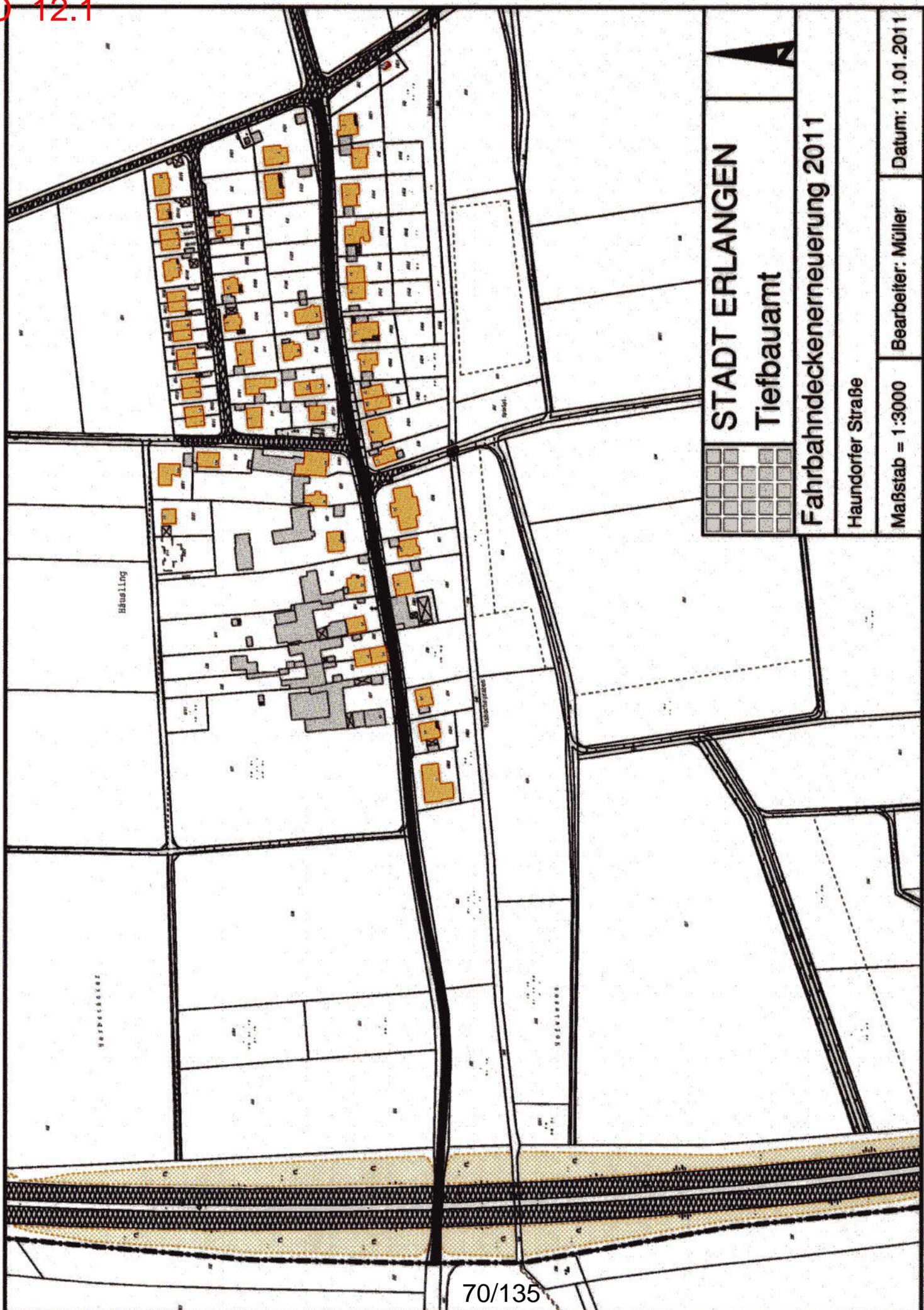
Felix-Klein-Straße

Maßstab = 1:2000

Bearbeiter: Müller

Datum: 9.03.2011

Ö 12.1



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

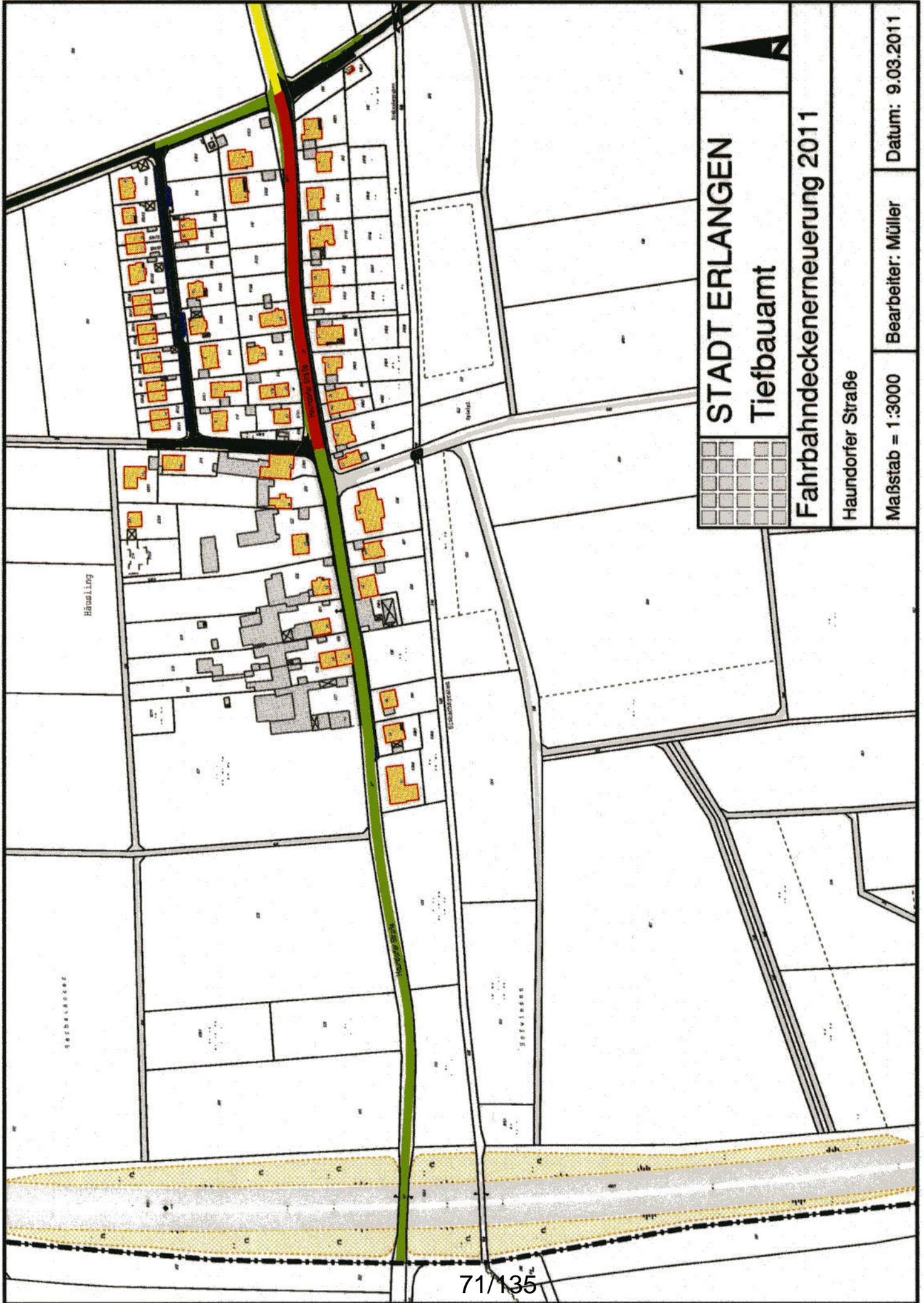
Fahrbahndeckenerneuerung 2011

Haundorfer Straße

Maßstab = 1:3000

Bearbeiter: Müller

Datum: 11.01.2011



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Fahrbahndeckenerneuerung 2011

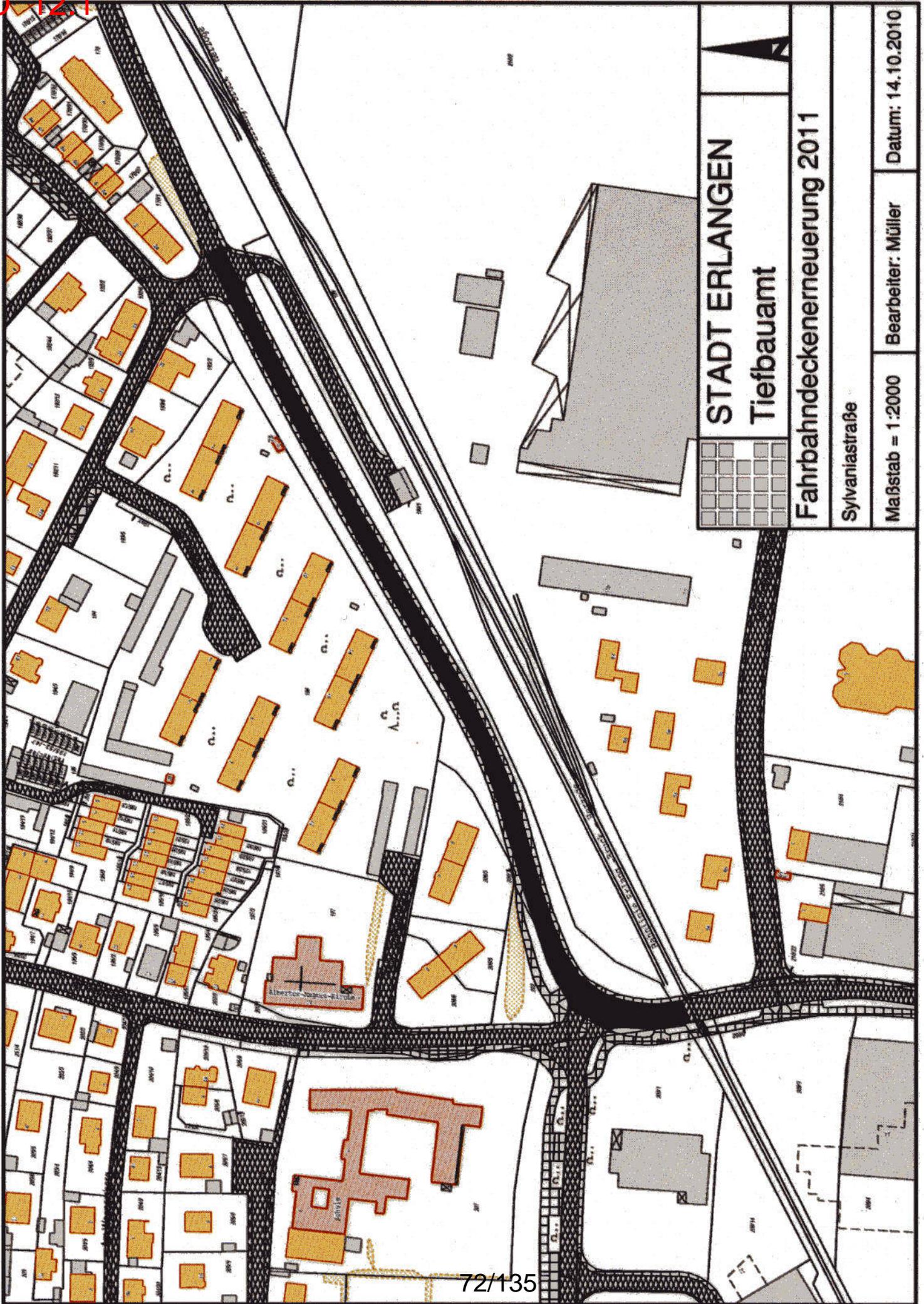
Haundorfer Straße

Maßstab = 1:3000

Bearbeiter: Müller

Datum: 9.03.2011

Ö 12.1



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

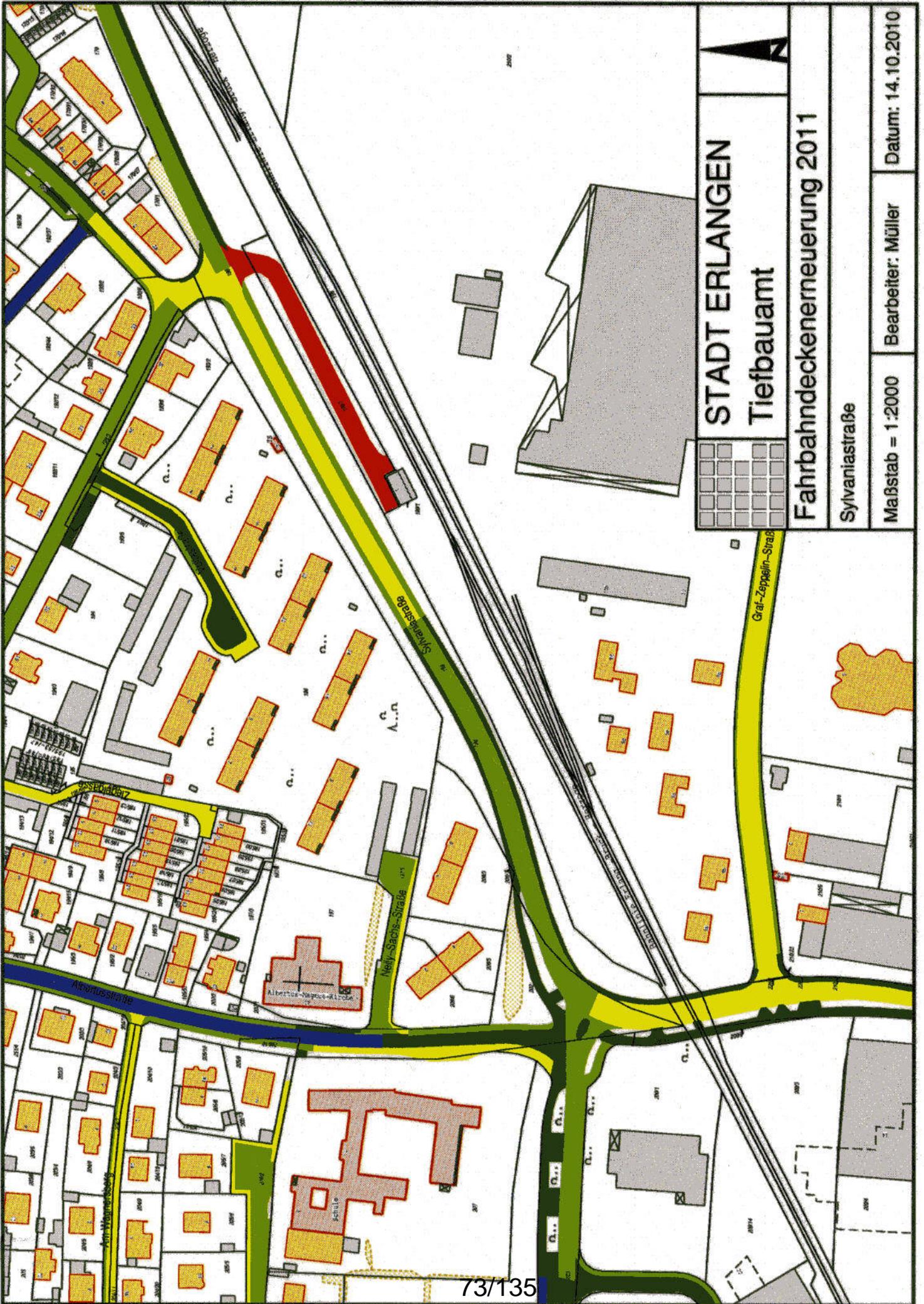
Fahrbahndeckenerneuerung 2011

Sylvaniastraße

Maßstab = 1:2000

Bearbeiter: Müller

Datum: 14.10.2010



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Fahrbahndeckenerneuerung 2011

Sylvaniastraße

Maßstab = 1:2000	Bearbeiter: Müller	Datum: 14.10.2010
------------------	--------------------	-------------------



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Fahrbahndeckenerneuerung 2011

Zeppelinstraße

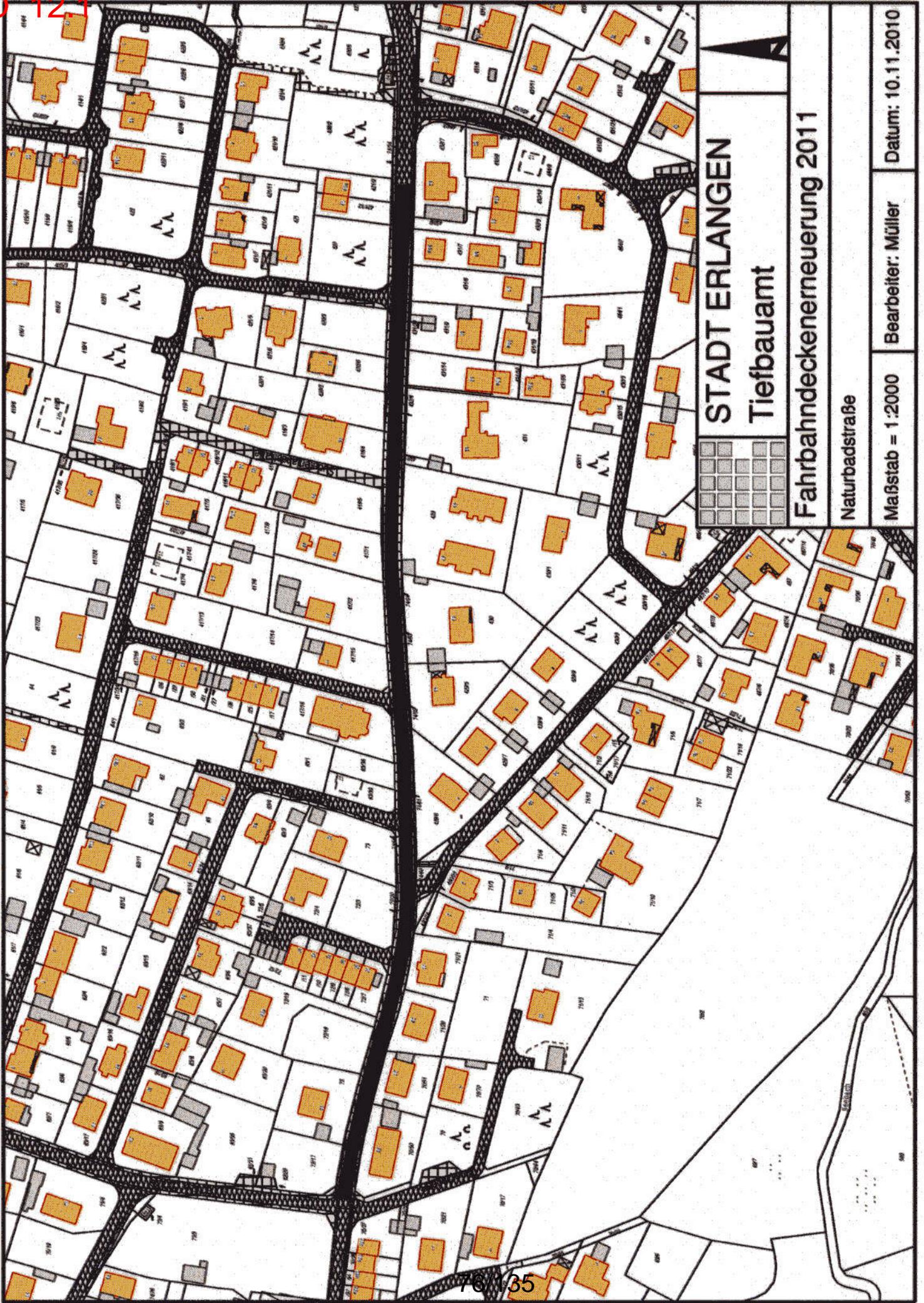
Maßstab 7:1/1:500

Bearbeiter: Müller

Datum: 11.11.2010



Ö 12.1



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

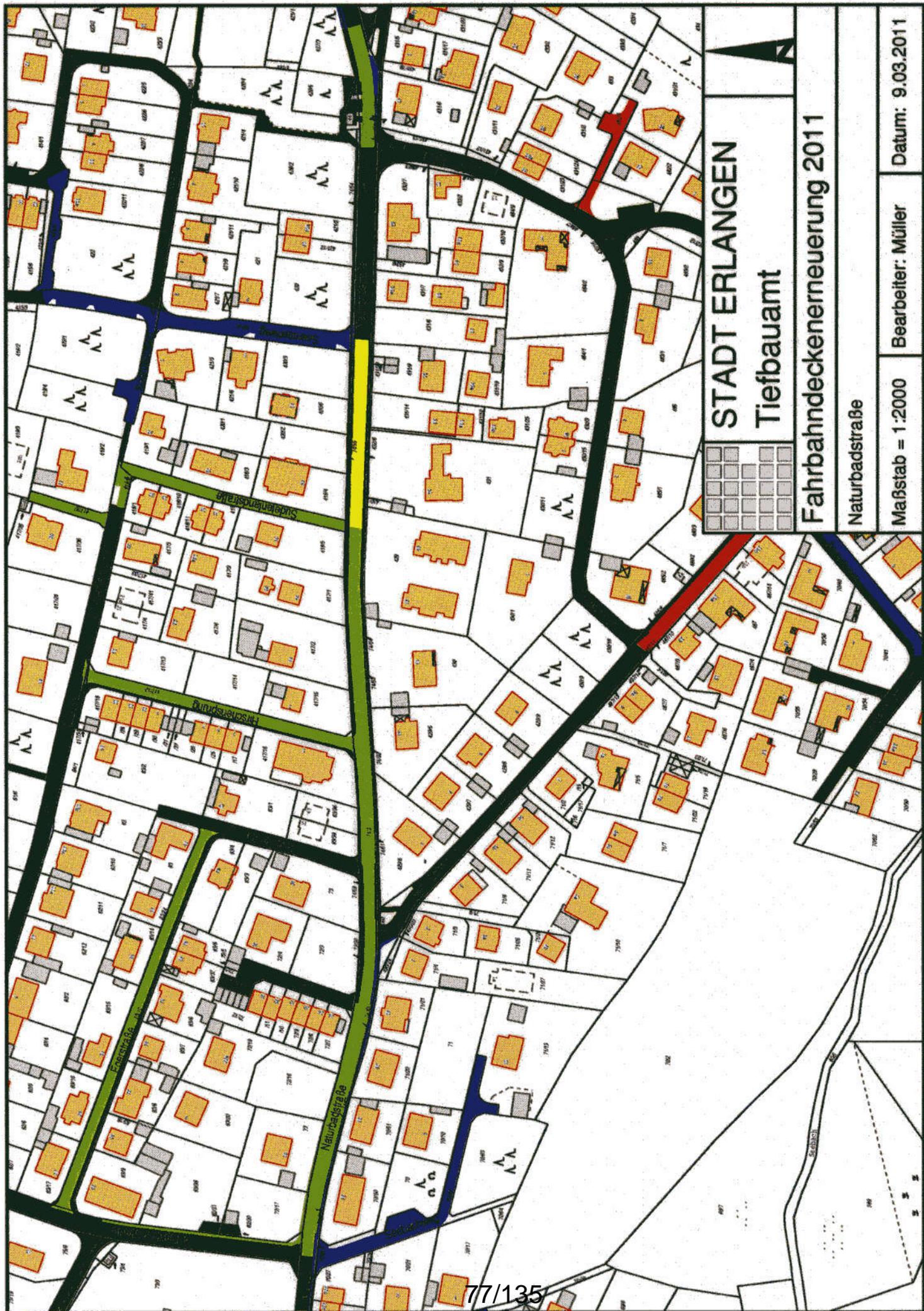
Fahrbahndeckenerneuerung 2011

Naturbadstraße

Maßstab = 1:2000

Bearbeiter: Müller

Datum: 10.11.2010

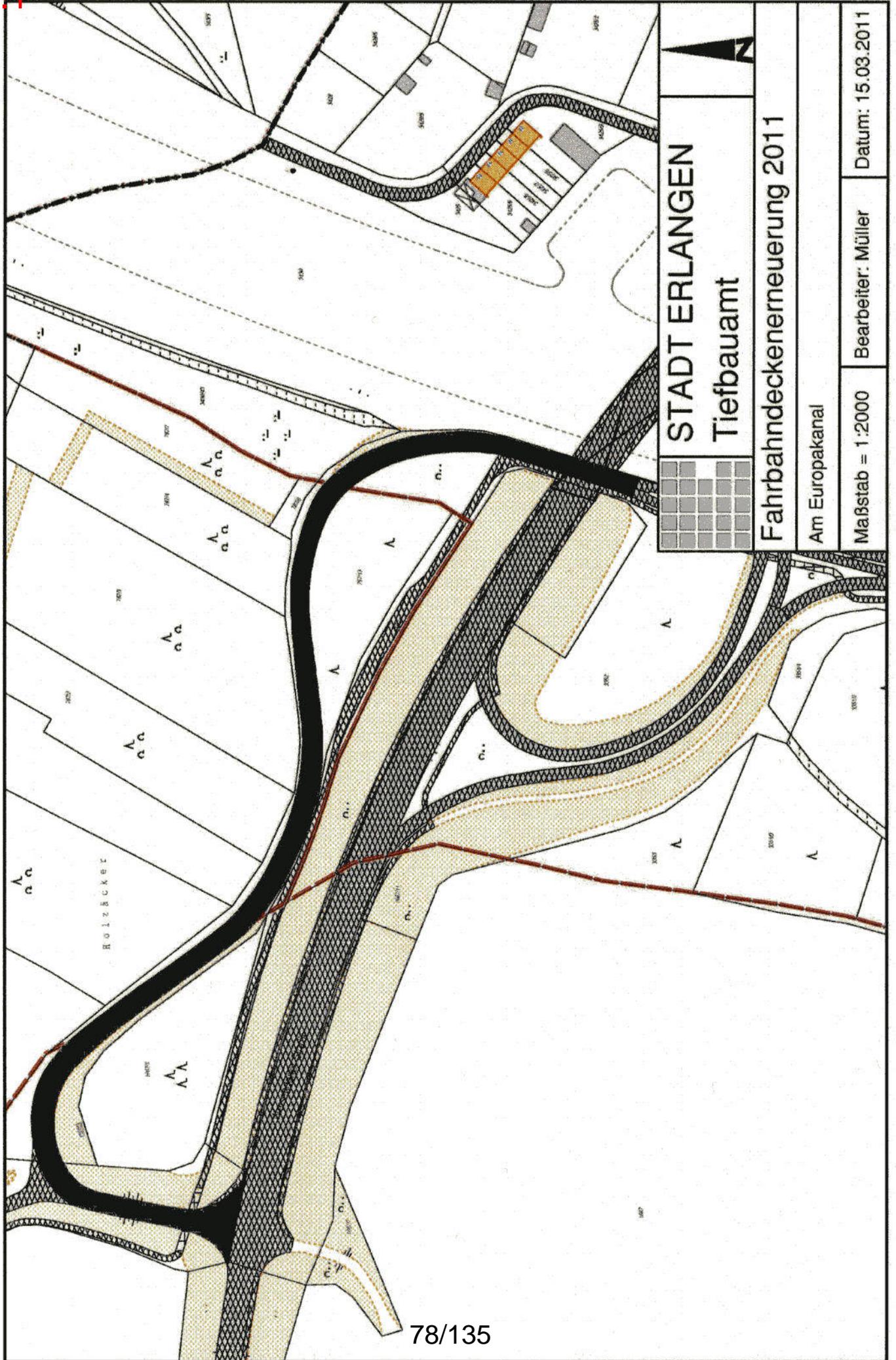


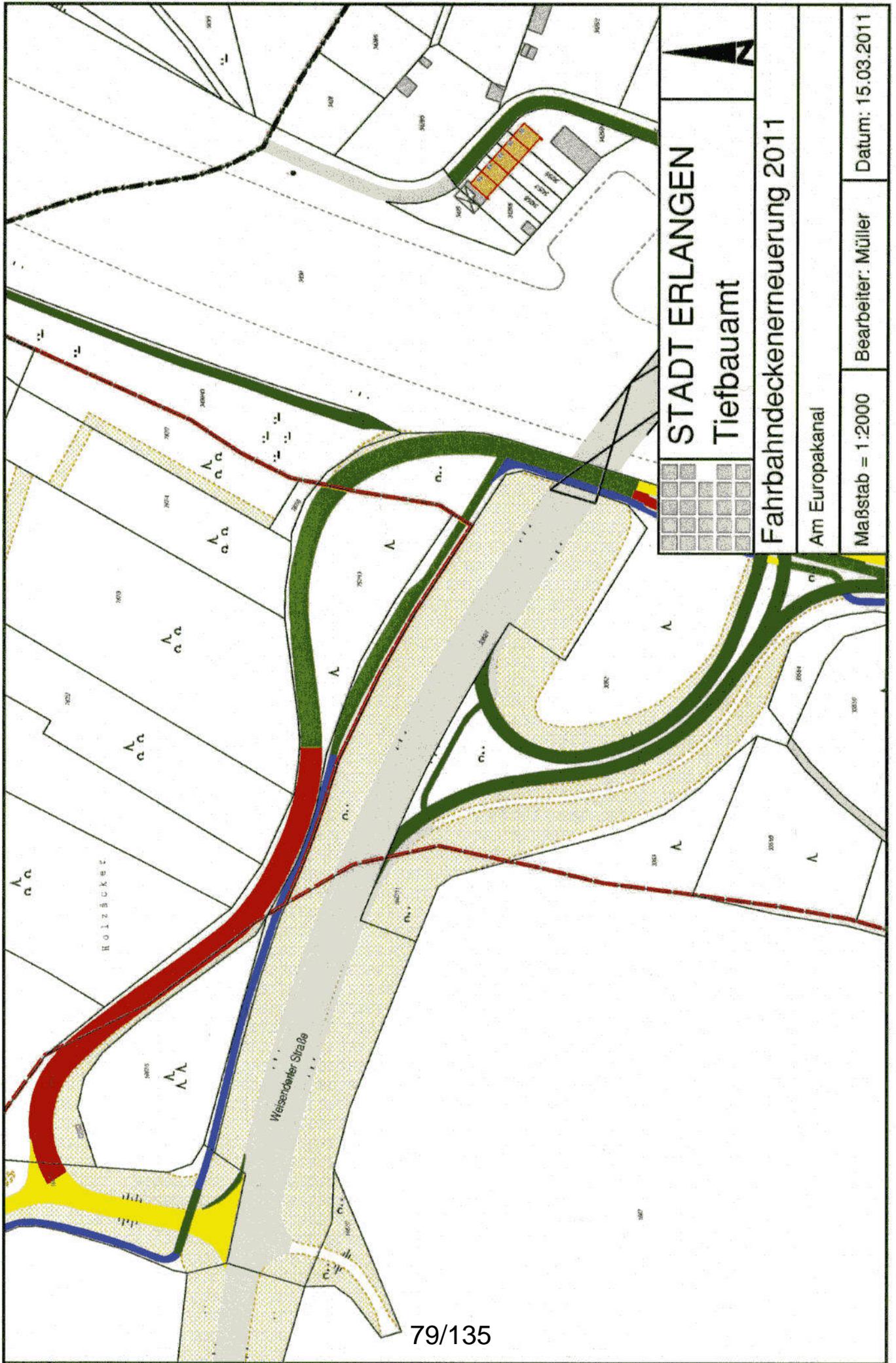
STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Fahrbahndeckenerneuerung 2011

Naturbadstraße

Maßstab = 1:2000	Bearbeiter: Müller	Datum: 9.03.2011
------------------	--------------------	------------------





STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Fahrbahndeckenerneuerung 2011

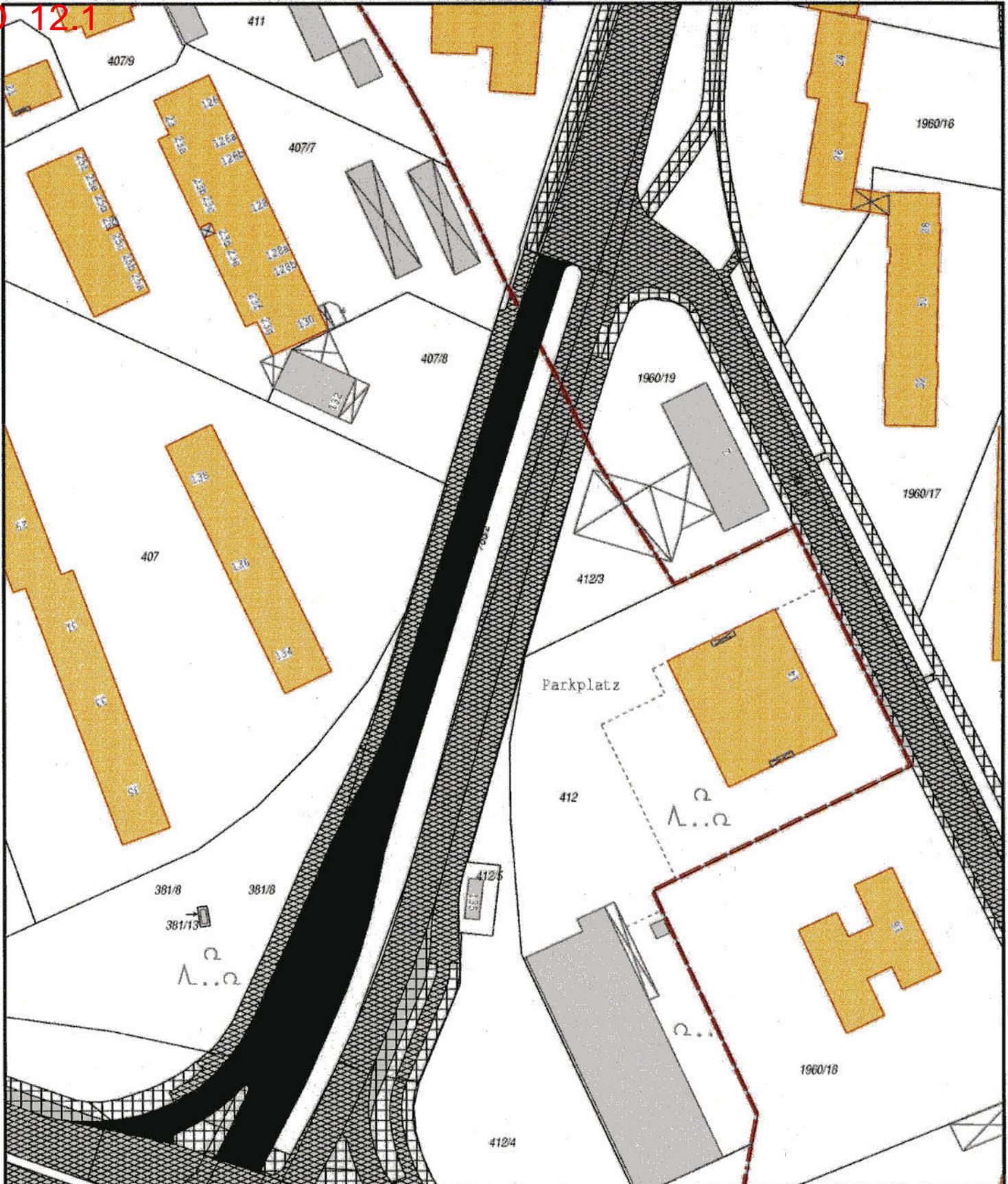
Am Europakanal

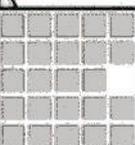
Maßstab = 1:2000

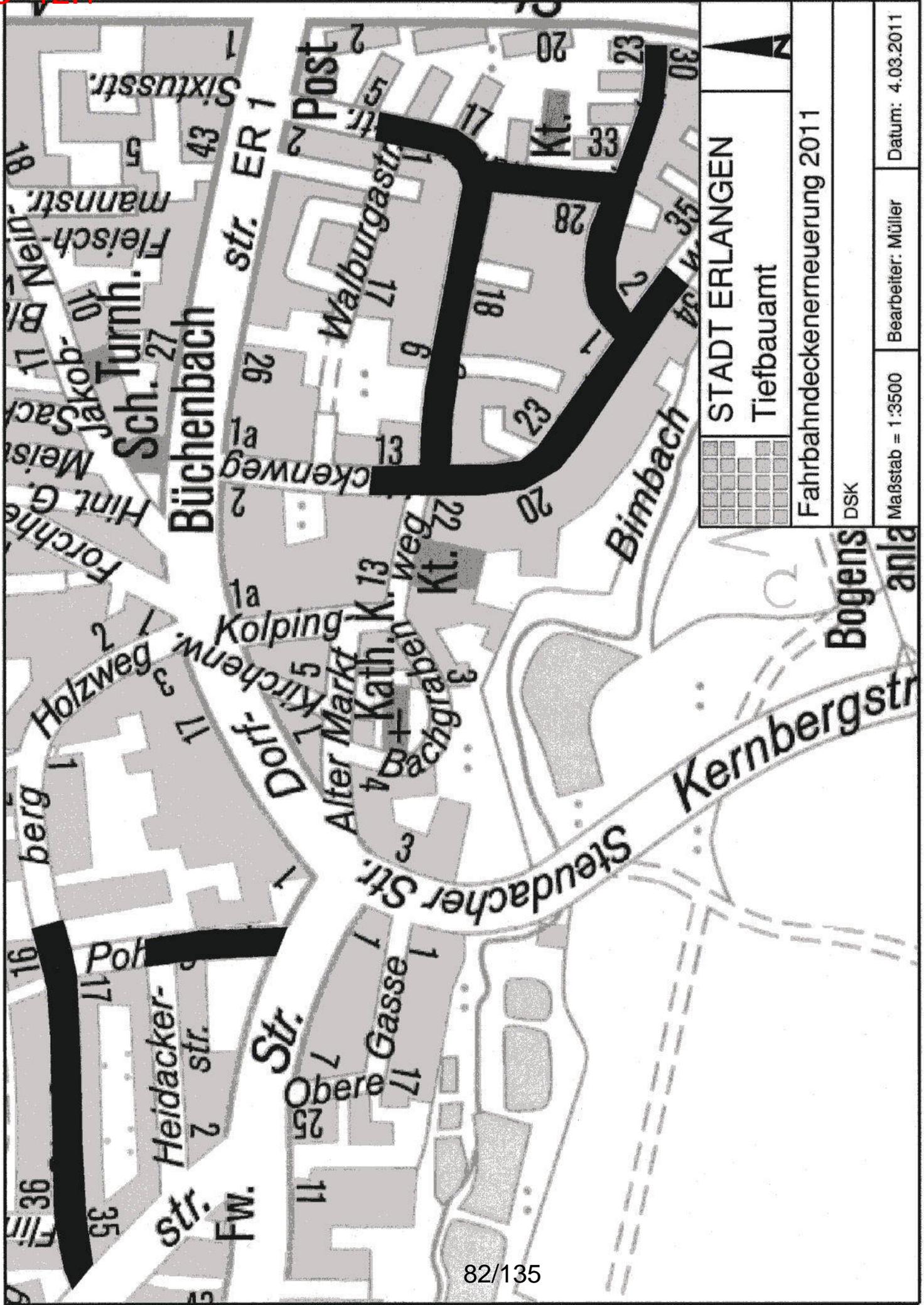
Bearbeiter: Müller

Datum: 15.03.2011

Ö 12.1



	STADT ERLANGEN		
	Tiefbauamt		
Fahrbahndeckenerneuerung 2011			
Äußere Brucker Straße			
Maßstab = 1:1000	Bearbeiter: Müller	Datum: 15.03.2011	
80/135			

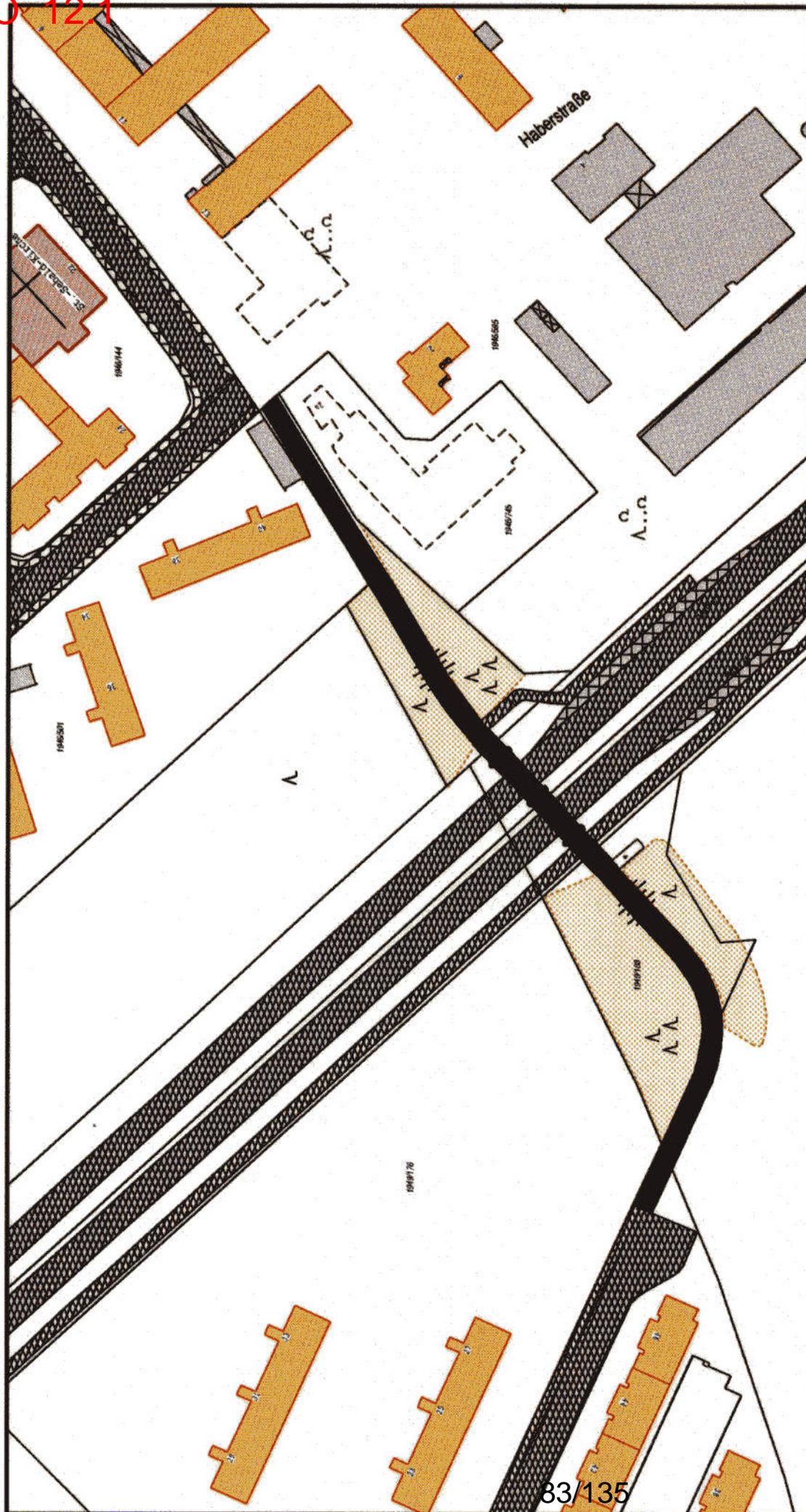


STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Fahrbahndeckenerneuerung 2011

DSK

Maßstab = 1:3500 Bearbeiter: Müller Datum: 4.03.2011



	
STADT ERLANGEN Tiefbauamt	
Fahrbahndeckenerneuerungen 2011	
DSK - Dünne Schichten im Kalteinbau - Preußensteg	
Maßstab = 1:1500	Bearbeiter: Müller
Datum: 18.02.2011	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Herr Hartmut Specht

Vorlagennummer:
66/096/2011

Energieeffizienzmaßnahmen Straßenbeleuchtung; Beschluss nach DA-Bau für die in 2011 geplante Maßnahmen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen
Erlanger Stadtwerke AG

I. Antrag

Den im Sachbericht erläuterten und zur Durchführung in 2011 geplanten Energieeffizienzmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Energieeinsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen, Leuchtenerneuerung aufgrund von Überalterung und Verschlissenheit

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Austausch von überalterten Leuchten mit Quecksilberdampflampen gegen Leuchten mit energieeffizienten Natriumdampfhochdrucklampen, 2011: ca. 450 Leuchten
2. Energieeinsparung durch Einsatz von LED - Tunnelleuchten in der Unterführung Westliche Stadtmauerstraße
3. Einsatz von LED- Leuchten am Böttigersteig

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einsatz von energieeffizienten Leuchtmitteln, Austausch von Leuchten

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	200.000,- €	bei IPNr.: 545.603
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	Einsparungen = reduzierte Stromkosten durch Energieeffizienzmaßnahmen ca. 18.000 € pro Jahr	bei Sachkonto: Straßenbeleuchtung 524 321
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 545.603
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Sachbericht

Mit Haushaltsbeschluss des Stadtrates vom 24.02.2011 werden in 2011 bei IP-Nr. 545.603 für das „Sonderprogramm Energieeffizienzmaßnahmen Straßenbeleuchtung“ Haushaltsmittel i.H.v. 200.000,- Euro bereitgestellt.

Für die Fortsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen in den kommenden Jahren sind gem. Investitionsplan für 2012 bis 2014 jeweils weitere 200.000,- Euro/ Jahr vorgesehen.

geplante Maßnahmen, Energieeffizienzprogramm Straßenbeleuchtung 2011

1. Austausch von ca. 450 Leuchten bestückt mit Quecksilberdampflampen gegen Leuchten mit energieeffizienten Natriumdampfhochdrucklampen

Ab 2015 müssen Hochdruckentladungslampen gem. EU- Verordnung (EuP- Richtlinie 2005/32/EG) Effizianzorderungen erfüllen, die so streng sind, dass Quecksilberdampflampen dann nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

Vom Tiefbauamt ist vorgesehen in den Jahren 2011 bis 2015 den gesamten Bestand an Leuchten mit Quecksilberdampflampen (derzeit rd. 2800 Stück) gegen Leuchten mit energieeffizienten Leuchtmitteln wie z.B. Natriumdampfhochdrucklampen auszutauschen. Durch den gesamten Austausch ergeben sich Energieeinsparungen von rd. 570.000 kWh / Jahr bzw. Stromkosteneinsparungen von 90.000,-€ / Jahr bzw. für den Klimaschutz CO₂-Minderungen von ca. 340 Tonnen/ Jahr. Mit der Amortisation der Investition (ohne Verzinsung) wird in rd. 11 Jahren gerechnet.

Das Alter der Leuchten mit Quecksilberdampflampen beträgt in Erlangen i.d.R. über 30 Jahre. Da aufgrund der Überalterung und Verschlissenheit ein Umbau der alten Leuchten (z.B. für Natriumdampflampen) nicht wirtschaftlich ist, ist der komplette Austausch der Leuchten vorgesehen. Damit wird auch der zunehmenden Überalterung des Leuchtenbestandes (s. Anlage 1) entgegengewirkt.

Der Austausch gegen energieeffiziente und technisch ausgereiften Leuchten mit Natriumdampfhochdrucklampen ist derzeit und soweit absehbar auch in den kommenden Jahren die wirtschaftlichste Maßnahme. In Erlangen sind bereits 60 % des Lampenbestandes der Straßenbeleuchtung energiesparende Natriumdampfhochdrucklampen.

Beim Austausch der v.g. Leuchten ergeben sich Energieeinsparungen von ca. 40%.

Zusammenstellung des Leuchtenaustauschprogramms

Um mögliche Synergieeffekte zu nutzen und Kosteneinsparungen zu generieren, wurde das Leuchtenaustauschprogramm (s. Anlage 2) auf den in 2011 geplanten turnusmäßigen Lampenwechsel bei der Straßenbeleuchtung durch die Erlanger Stadtwerke abgestimmt.

Kosten:

Die Kosten werden auf ca. 140.000,- € veranschlagt.

Straßenausbaubeiträge

Die v.g. Leuchtenerneuerungen stellen i.d.R. unter der Voraussetzung, dass die Nutzungsdauer der Leuchten überschritten und eine Erneuerungsbedürftigkeit aufgrund der Verschlissenheit gegeben ist, eine beitragsfähige Maßnahme nach Straßenausbaubeitragsatzung dar. Die Umsetzung der Maßnahme wird daher in enger Abstimmung mit dem Sachgebiet Verwaltung und Beitragswesen durchgeführt.

2. Einsatz von LED-Leuchten an ausgewählten Strecken

LED- Leuchten sind der „Hoffnungsträger“ für zukünftig energieeffizientere Straßenbeleuchtungsanlagen. Die Entwicklung der LED-Straßenleuchten verläuft rasant. Zurzeit sind noch die höheren Kosten, die mangelnde Standardisierung der LED-Leuchten und die weiter zu erwar-

tenden technischen Verbesserungen / Energieeffizienzsteigerungen Anlass, den Einsatz der LED-Leuchten auf ausgewählte Anwendungen zu beschränken.

LED-Leuchten werden derzeit bei der Straßenbeleuchtung i.d.R. an Musterstrecken, d.h. Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen (in Erlangen z.B. Franckestraße, Bergstraße, Jägerstraße) eingesetzt, um erste Erfahrungen mit der neuen Technik zu sammeln.

Für das Programm 2011 werden nachfolgende LED - Beleuchtungen zur Umsetzung vorgeschlagen:

a) Sanierung LED-Tunnelbeleuchtung Westliche Stadtmauerstraße (Straßenunterführung Kaufland)

Im Rahmen der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen 2011 ist vorgesehen, die über 30 Jahre alte Tunnelbeleuchtung (55 Leuchten, Energieverbrauch ca. 35.000 kWh / Jahr) durch Tunnelleuchten in effizienter LED-Technik (22 Leuchten) zu ersetzen und mit einer bedarfsgerechten, modernen Beleuchtungssteuerung auszustatten (s. Anlage 3).

Zuwendungen:

Für die v.g. Sanierung / Erneuerung der Tunnelbeleuchtung wurden Zuwendungen aus dem vom 1.1.2011 bis 31.3.2011 in der Abgabe befristeten BMU-Programm „Förderung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung beantragt“. Aufgrund des hohen Energieverbrauchs (durchgehender 24-h Betrieb der Tunnelbeleuchtung) und der vorgesehenen bedarfsgerechten Regelung der neuen LED-Beleuchtung können Einsparungen in Höhe der anspruchsvollen Fördervorgaben von 60% erreicht werden. An Zuwendungen werden 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben erwartet. Mit dem Bescheid ist erst in einigen Monaten zu rechnen.

Kosten:

Die Kosten für die v.g. Sanierung der Tunnelbeleuchtung werden auf ca. 50.000,- € veranschlagt. Die Amortisationsdauer der Investition wurde mit 11 Jahren ermittelt.

Straßenausbaubeiträge

Die v.g. Leuchtenerneuerungen stellt **keine** beitragsfähige Maßnahme nach Straßenausbaubeitragsatzung dar.

b) LED-Leuchten Böttigersteig

Im Zuge des Leuchtенаustauschprogramms 2011 ist im Bereich Böttigersteig ausnahmsweise vorgesehen, die zum Austausch vorgesehenen überalterten Leuchten (16 Leuchten) mit Quecksilberdampflampen gegen LED-Leuchten auszutauschen. Am Böttigersteig als Zuweg zum Bergkirchweih-Festgelände soll -weniger die Wirtschaftlichkeit- sondern das Betriebsverhalten der Leuchten nach einem Stromausfall in den Vordergrund gestellt werden. Gegenüber dem bereits guten und für die Straßenbeleuchtung völlig ausreichenden Wiederezündverhalten nach einem Stromausfall der in Erlangen eingesetzten „Natriumdampflampen mit Doppelbrenner“ stellen LED-Leuchten sofort nach der Einschaltung den 100%-igen Lichtstrom zur Verfügung.

Kosten:

Die veranschlagten Kosten für den LED-Leuchtенаustausch am Böttigersteig (s. Anlage 4) betragen ca. 10.000,- €. Damit ergeben sich gegenüber dem Leuchtentausch mit Standard-Natriumdampfdrucklampen um ca. 5.000,- € höhere Kosten.

Straßenausbaubeiträge

Die Beitragsfähigkeit der Maßnahme nach Straßenausbaubeitragsatzung wird geprüft.

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

Erst nach Genehmigung des Haushaltes 2011 kann mit der Umsetzung des Programms „Energieeffizienzmaßnahmen Straßenbeleuchtung 2011“ begonnen werden. Für die Zuwendungsmaßnahme „Tunnelbeleuchtung Westliche Stadtmauerstraße“ gilt, dass der Förderbescheid abzuwarten ist. Der Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen ist von Juni bis Dezember 2011 vorgesehen.

Energieeinsparungen 2011

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen des Energieeffizienz - Programms 2011 werden Energieeinsparungen von rd. 120.000 kWh pro Jahr erwartet. Daraus ergeben sich für die Umwelt CO2 - Minderungen von rd. 70 Tonnen / Jahr.

Anlagen: Altersstruktur (Anlage 1)
Leuchtaustausch (Anlage 2)
LED-Tunnelbeleuchtung Westl. Stadtmauerstr. (Anlage 3)
Böttigersteig (Anlage 4)

III. Abstimmung

siehe Anlage

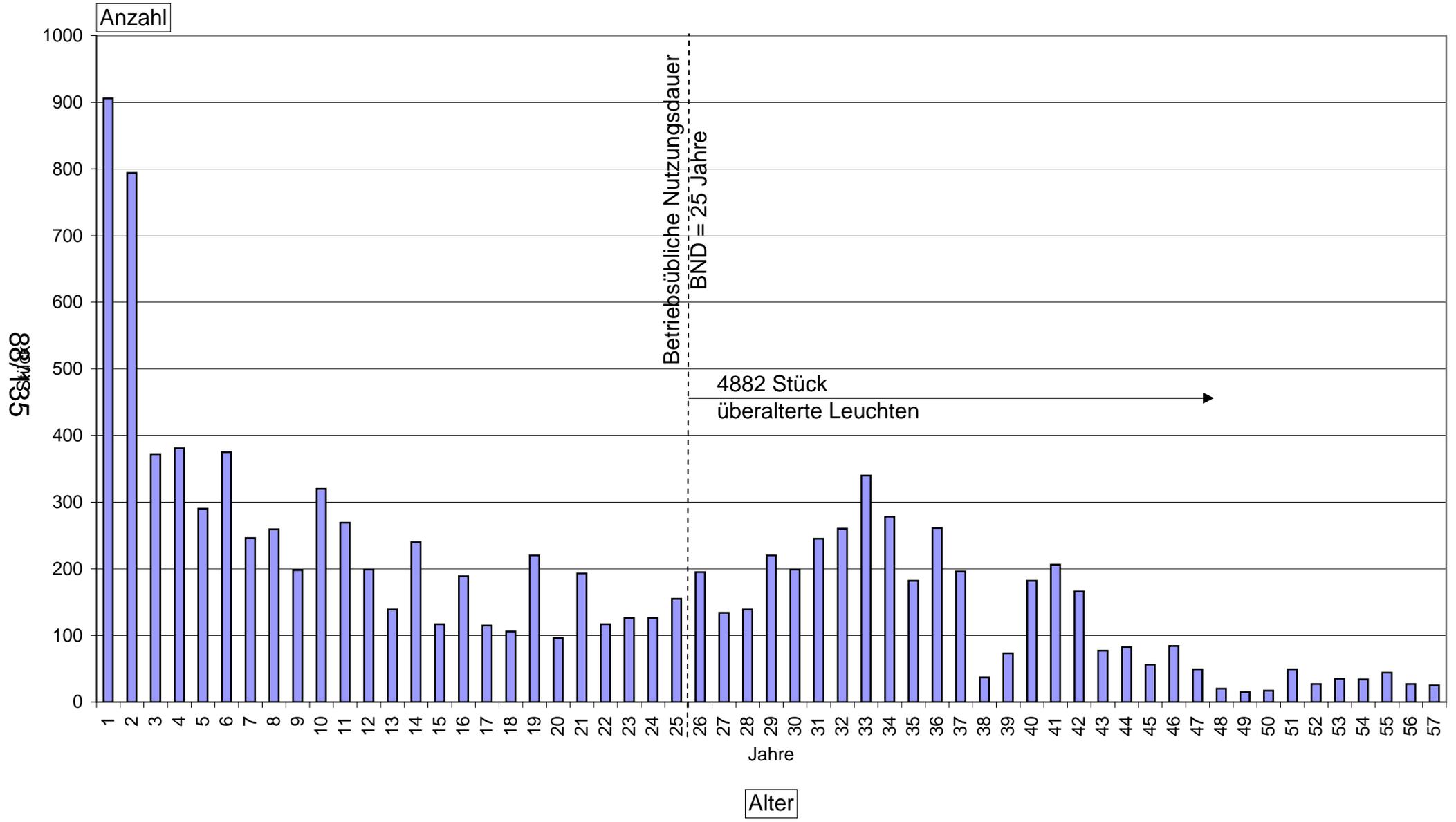
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Altersstruktur Leuchten (Stand: 2010)

Anlage 1



Austausch von Leuchten mit Quecksilberdampflampen gegen Leuchten mit Natriumdampfhochdrucklampen; Programm 2011 (nach Straßennamen alphabetisch geordnet)

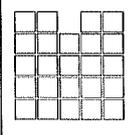
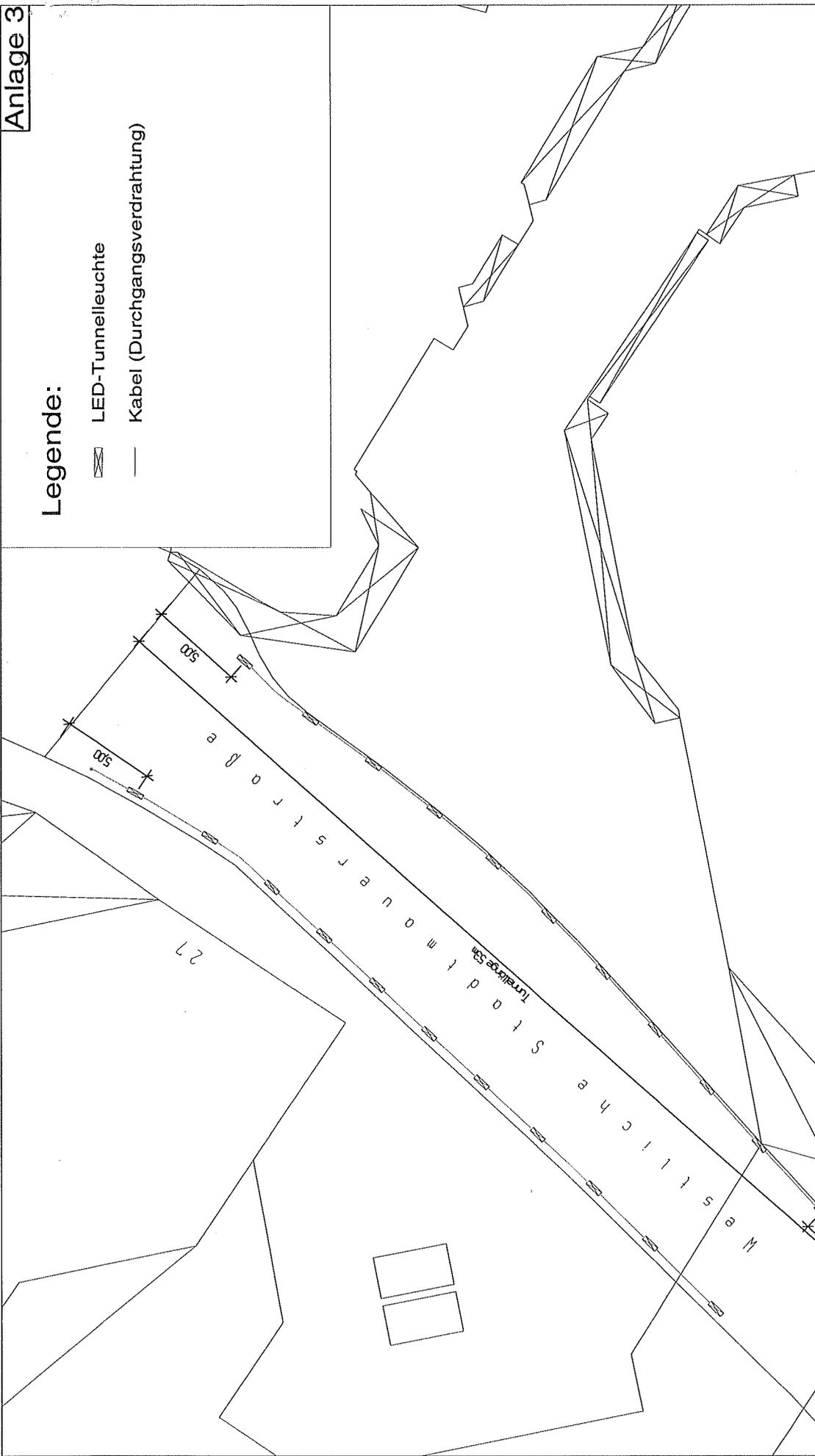
Straße	zum Austausch vorgesehene Leuchten, Anzahl
Albert-Rupp-Straße	1
Alter Markt	3
Alterlanger Straße	6
Am Brucker Bahnhof	1
Am Deckersweiher	4
Am Großsauweiher	7
Am See	4
An den Seelöchern	5
An der Lauseiche	4
Aufseßstraße	3
Auwiesenstraße	5
Barschenweg	5
Barthelmeßstraße	7
Berghang	4
Bischofsweiherstraße	6
Blumenweg	3
Brühl	9
Buchfinkstraße	1
Campingstraße	11
Domstiftstraße	15
Eggenreuther Weg	4
Faust-von-Stromberg-Straße	13
Ferdinand-Braun-Straße	1
Forchheimer Straße	1
Fortunastraße	4
Frankenwaldallee	1
Freyeslebenstraße	5
Fuchsenwiese	8
Gebbertstraße	2
Gerberei	2
Giesbethweg	15
Goldberglein	4
Grünauweg	4
Güterbahnhofstraße	3
Hans-Geiger-Straße	4
Haundorfer Straße	3
Heckenweg	13
Heindelstraße	14
Heusteg	19
Hintere Gasse	6
Im Karpfengrund	9
Jaminstraße	5
Kanalstraße	2
Karl-Bröger-Straße	3

Killingerstraße	35
Kirchenweg	3
Kleiberstraße	2
Kolpingweg	6
Kuttlerstraße	2
Lerchenstraße	12
Loheweg	1
Ludwig-Thoma-Straße	1
Margaretha-Stock-Weg	3
Max-Planck-Straße	2
Moorbachweg	12
Naturbadstraße	17
Obleiweg	2
Paul-Gossen-Straße	9
Philipp-Reis-Straße	1
Platenstraße	6
Reinigerstraße	1
Robert-Gradmann-Straße	3
Röttenbacher Straße	1
Rudelsweiherstraße	41
Schwanenstraße	6
Seebachweg	3
Steinhilberweg	11
Straßberg	6
Tennenloher Straße	1
Westliche Stadtmauerstraße	2
Wildentenweg	14
Anzahl Leuchten	450
veranschlagte Kosten für Material und Montage gesamt ca.	140.000,00 €

Anlage 3

Legende:

-  LED-Tunnelleuchte
-  Kabel (Durchgangsverdrahtung)



Stadt Erlangen
- TIEFBAUAMT -
Sachgebiet 663

Entwurf
Erneuerung Tunnelbeleuchtung
Westl. Stadtmauerstraße
Stand. März 2011

Datum		Name
bearbeitet	11.03.2011	Kanzler
gezeichnet	11.03.2011	Weigt
geprüft		
Energieeffizienzmaßnahme Straßenbeleuchtung		Maßstab 1:200

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Alexandra Krätzler

Vorlagennummer:
66/097/2011

Sanierung Parkhaus Innenstadt hier: baulicher Zustand und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Sanierungsvarianten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss
--	------------	---	-----------

Beteiligte Dienststellen
Amt 23, Amt 32, Amt 61, EStW

I. Antrag

Die Ausführungen zum baulichen Zustand des Parkhauses Innenstadt sowie die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Sanierungsvarianten werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Parkhaus Innenstadt befindet sich in einem baulich derart schlechten Zustand, dass es für eine weitere Nutzung umfangreich saniert werden muss, um so die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit wieder herzustellen. Zusätzlich ist im Zuge einer Sanierung die Attraktivität und Nutzerfreundlichkeit durch entsprechende Umbaumaßnahmen insbesondere im Bereich der Treppenhäuser und der Toilettenanlagen zu steigern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Parkhaus Innenstadt am Großparkplatz in Erlangen wurde 1981 im Rahmen eines städtischen Erbbaurechtsvertrages errichtet.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.02.2006 wurde die Verwaltung beauftragt, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag samt dem damit verbundenen Anmietungs- und Kreditvertrag mit der Bauherrngemeinschaft zu beenden und zusätzlich weitere Vorprüfungsmaßnahmen zur Entscheidungsfindung für das weitere Vorgehen (Sanierung bzw. Neubau) zu ergreifen.

Im September 2006 wurde die Landesgewerbeanstalt Bayern beauftragt, eine Überprüfung der baulichen Substanz einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Parkhaus Innenstadt durchzuführen. Im November 2007 wurden zusätzliche Untersuchungen der Bausubstanz mit ergänzenden Chloriduntersuchungen beauftragt. (Bauwerkszustand siehe Anlage)

Im Einzelnen wurden folgende Varianten bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt (siehe Anlage Zusammenfassung Wirtschaftlichkeitsuntersuchung):

a) Sanierung des gesamten vorhandenen Bauwerks

Bei der Sanierung ist vorgesehen, an den Betonplatten eine Stahlbetonsanierung einschließlich Aufbringung neuer Abdichtungen und Beläge durchzuführen. Zusätzlich zu den vorhandenen Stahlhauptträgern werden weitere Zwischenstützen eingebaut. Eine „Öffnung“ der 3 Treppenhäuser wird durch verglaste Eingangsbereiche erzielt. Außerdem wird die Haustechnik mit Lüftung, Beleuchtung und Brandmeldeanlage komplett erneuert.

Für die Komplettsanierung ergeben sich Gesamtkosten von ca. 4,514 Mio. € bei 5.135 €/Stellplatz.

b) Teilneubau unter Nutzung brauchbarer Bauwerksteile des Bestands

Bei dieser Variante wird von irreversiblen Schädigungen der Stahlbetondecken der beiden oberen Ebenen ausgegangen. Daher ist vorgesehen, die Stahlbetondecken der oberen Parkdecks komplett zu erneuern. Alle anderen Sanierungsmaßnahmen werden wie in der Variante a) durchgeführt.

Für den Teilneubau ergeben sich Gesamtkosten von ca. 4,795 Mio. € bei 5.455 €/ Stellplatz.

c) Kompletter Abbruch und Neubau

Es erfolgt der komplette Abbruch einschließlich des Untergeschosses und Neubau des Parkhauses ohne Untergeschoss.

Für die Erneuerung des Parkhauses ergeben sich einschließlich der Abbruchkosten Gesamtkosten von ca. 7,270 Mio. € bei 8.271 €/ Stellplatz.

d) Komplettsanierung mit Gründach

Die eigentliche Sanierung des Parkhauses erfolgt wie bei Variante a, nur die beiden oberen Parkdecks werden als Gründach ausgebildet und nicht mehr zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen. Dadurch ergibt sich eine Stellplatzreduzierung um ca. 268 auf 611 Stellplätze.

Für die Komplettsanierung mit Gründach ergeben sich Gesamtkosten von ca. 2,821 Mio. € bei 4.617 €/ Stellplatz.

1.

2. Bei den Varianten a – c wird jeweils von einem Stellplatzangebot von 879 (Bestand) ausgegangen. Bei der Variante d wäre aufgrund der Auflassung der beiden oberen Parkdecks ein Stellplatzangebot von 611 möglich.

Gespräche mit der ESTW AG zwecks Übernahme des Parkhauses zur Aufnahme in ihr Geschäftsfeld verliefen negativ.

3. Derzeit werden mit der DB sowie mit einem weiteren Betreiber Gespräche hinsichtlich einer möglichen Übernahme bzw. Betriebsführung des Parkhauses geführt.

4. Zudem sind entsprechend der Vorgabe des Finanzreferates folgende drei grundsätzliche Alternativen zu untersuchen:

- A. Sanierung entsprechend Gutachten (Variante a bzw. d)
- B. Weiterbetrieb bis zur Schließung, anschließend Abbruch und Nutzung als ebenerdiger Parkplatz
- C. Ausschreibung des Parkhauses zum Verkauf bzw. Verpachtung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Parkhaus wird durch drei unterschiedliche Benutzergruppen genutzt. Zum einen sind insgesamt 257 Stellplätze dauerhaft vermietet, zum anderen können bis zu 279 berechnete Nutzer mit Bewohnerausweis für das Parkgebiet 3 „Bahnhof“ das Parkhaus unentgeltlich nutzen. Die verbleibenden Stellplätze sind für die Nutzung als öffentliche Parkplätze entsprechend der Gebührenordnung vorgesehen.

Bedingt durch diese Nutzung ergibt sich für das Parkhaus Innenstadt eine durchschnittliche Auslastungsquote von ca. 60 %. Es ergeben sich dadurch Gesamteinnahmen aus Mieten und Parkgebühren in Höhe von ca. 230.000 € netto (ohne MwSt.). Aufgrund des maroden und unattraktiven Zustands schwindet die Akzeptanz bei den zahlenden Parkplatzsuchenden zunehmend. Zudem müssen immer häufiger Stellplätze angesichts der Schadhaftheit des Betons und der unzureichenden Entwässerungsverhältnisse gesperrt werden.

Nach einer durchgeführten Sanierung des Parkhauses Innenstadt könnten die Einnahmen sehr wahrscheinlich wesentlich erhöht werden.

Um aktuell die Verkehrssicherheit und den Betrieb des Parkhauses aufrecht zu erhalten, werden zurzeit nur die dringendsten erforderlichen Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt.

Zusätzlich wird derzeit durch die Landesgewerbeanstalt Bayern eine Schadensbegutachtung der Bausubstanz mit einer ergänzenden Entnahme von Chloridproben zur neuerlichen Beurteilung der baulichen Substanz zur Wahrung der Verkehrssicherheitsbelange durchgeführt. Über die Ergebnisse und deren Auswirkungen wird nach Vorlage erneut berichtet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	4,514 Mio €	bei IPNr.: 546.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- in Höhe von 4,29 Mio sind auf IvP-Nr. 546.400 für die Jahre 2011-2013 eingestellt.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk sind nicht vorhanden

Anlagen: Bauzustandsbeschreibung, Untersuchung TÜV Rheinland 2007

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

LGA Bautechnik GmbH

Baubegutachtung

BBBG1 0600057 / 0700429

1 Sachverhalt, Auftrag und Veranlassung

Im Jahr 2005 führte die LGA Bautechnik GmbH, Abt. Baubegutachtung, im Auftrag der Stadt Erlangen, Tiefbauamt, Abt. Brücken- und konstr. Ing. Bau eine Untersuchung des Parkhauses Münchener Straße in Erlangen auf seinen baulichen Zustand im Hinblick auf die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit durch. Dieser Untersuchung gingen Überprüfungen der Bausubstanz durch die LGA in den Jahren 1994, 1999 und 2003 voraus.

Aufgrund der damals festgestellten Schäden und Mängel sowie deren Ausdehnung im Laufe der Zeit ist ein relativ dringender Sanierungsbedarf erkennbar geworden. In diesem Zusammenhang beauftragte die Stadt Erlangen, Tiefbauamt, Abt. Brücken- und konstr. Ing. Bau durch Frau Krätzler mit Schreiben Az.: VI/66/KAJ vom 26.09.2006 die LGA Bautechnik GmbH, Abt. Baubegutachtung, mit der Untersuchung möglicher Sanierungsvarianten im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit.

Dabei waren aufgrund des Schreibens der Stadt Erlangen, Frau Krätzler, vom 10.07.2006 zunächst folgende drei Varianten zu untersuchen:

1. Sanierung des gesamten vorhandenen Bauwerks
2. Teilneubau unter Nutzung brauchbarer Bauwerksteile des Bestands
3. Kompletter Abbruch und Neubau.

Der bestehende Auftrag wurde anschließend mit Schreiben Az.: VI/66/KAJ der Stadt Erlangen, Tiefbauamt, Abt. Brücken- und konstr. Ing. Bau vom 16.08.2007 erweitert auf die Erstellung von flächendeckenden Chloridprofilen bei den Parkdecks sowie auf die Ergänzung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung um eine weitere Sanierungsvariante:

4. Komplettsanierung mit Gründach.

Allgemeines, Gebäude

Das Parkhaus Innenstadt befindet sich in einem größeren Parklatzbereich nahe dem Bahnhof zwischen der Münchener Straße und der Parkplatzstraße. Das Gebäude wurde 1982 errichtet und ist somit seit 25 Jahren in Benutzung.

Auf 3 Parkebenen und in einem Untergeschoss werden insgesamt 879 Stellplätze bewirtschaftet. Das Parkhaus besitzt neben 3 Treppenhäusern einen WC-Bereich und eine Trafostation. Die oberen Stahlbetondecken liegen auf einer Stahlrahmenkonstruktion. Das Untergeschoss ist komplett aus Stahlbeton errichtet.

Die oberste Parkebene ist mit einem Asphaltbelag versehen. Auf den unteren Betondecken ist eine Kunstharzbeschichtung aufgebracht, während auf dem Erdreich Verbundpflaster angeordnet ist.

Die oberen Parkdecks werden über Innengefälle und Punkteinläufe entwässert.

Bauwerkszustand

Über den baulichen Zustand des Parkhauses wurden mehrere Untersuchungsberichte (1994 / 1999 / 2003 / 2005) erstellt. Es erfolgte eine Ermittlung des Zustandes des Parkhauses in Hinsicht auf Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit.

Hierbei wurden nicht unerhebliche Schäden an den lastabtragenden Bauteilen festgestellt. Dazu zählen insbesondere Betonschäden (Risse, Abplatzungen) und Schäden an den Beschichtungen der Fahrbahnen und Stellflächen.

Der schlechte Gebäudezustand ist maßgebend bestimmt durch Umwelteinflüsse, eine ungenügende Dauerhaftigkeit der Konstruktion und eine fehlende bzw. unzureichende Instandhaltung. Nach 25 Jahren Nutzung sind die Fahrbahnbeläge deutlich verschlissen.

Die unzureichende Wasserableitung von den oberen Parkdecks und die zunehmenden Risse im Fahrbahnbelag sowie den Betondecken führen zu Nässe- und Feuchtigkeitsstellen in den darunter liegenden Geschossen. Diese ergeben auch eine Beeinträchtigung der parkenden Fahrzeuge durch ein Abtropfen der Aussinterungen von der Decke. Außerdem sind erhebliche Schäden an den Belägen, Beschichtungen und Fugenabdichtungen zu verzeichnen.

Die vorhandenen (Beton-) Schäden beeinträchtigen im derzeitigen Zustand die Standsicherheit des Bauwerks noch nicht. Die Dauerhaftigkeit der Bauteile ist aber durch die weiteren Schädigungen infolge Durchfeuchtung gefährdet.

Die bisherige Instandhaltung erfolgte im Wesentlichen durch ein Verfüllen von Rissen und Fugen im Fahrbelag der oberen Parkdecks mit Bitumen. Durch die Anordnung von Blechrinnen unter den Rissen in der Betondecke wird die durchdringende Feuchtigkeit aufgefangen und abgeleitet. Auftretende Betonabplatzungen wurden bisher nur unzureichend saniert.

Die sonstigen Bauteile (Treppenhaus, Geländer etc.) bedürfen mindestens einer oberflächigen Sanierung.

Die haustechnischen Anlagen (Beleuchtung, Lüftung etc.) entsprechen i. d. R. nicht mehr dem Stand der Technik bzw. den Anforderungen der aktuellen Vorschriften.

Maßnahmen / Kosten

Als Grundlage für weitere Entscheidungen werden die Maßnahmen und Kosten für 4 Sanierungsvarianten ermittelt:

Variante 1: Komplettsanierung

Variante 2: Teilneubau

Variante 3: Abbruch / Neubau

Variante 4: Komplettsanierung mit Gründach

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Parkhaus Innenstadt hier: Zusammenfassung

A 1 Allgemeines

Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind insbesondere zu beachten:

- Ermittlung der Nutzungsdauer
- Ermittlung der nach der Sanierung zur Verfügung stehenden Stellplätze
- Bewertung des nach der Maßnahme vorliegenden Qualitätsstandards (Benutzerfreundlichkeit etc.)
- Schätzung der zu erwartenden Unterhaltskosten

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat das Verhältnis von zukünftigen bzw. erbrachten Einnahmen/Leistungen zu den geplanten bzw. aufgewendeten Kosten zu betrachten.

Diese Betrachtungsweise der Einnahmen- zur Ausgabenseite ist nicht Bestandteil der Aufgabenstellung. Dem Aufsteller wurden diesbezüglich auch keine Einnahmen benannt.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll 4 Varianten

Variante a: Komplettsanierung

Variante b: Teilneubau

Variante c: Abbruch und Neubau

Variante d: Komplettsanierung mit Gründach

genauer untersuchen und gegenüberstellen.

Hierbei sollten insbesondere Stellplatzanzahl, Qualitätsstandards, Dauerhaftigkeit, Unterhaltskosten und Baukosten gegenübergestellt werden.

Um die ermittelten Kosten, Qualitäten und Dauerhaftigkeit vergleichbar gegenüberzustellen, wurden Stellplatzanzahl, neue Baustoffe (Abdichtungen etc.) bei jeder Variante möglichst gleich gesetzt.

Das heißt, dass bei der Sanierung durch die Wahl der Sanierungsmethode und die eingesetzten Materialien eine nahe zu Gleichwertigkeit zum Neubau hergestellt wird.

Eine vollständige Gleichwertigkeit sanierten Altbaus zum Neubau ist von den vorhandenen Baustoffen des Tragwerks (z.B. Chlorideintrag bei den Betondecken, verminderte Betondeckung etc.) nicht herzustellen.

Weiterhin entsprechen auch verbleibende Baustoffe nicht mehr dem Stand der Technik (z.B. Betondeckung, Betonqualitäten).

Nach unserer Erfahrung kann bei sachgerechter Unterhaltung der Stellplatzanlage von einer Standzeit der sanierten Bauteile (Beläge, Abdichtungen etc.) von 25 Jahren ausgegangen werden (10 Jahre Gewährleistung, 5 Jahre auf Verschleiß).

Diese Aussage wurde auch durch Fachfirmen und Betreiber bestätigt.

Bei einem Neubau ist von ähnlichen Standzeiten der Verschleißschichten auszugehen.

Die Standzeit der tragenden Beton- und Stahlkonstruktionen kann nach heutigen Erfahrungen bei guter Ausführung auch für die Betonoberflächen mehr als 60 Jahre betragen.

A 2 Instandhaltung

Eine planmäßige Instandhaltung ist für die ständige Funktionstüchtigkeit des Parkhauses notwendig.

Die Funktionsfähigkeit umfasst hierbei nicht nur die Baukonstruktion, sondern auch den Gebrauch des Parkhauses.

Schäden an den parkenden Fahrzeugen durch herabtropfendes Wasser von den Betondecken führen auch zu einer Nutzungsbeeinträchtigung des Parkhauses.

Die Instandhaltung sollte insbesondere regelmäßige Inspektionen, Wartungen und evtl. Verbesserungen umfassen.

Eine fehlende bzw. unzureichende Wartung der Abdichtungs- und Verschleißschichten des Parkhauses führt zu o. g. Schäden.

Die durch die Umwelteinflüsse (Temperatur) hervorgerufenen Risse im Gussasphalt auf den oberen Parkdecks wurden bisher nur ungenügend ausgebessert.

Die auftretenden Risse wurden einschl. der Dehnungsfuge mit Bitumen vergossen.

Der Bitumenverguss härtete nach kurzer Zeit aus, wurde brüchig und rissig.

Trotz wiederholter Abdichtungsversuche des vorhandenen Asphaltbelag kann den Wasserdurchtritt in die darunter liegende Geschosse nicht verhindern werden.

Auch die vorhandene Kunstharzbeschichtung kann trotz wiederholter Abdichtungsversuche den Wasserdurchtritt in das darunter liegende Geschoss nicht verhindern.

Der Beton wird unter der abgenutzten Kunstharzbeschichtung weiter geschädigt.

Die Sicherstellung der Abdichtung auf den Betondecken ist besonders notwendig, da die vorhandenen Betondecken gegenüber der aktuellen Normung eine zu geringe Betondeckung aufweisen.

Die heutigen Oberflächenschutzsysteme sind gegen Umwelteinflüsse wesentlich resistenter, als die vor 25 Jahren verwendeten Systeme.

Die Dauerhaftigkeit der abdichtenden Wirkung von befahrenen Oberflächenschutzsystemen auf den Stellplatzflächen ist trotzdem durch eine angemessene Instandhaltung sicherzustellen.

Empfohlen wird ein Wartungsintervall von 2-mal jährlich.

Der Instandhaltungsaufwand ist stark vom verwendeten Abdichtungssystem und den Beanspruchungen abhängig.

Für eine einfache Wartung einschließlich Inspektionen und kleineren Ausbesserungen der Beschichtungen kann von einem Instandhaltungsaufwand von ca. 4000 € pro Jahr ausgegangen werden.

A 3 Nutzungsdauer

Nach unserer Erfahrung kann bei sachgerechter Unterhaltung des sanierten Parkhauses eine Standzeit der neuen Verschleißbauteile (Beläge, Abdichtungen etc.) von 25 Jahren berücksichtigt werden.

So wird z. B. bei Gussasphalt von 10 Jahren Gewährleistung und 5 Jahre Garantie auf Verschleiß ausgegangen.

Diese Aussage wurde auch durch Fachfirmen und Betreiber bestätigt.

Bei einem Neubau ist von ähnlichen Standzeiten der Verschleißschichten auszugehen. Die Standzeit der tragenden Beton- und Stahlkonstruktionen kann nach heutigen Erfahrungen bei guter Ausführung auch für die Betonoberflächen mehr als 60 Jahre betragen.

Hierbei ist ein ausreichender Oberflächenschutz insbesondere der Stahl- und Betonoberflächen unbedingt erforderlich.

Abzüglich der Standzeit von 25 Jahren für die Bestandskonstruktion ist für die Varianten 1 und 2 die Nutzungsdauer der tragenden Konstruktion mit 35 Jahren anzusetzen.

A 4 Qualitätsstandards

Durch eine Sanierung können für den Benutzer vergleichbare Qualitätsstandards gegenüber einem Neubau erzielt werden.

Die Verbesserung der Qualitätsstandards im Rahmen einer Sanierung sind durch die vorhandene Konstruktion Grenzen gesetzt.

Für eine Benutzerfreundlichkeit der Treppenhäuser wird ein „Öffnen“ der Treppenhäuser an den Ein- bzw. Ausgangsseiten (Stahl-Glas-Konstruktion) vorgesehen.

Durch einen Ersatz der gemauerten Querwände durch neue Stahl-Glas-Konstruktionen einschl. Türen erhalten die Treppenhäuser einen „offenen“ Charakter und gewährleisten somit eine ständige Durchsicht.

Ein Neubau kann in Hinsicht auf die Benutzerfreundlichkeit entsprechend besser ausgebildet werden.

Hierbei können z. B. die Parkdecks und Rampen benutzerfreundlicher angeordnet werden (kürzere Wege).

A 5 Auswertung

	Variante 1 Komplett- sanierung	Variante 2 Teilneubau	Variante 3 Abbruch / Neubau	Variante 4 Komplettsan. mit Gründach
<i>Stellplatzanzahl</i>	879 Stellplätze	879 Stellplätze	879 Stellplätze	611 Stellplätze
<i>Baukosten</i>				
Baukonstruktion	3.500.766 €	3.736.696 €	5.824.160 €	2.215.296 €
Technische Anlagen	313.240 €	313.240 €	357.680 €	160.480 €
Baunebenkosten	700.000 €	745.000 €	665.000 €	445.000 €
Kosten Komplettabbr.	--	--	423.360 €	--
Gesamtbaukosten	4.514.006 €	4.794.936 €	7.270.200 €	2.820.776 €
Baukosten / Stellplatz	5.135 €	5.455 €	8.271 €	4.617 €
<i>Qualitätsstandards</i>				
Verschleißbauteile	gleich	gleich	gleich	gleich
tragende Bauteile	befriedigend - gut	gut	sehr gut	befriedigend - gut
<i>Dauerhaftigkeit</i>				
Verschleißbauteile	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
tragende Bauteile	> 35 Jahre	> 35 Jahre	> 60 Jahre	> 35 Jahre
<i>Instandhaltungsaufwand</i>				
Verschleißbauteile	gleich	gleich	gleich	gleich
tragende Bauteile	befriedigend - gut	gut	sehr gut	befriedigend - gut
<i>Auswertung</i>				
Rang	1	2	3	1

Bei weiterhin benötigten **879 Parkplätzen** kann mit Blick auf den guten Zustand der Stahltragkonstruktion und den derzeitig abzuschätzenden Zustand der Stahlbetondecken die Sanierung des Parkhauses nach **Variante 1: Komplettsanierung** empfohlen werden.

Die Entwässerung der oberen Parkdecks wird durch die Anordnung von höheren Gefällen und einem Rinnensystem sichergestellt.

Die neuen Abdichtungen und Verschleißschichten auf allen Betondecken sorgen für eine ausreichende Dichtigkeit der Parkdecks.

Eine regelmäßige Instandhaltung aller Bauteile garantiert die ständige Funktionstüchtigkeit des Parkhauses.

Die Verglasung der Stirnseiten der Treppenhäuser und die neuen Anstriche auf allen Bauteilen erhöhen die Benutzerfreundlichkeit des Parkhauses deutlich.

Dies trifft auch auf die komplette Erneuerung der technischen Anlagen zu, welche damit auch dem heutigen Stand der Technik und den geltenden Vorschriften entsprechen.

Durch zusätzliche Untersuchungen (Prüfung der unteren Bewehrung auf Korrosion etc.) kann die Notwendigkeit des Ersatzes der obersten Betondecke / Stahlträger (*Variante 2*) eingegrenzt werden.

Ein Abbruch/Neubau des gesamten Parkhauses (*Variante 3*) ist aus derzeitiger Sicht weder technisch notwendig noch wirtschaftlich vertretbar.

Bei einer möglichen Reduzierung auf **611 Parkplätze** ist die **Variante 4: Komplettsanierung mit Gründach** den anderen Varianten vorzuziehen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/B/JFA

Verantwortliche/r:
Herr Frank Jahreis

Vorlagennummer:
E-V/1/027/2011

Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Abt. 111, Abt. 112, Amt 30, Amt 14

I. Antrag

Die vorliegende Satzung wurde bereits inhaltsgleich im BWA am 12.10.2010 begutachtet und im StR am 28.10.2010 beschlossen. Da die Satzung nicht fristgerecht veröffentlicht wurde, ist sie nicht wirksam geworden.

Aus formalen Gründen ist es daher notwendig, die Satzung erneut inhaltsgleich zu beschließen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird mit der Änderungssatzung an die herrschende Rechtsprechung sowie der aktuellen Gesetzgebung angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungssatzung soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) ist u.a. aufgrund aktueller Rechtsprechung, Gesetzesänderung sowie der Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) i.R. der Jahresabschlussprüfung 2009 zu aktualisieren.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des EBE ist in Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfohlen, in diesem Zusammenhang auch das Stammkapital entsprechend zu reduzieren.

Nachstehend jeweils kurze Begründung der Änderungen:

- | | | |
|----|------------------|---|
| 1 | § 1 Abs. 3 | verständlichere Formulierung |
| 2 | § 2 | Umsetzung Empfehlung BKPV i.R. Abschlussprüfung Jahresabschluss 2009 |
| 3 | § 4 Abs. 1 | Anpassung an aktuelle Rechtsprechung |
| 4 | § 4 Abs. 2 Nr. 3 | Anpassung an § 4 Abs. 2 Nr. 7 |
| 5 | § 4 Abs. 6 | Änderung Rechtsgrundlage |
| 6 | § 5 Abs. 2 | wie lfd. Nr. 5 |
| 7 | § 6 Abs. 2 | wie lfd. Nr. 5 |
| 8 | § 8 Abs. 2 | Anpassung an Verwaltungspraxis sowie Richtigstellung der Begrifflichkeit |
| 9 | § 11 | Erhöhung der Übersichtlichkeit, da verschiedene Sachverhalte sowie weitere Definition der Konzernregeln |
| 10 | § 14 | überholt |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (EBE) vom 25.01.2011

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen**

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995 i.d.F. vom 19.05.2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und Amtliche Seiten Nr. 11 vom 30.05.2003) wird wie folgt geändert:

1) **§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.

2) **§ 2 wird wie folgt geändert:**

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Million Euro.

3) **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Stadtplanung und Bauwesen. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

4) **§ 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.

5) **§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.

Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

6) **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.

Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei Beschäftigten bis EG 14 TVöD.

Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

7) **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten und der Werkleitung.

8) **§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Auf Anforderung sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

9) **§ 11 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen wie Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsweisung sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.

10) **§ 14 wird wie folgt geändert:**

- entfällt ersatzlos –

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/1/WRC

Verantwortliche/r:
Herr Rainer Wuttke

Vorlagennummer:
E-1/1/037/2011

Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. DA-Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 31 und Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

I. Antrag

Im Vollzug der DA Bau wird:

- dem **Vorentwurf** für die Systemintegration der Zulaufanlagen zugestimmt,
- der **Bauumfang** um ein zusätzliches Bauwerk zur Erfassung der Zulaufmenge nach den Empfehlungen der Arbeitsblätter A 131 + 198 **erweitert**, und
- das Vorhaben mit der **Entwurfsplanung** fortgesetzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Betrieb der Abwasseranlage nach den Bestimmungen der §§ 57 / 60 Wasserhaushaltsgesetz durch
- Optimierung der betrieblichen Abläufe von Netz und Klärwerk mit Hilfe einer voll automatisierten Abflusssteuerung des Kanalnetzes auf Grundlage der hydrodynamischen Kanalnetzrechnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Umbau und Modernisierung des Zulaufschachtes Bj.1955 an der Übergabestelle am Zulauf zum Klärwerk mit Verlängerung des Hauptsammlers bis Einlaufhebwerk neues Rechengebäude.
- Verlagerung der Rückhaltefunktion vom bestehenden RÜB am Zulauf Klärwerk in das Teilstück des Hauptsammlers bis zum Schwabachdüker und dadurch Sicherstellung des RÜB - Betriebes bei Hochwasser,
- zusätzliches Messbauwerk vor dem Einlaufhebwerk zur Erfassung des tatsächlichen Abwasserzuflusses aus dem Netz.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Beschlusslage:

* 01.12.2009: Grundsatzbeschluss Vorhaben *Systemintegration gem. Alternative 4* der durchgeführten Studie.

3.2. Vorgaben an die Planung / Randbedingungen:

- Bei der Planung war zu berücksichtigen:
 - die zwingende Aufrechterhaltung des Betriebes der Altanlage (Rechen mit Notumlaufgerinne und RÜB im Nebenschluss, Sandfang, Venturi, Vorbelüftung) während der Bauphase.
 - die zusätzlichen Maßnahmen für Hilfseinrichtungen und Provisorien, die im Rahmen der Baufeldfreimachung bei den Unterbrechungen des Abwasserzuflusses mit vorübergehender Pufferung im Netz für die Systemtrennung, Umverlegung und befristete Wiederanbindung notwendig sind.

- die verfahrenstechnischen Abhängigkeiten und Schnittstellen aus der parallelen Objektplanung
Neubau mechanische Reinigung;

Ergebnis:

1. *Umsetzung Projektauftrag.*

Der Vorentwurf wurde im Umfang des Projektauftrages vom 01.12.2009 bearbeitet und umgesetzt:

- Die Verlängerung des Hauptsammlers bis zum Einlaufhebewerk erfolgt wie vorgesehen am Böschungsfuß des Erddammes zur Regnitz, der durch die Verlegung und nachfolgende Geländeauffüllung weiter stabilisiert wird.
- In den Zulaufschacht wird die Entlastung aus der künftigen RÜB – Funktion des Hauptsammlers integriert.
- Die Erfassung des kreuzenden Altbestandes an Leitungen, Gerinnen und querenden Bauwerksteilen muss durch Suchschlitze und Suchgräben vor Ort ergänzt werden.

2. *Änderung des Baumfanges*

Die DWA Arbeitsblätter A 198 + 131 empfehlen zur verfahrenstechnischen und energetischen Optimierung des Anlagenbetriebes u.a. auch die zusätzliche Erhebung des tatsächliche Abwasserzufluss aus dem Kanalnetz, ohne Verfälschung durch interne Rückbelastungen oder unterschiedliche Betriebszustände im Klärwerk.

Eine diesbezügliche Messeinrichtung fehlt, weil der bestehende Venturikanal im Klärwerk Bj. 1970 aufgrund seiner Lage und Ungenauigkeiten (bei Zuflüssen ab 500 l / s werden nur noch Teilmengen erfasst oder unlogische Werte erzeugt) aufgelassen werden muss.

Mit der hydraulischen Entkoppelung von Kanalnetz und Klärwerk durch die neue Mechanik besteht nunmehr die Möglichkeit, im Rahmen dieses Vorhabens ein technisch ausgereiftes Messbauwerk am Ende des verlängerten Hauptsammlers – unmittelbar vor dem Anschluss an das Einlaufhebewerk – für die Erfassung des tatsächlichen Abwasserzuflusses zu errichten.

Die Kostenschätzung hierfür hat anteilige Mehrkosten in Höhe von brutto rd. 0,310 Mio. € ergeben.

3. *Terminplan*

Bei plangemäßer Weiterführung des Vorhabens soll der Entwurf genehmigungsreif bis Ende des II. Quartales 2011 abgeschlossen sein.

Es folgen im restlichen Jahr 2011 die Ausführungsplanungen und Wettbewerbe und in 2012 die Bauausführung. Angestrebt ist die zeitgleiche Inbetriebnahme mit der neuen mechanischen Reinigung zum Jahreswechsel 2012/2013.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Fortschreibung der Kostenanteile von der Kostenannahme – Stand 12 / 2009 – bis zur Kostenschätzung – Stand 03 / 2011 ist in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt.

Kostenstand in brutto Mio. €:

	Kostenannahme Stand 12 / 2009 (ohne Planunterlage oder Mengenangaben). Projektauftrag	Änderung / Mehrung aus Planfortschritt im Vorentwurf	Kostenschätzung Stand 03 / 2011 (Erfahrungswerte aus Planungskonzept). Vorentwurf
1. Umsetzung Projektauftrag Abbrucharbeiten, Baufeldfrei- machung, Systemtrennungen, Umlegungen und Provisorien.	0,038	+ 0,134	0,172
Umbau Zulaufschacht (B – und M – Technik),	0,264	- 0,031	0,233
Verlängerung Hauptsammler	0,303	+ 0,017	0,320
Außenanlagen	nicht enthalten	+ 0,021	0,021
Summe 1 netto	0,605	+ 0,141	0,746
brutto + 10 % Nebenkosten	0,800	+0,188	0,988
2. Änderung Bauumfang (zusätzliches Messbauwerk, B – und M - Technik);	nicht enthalten	+ 0,240	0,240
brutto + 10 % Nebenkosten		+ 0,310	0,310
Kostenstand des Vorhabens aus Summe 1 + 2 brutto Stand 03 / 2011 gerundet			1,298 1,300

Anlagen: -

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/2/ESA

Verantwortliche/r:
Herr Stefan Engelhardt

Vorlagennummer:
EBE-2/019/2011

Klärwerk Erlangen - Installationsgangsystem Projektauftrag Lückenschluss zwischen Mechanik und Schlammfaulung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

Der Installationsganglückenschluss zwischen Mechanik und Schlammfaulung wird zeitgleich zum Neubau der mechanischen Reinigungsstufe hergestellt. Vom EBE sind die notwendigen Planungsschritte gemäß DA-Bau einzuleiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Weiterführung des übergeordneten Installationsgangkonzeptes zwischen Mechanik und Schlammfaulung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zwischen den Verfahrensstufen mechanische Reinigung und Schlammfaulung sind intensive Verbindungen durch Rohrleitungen und Kabel notwendig. Die Verbindungen sollen in einem Installationsgang geführt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit dem Installationsganglückenschluss zwischen Mechanik und Schlammfaulung wird das durchgängige Installationsgangkonzept weiter umgesetzt.

Bei der Planung und Ausführung des Neubaus Faulbehälter 2 wurde ein Installationsgangkreuzungspunkt, der den Anschluss zur mechanischen Reinigungsstufe vorsieht, berücksichtigt.

In der Entwurfs- und Ausführungsplanung für den Neubau der mechanischen Reinigungsstufe ist ebenso ein Übergabepunkt für einen Installationsganganschluss vorgesehen.

Aufgrund des Bauablaufs sowie aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine zeitgleiche Ausführung mit dem Neubau der mechanischen Reinigungsstufe geboten. Die notwendigen Verbindungen zwischen Mechanik und Schlammfaulung können somit ohne Provisorien im Installationsgang errichtet werden. Wird der Lückenschluss zurückgestellt, müssen die Verbindungen zunächst provisorisch im Erdreich außerhalb des Baufeldes für den dann später zu bauenden Installationsgang verlegt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die geschätzten Gesamtkosten für den Installationsgang zwischen Mechanik und Schlammfäulung in Höhe von 0,98 Mio € incl. Baunebenkosten und Mehrwertsteuer werden als Investition im Wirtschaftsplan 2012 berücksichtigt.

Anlagen: -

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/2/4/WGA

Verantwortliche/r:
Weickmann, Günter

Vorlagennummer:
E-1/2/018/2011

Abwassertechnische Erschließung BP 376

Betr.: Beschlussfassung der Entwurfsplanung gemäß DA-Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 14, 66, PRP

I. Antrag

Der Entwurfsplanung zur abwassertechnischen Erschließung des Baugebietes BP 376 gemäß DA-Bau Nr. 5.5.3 wird zugestimmt.

Der Entwässerungsbetrieb wird beauftragt, die Maßnahme auszuschreiben und 2011 durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Abwassertechnische Erschließung des BP 376 nördlich der Thomas - Dehler - Straße.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Neubau von 430 m öffentlichen Kanälen: DN 300
2. Neubau von 12 Schächten: DN 1000

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Lage der Kanalbaumaßnahme

Die Baumaßnahme liegt im Osten der Stadt Erlangen im ehemaligen US-Kasernengelände, nördlich der Thomas - Dehler - Straße, zwischen Willy - Brandt - Straße und Ludwig - Erhard - Straße.

2. Anlass der Kanalbaumaßnahme

Nach Aussage der PRP ist der Beginn der Hochbauarbeiten bereits ab Herbst 2011 beabsichtigt.

Zurzeit wird auf der Grundlage des Rahmenplanes der Bebauungsplan BP 376 erstellt. Der Billigungsbeschluss erfolgte am 07. 12. 2010. Die Auslegung war vom 01. 01. 2011 bis 01. 03. 2011. Der Satzungsbeschluss ist für den 31. 03. 2011 oder den 14. 04. 2011 vorgesehen.

Aufgrund der vorgenannten Dringlichkeit wurde vom EBE hierzu parallel, nach dem derzeitigen Stand des Bebauungsplanes, die Projektierung der Kanalisation für das Bebauungsplangebiet durchgeführt.

Die Straßenplanung wird gleichzeitig vom Amt 66 erstellt und mit dem EBE abgestimmt.

3. Umfang der Kanalbaumaßnahme

Für die Entwässerung des Baugebietes BP 376 sind ca. 430 m Mischwasserkanäle DN 300 und 12 Kanalschächte DN 1000, sowie zwei Anschlüsse an die bestehende Kanalisation im südlichen Peter - Zink - Weg erforderlich.

4. Geplante Ausführungszeit

Die Ausführung ist von Mai 2011 bis September 2011 vorgesehen.

Die Bauzeit beträgt ca. 17 Wochen.

5. Umleitungen

Für die Bauarbeiten ist jeweils beim Anschlussschacht am bestehenden Kanal eine halbseitige Straßensperrung erforderlich.

6. Kosten

Die Kosten für die öffentliche Entwässerung belaufen sich auf ca. 190.000,- € brutto.

Folgende Pläne werden ausgehängt:

Lageplan	M = 1 : 500
Höhenplan	M = 1 : 500/100

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die geschätzten Baukosten in Höhe von 190.000,- € sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes gedeckt.

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/028/2011

Neufassung der Vergaberichtlinien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, Amt 24, Amt 66, EBE, EB 77

I. Antrag

Die Vergaberichtlinien werden gemäß dem anliegenden Entwurf vom 18.03.2011 (Anlage 1) neu gefasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Verlauf des Jahres 2010 sind weite Teile des deutschen Vergaberechts (GWB, VgV, VOL/A und VOL/B) sowie die für die Gemeinden maßgebliche Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich grundlegend geändert worden. Bereits im Jahr 2009 ist außerdem eine völlig neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten. Diese Änderungen des rechtlichen Rahmens machen eine Neufassung der Vergaberichtlinien erforderlich. Die Überarbeitung hat sich jedoch nicht auf die rechtlich zwingend notwendigen Änderungen beschränkt, sondern auch den Versuch unternommen, die Verwaltungsabläufe zu verbessern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Entwurf wurde sowohl mit dem Rechnungsprüfungsamt als auch mit den Dienststellen abgestimmt, die im Wesentlichen die öffentlichen Aufträge der Stadt Erlangen vergeben. Auf folgende wesentliche Neuerungen ist hinzuweisen:

- Im neuen Vergaberecht ist teilweise eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen auf www.bund.de zwingend vorgesehen. Aus Gründen der Vereinheitlichung sollen sämtliche Bekanntmachungen über www.bund.de abrufbar sein. Damit bestünde zukünftig ein einheitlicher Standard, auf den bspw. auf der Homepage der Stadt Erlangen verwiesen werden könnte. Ein Testlauf hat ergeben, dass mit dieser Vorgabe nur ein minimaler Mehraufwand für die Vergabestellen verbunden wäre.
- Auch die nunmehr vorgeschriebenen Ex-post-Veröffentlichungen bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie die in der VOB/A vorgesehene Vorab-Informationen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen sollen einheitlich über www.bund.de erfolgen.
- Die neue HOAI gewährt mehr vertragliche Gestaltungsspielräume als bisher. Der

Entwurf sieht deshalb vor, dass nicht preisgebundene Bestandteile von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einer Höhe von 5.000 EUR im Preiswettbewerb zu vergeben sind. Außerdem sollen für den Fall, dass nach Vertragschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, vorsorglich angemessene Stundensätze vereinbart werden.

- Die Regel, wonach bei einer Erweiterung des ursprünglichen Auftrags um insgesamt 20% ein erneuter Gremienbeschluss erforderlich ist, hat zu unnötigem Verwaltungsaufwand geführt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses waren in der Regel beinahe alle Nachträge ohnehin schon beauftragt, sodass der Beschluss einen rein deklaratorischen Charakter hatte. Sachgerechter erscheint es deshalb, bei der Beauftragung von Nachträgen die allgemeinen Regeln zu Vergabebefugnissen anzuwenden. Statt der bisherigen 20%-Regelung soll bei einer Erhöhung des ursprünglichen Auftrags um jeweils 20% jeweils der Stadtrat oder Ausschuss informiert werden (mittels MzK). So ist es dem Stadtrat möglich, die Kostenentwicklung bei einem Bauvorhaben zu überwachen und ggf. einzugreifen.

Eine ausführliche Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Vergaberichtlinien in Form einer Synopse liegt in der Anlage 2 bei.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neuen Vergaberichtlinien sollen am 01.05.2011 in Kraft treten und die Vergaberichtlinien vom 01.08.2007 ersetzen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Vergaberichtlinien
Anlage 2: Synopse

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entwurf vom 21.03.2011

RICHTLINIEN ZUR AUSSCHREIBUNG UND VERGABE
VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

(VERGABERICHTLINIEN)

VOM 01.05.2011

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines, Zweck, Rechtscharakter	3
2. Geltungsbereich	3
3. Rechts- und Arbeitsgrundlagen.....	3
3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	3
3.2 Arbeitsgrundlagen.....	3
4. Vergabearten und allgemeine Regelungen.....	4
4.1 Vergaben bei Erreichen und oberhalb des Schwellenwertes	4
4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes.....	4
4.3 Allgemeine Regelungen.....	5
5. Befugnisse und Zuständigkeiten	7
5.1 Vergabebefugnisse.....	7
5.2 Mitteilungspflichten	7
5.3 Auftragserteilung.....	7
5.4 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung	7
6. Korruptionsprävention.....	8
7. Inkrafttreten	8

1. ALLGEMEINES, ZWECK, RECHTSCHARAKTER

1.1 Der Stadtrat der Stadt Erlangen legt mit diesen Richtlinien fest, wie bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vorgegangen werden muss. Die Vergaberichtlinien sollen dazu dienen, eine einheitliche, gerechte, transparente und wirtschaftliche Vergabepraxis zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses des Stadtrats.

1.2 Die Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Vorschrift. Gegenüber Dritten schaffen sie kein unmittelbares Vertragsrecht.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB und VOF) sowie auf Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG.

2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhandler) sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.

3. RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN

Diese Vergaberichtlinien fußen auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 i.d.F. vom 21. Juni 2010 zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.

3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten deshalb stets die Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV Doppik. Darüber hinaus sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:

- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004;
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28.04.2009;
- Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984;
- Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993;
- Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996.

3.2 Arbeitsgrundlagen

3.2.1 Bei Bauleistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ (VHB Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3.2.3 Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) anzuwenden.

3.2.4 Bei Architekten- und Ingenieurverträgen ist für den Bereich des Hochbaus das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden.

3.2.5 Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Rechtsabteilung.

4. VERGABEARTEN UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Abwicklung der Vergabe ist abhängig vom Auftragswert (Preis einschließlich Nebenkosten) und dem in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwert.

4.1 Vergaben bei Erreichen und oberhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV oder übersteigt er diesen, so richtet sich das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV und der VOF bzw. den jeweiligen Abschnitten 2 der VOL/A oder VOB/A.

4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren.

4.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Bekanntmachung soll zumindest auch über www.bund.de abrufbar sein.

4.2.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

4.2.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

Leistungsart	Wertgrenze
Tiefbau	300.000 €
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €
Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung	75.000 €

Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf www.bund.de entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;

- b) Aufforderung von mindestens drei bis mindestens acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;
- c) ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;
- d) Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR).

4.2.2.2 Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert 40.000 € nicht überschreitet. Ziff. 4.2.2.1 lit. b-d gelten entsprechend.

4.2.2.3 Wenn eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sollen die Teilnehmer gewechselt werden.

4.2.2.4 Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf www.bund.de über den erteilten Auftrag zu informieren.

4.2.3 Freihändige Vergabe

4.2.3.1 Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.

4.2.3.2 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die Regelungen der §§ 3 Abs. 5 VOL/A und VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.

4.2.3.3 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von

- a) weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen;
- b) 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen;
- c) über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden.

4.2.3.4 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. Die Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden. Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 5.000 EUR brutto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.

4.2.3.5 Hinsichtlich der Informationspflichten über erteilte Aufträge gilt Ziff. 4.2.2.4 entsprechend.

4.3 Allgemeine Regelungen

4.3.1 Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

4.3.2 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.

4.3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

4.3.4 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.

4.3.5 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).

4.3.6 Bei wiederkehrenden VOL-Leistungen ist darauf zu achten, dass die Vertragsdauer zum einen mit dem Vergabegrundsatz der Wirtschaftlichkeit und zum anderen mit dem Grundsatz der Wettbewerbsorientierung in Einklang steht.

4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren.

4.3.8 Die Stadt Erlangen bleibt auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich. Die von freiberuflich Tätigen erstellten Vergabeunterlagen sind zumindest stichprobenweise auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zielvorgaben zu prüfen. Die Wahl der Vergabeart, die Bieterbenennung (bei beschränkten Ausschreibungen), die Ausgabe von Vergabeunterlagen sowie die Durchführung der Submission sind nicht von Beauftragten durchzuführen.

4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. VOL/A zu verpflichten.

4.3.10 Bei freiberuflichen Leistungen, die den preisrechtlichen Vorschriften der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) unterliegen, ist Folgendes zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind die Mindestsätze die Basis für ein angemessenes Honorar. Ein höherer als der Mindestsatz soll nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. Hierbei soll nach einheitlichen Maßstäben verfahren werden. In Betracht kommen z.B. außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung.
- b) Für den Fall, dass nach Vertragschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, ist eine vorsorgliche vertragliche Regelung zu treffen. Es sollen Stundensätze vereinbart werden, die die Mittelstundensätze der HOAI 1996 zuzüglich 10% nicht überschreiten.

4.3.11 Bei allen Vergaben ist neben der Dokumentation (Vergabevermerk) eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.

5. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

5.1 Vergabebefugnisse

Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung. Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.

5.2 Mitteilungspflichten

Wird ein durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss beschlossener Auftrag um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme erweitert, informiert die Vergabestelle den Stadtrat oder Ausschuss darüber. Dasselbe gilt für jede weitere Erweiterung um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme. Dasselbe gilt außerdem für ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftrags Erweiterungen ein Volumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.

5.3 Auftragserteilung

Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).

5.4 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung

5.4.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags

- für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €
- für Leistungen nach der VOL 60.000 €
- für freiberufliche Leistungen 30.000 €

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftrags Erweiterungen, die gem. Ziff. 5.2 der Mitteilungspflicht unterliegen.

5.4.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt in den Fällen der Ziff. 5.2 entsprechend.

5.4.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen und das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.

5.4.4 Wird vor der Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten vollumfänglich im Original mit einer Stellungnahme unverzüglich (noch am Tag des Antragseingangs) der Rechtsabteilung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt ist über das Verfahren zu informieren.

5.4.5 Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über die Rechtsabteilung gestellt werden.

6. KORRUPTIONSPRÄVENTION

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Die Rechtsabteilung und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie verwiesen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.08.2007 außer Kraft.

Erlangen, den

gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

**Synopse „Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Vergaberichtlinien)“
vom 28.06.2007 / vom 01.05.2011**

	Vergaberichtlinien vom 28.06.2007	Vergaberichtlinien vom 01.05.2011
Änderungsstelle		
Nr. 2 Geltungsbereich	2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen wie sie in der <i>Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)</i> , der <i>Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)</i> und der <i>Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)</i> definiert sind.	2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen <i>im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB und VOF)</i> sowie auf <i>Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG</i> .
	2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen).	2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). <i>Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhänder) sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.</i>
Nr. 3 Rechts- und Arbeitsgrundlagen	---	<i>Diese Vergaberichtlinien fußen auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 i.d.F. vom 21. Juni 2010 zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.</i>
	3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sind	3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. <i>Es gelten deshalb stets die</i>

125/135

	<p>insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004; • Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 4.06.1991; • <i>Bekanntmachung der Staatsregierung zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben vom 29.11.2005;</i> • Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984; • Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993; • Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996. 	<p><i>Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV Doppik.</i> Darüber hinaus sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004; • Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28.04.2009; • • Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984; • Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993; <p>Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996.</p>
	3.2 Arbeitsgrundlagen	
	<p>3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist <i>grundsätzlich nach dem VHB Bayern zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) und Formblätter (EFB) einschließlich der Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie der Bewerbungsbedingungen sind anzuwenden. Änderungen/Abweichungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Rechtsabteilung erfolgen.</i></p>	<p>3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist <i>nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.</i></p>
	---	<p>3.2.5 <i>Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Rechtsabteilung.</i></p>

Nr. 4 Vergabearten und allgemeine Regelungen	4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 zu verfahren.	4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 <i>in der jeweils aktuellen Fassung</i> zu verfahren.																
	4.2.1 Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.	4.2.1 Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. <i>Die Bekanntmachung soll zumindest auch über www.bund.de abrufbar sein.</i>																
	4.2.2 Beschränkte Ausschreibung Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. <i>Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne der jeweiligen §§ 3 VOB/A und VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert die folgenden Beträge nicht überschreitet:</i>	4.2.2 Beschränkte Ausschreibung Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. <i>4.2.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:</i>																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsart</th> <th>Wertgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tiefbau</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)</td> <td>150.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für</td> <td>75.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsart	Wertgrenze	Tiefbau	300.000 €	Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €	Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für	75.000 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsart</th> <th>Wertgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tiefbau</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)</td> <td>150.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausbaugewerke und sonstige</td> <td>75.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsart	Wertgrenze	Tiefbau	300.000 €	Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €	Ausbaugewerke und sonstige	75.000 €
Leistungsart	Wertgrenze																	
Tiefbau	300.000 €																	
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €																	
Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für	75.000 €																	
Leistungsart	Wertgrenze																	
Tiefbau	300.000 €																	
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €																	
Ausbaugewerke und sonstige	75.000 €																	

	<p><i>Pflanzungen und Straßenausstattung</i></p> <p><i>Alle Leistungen im Sinne der VOL</i></p>	<p>40.000 €</p>	<p><i>Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung</i></p>	
	<p>4.2.2.1 Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zur Erkundung des Marktes soll die Fachöffentlichkeit über geplante Tiefbauarbeiten ab 150.000 €, Rohbauarbeiten im Hochbau ab 75.000 €, Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung ab 37.500 € Brutto-Auftragswert informiert und aufgefordert werden, ihr Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme zu bekunden. Die Information soll formlos in regionalen und überregionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien erfolgen;</i> • <i>Aufforderung von mindestens drei bis acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;</i> • <i>ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;</i> • <i>Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR).</i> 	<p>Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf www.bund.de entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;</i> b) <i>Aufforderung von mindestens drei bis mindestens acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;</i> c) <i>ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;</i> d) <i>Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der</i> 		

		KorruR).
	4.2.2.2 Bei wiederholten beschränkten Ausschreibungen innerhalb der selben Branche sollen die Teilnehmer gewechselt werden. Sind Bewerberinnen bzw. Bewerber in ausreichender Zahl nicht bekannt, so ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Bei VOL-Leistungen kann alternativ nach Ziffer 4.3.11 verfahren werden.	4.2.2.2 Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert 40.000 € nicht überschreitet. Ziff. 4.2.2.1 lit. a-d gelten entsprechend.
		4.2.2.3 Wenn eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sollen die Teilnehmer gewechselt werden.
		4.2.2.4 Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf www.bund.de über den erteilten Auftrag zu informieren.
	4.2.3 Freihändige Vergabe Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.	4.2.3 Freihändige Vergabe 4.2.3.1 Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.
	4.2.3.1 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist	4.2.3.2 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist

	<p>nach § 3 Nr. 4 VOB/A und § 3 Nr.4 p VOL/A eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die weiteren Regelungen der §§ 3 Nr. 4 VOL/A und VOB/A bleiben unberührt.</p>	<p>eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die Regelungen der §§ 3 Abs. 5 VOL/A und VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.</p>
	<p>4.2.3.2 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen. • 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen. • über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden. 	<p>4.2.3.3 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen; b) 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen; c) über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden.
	<p>4.2.3.3 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. Ziffer 4.2.3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>4.2.3.4 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. <i>Die Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden. Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 5.000 EUR brutto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.</i></p>

		4.2.3.5 Hinsichtlich der Informationspflichten über erteilte Aufträge gilt Ziff. 4.2.2.4 entsprechend.
	4.3 Allgemeine Regelungen	
		4.3.1 Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.
	4.3.1 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.	4.3.2 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.
	4.3.2 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in den Haushaltsüberwachungslisten <i>vorgemerkt</i> werden.	4.3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung <i>berücksichtigt</i> werden.
	4.3.3 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.	4.3.4 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.
	4.3.4 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).	4.3.5 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).
	4.3.5 Soweit nach Art und Umfang zweckmäßig, sind	---

	<i>Ausschreibungen in Lose aufzugliedern. Maßgebend für die anzuwendende Vergabeart ist der Wert des Gesamtauftrages.</i>	
	4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag / Vergabevermerk zu dokumentieren.	4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag <i>und in der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> zu dokumentieren.
	4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhand etc.), so ist dieser zur Anwendung der <i>Basisparagrafen von VOB/A bzw. VOL/A</i> zu verpflichten.	4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhand etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. VOL/A zu verpflichten.
	4.3.10 • <i>Sollen ausnahmsweise Leistungen auf Stundenbasis vergütet werden, so sollen grundsätzlich die in § 6 HOAI genannten Mittelsätze vereinbart werden. Abweichungen von bis zu 25 % sind schriftlich zu begründen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bau- und Werkausschusses.</i>	4.3.10 <i>b) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, ist eine vorsorgliche vertragliche Regelung zu treffen. Es sollen Stundensätze vereinbart werden, die die Mittelstundensätze der HOAI 1996 zuzüglich 10% nicht überschreiten.</i>
	4.3.11 <i>Ab einem Netto-Auftragswert von 5.000 € kann sich die Vergabestelle (siehe 5.2) durch die Einholung entsprechender Auskünfte beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) geeignete Unternehmen benennen lassen. Hierbei ist unbedingt die maximale Anzahl der geforderten Benennungen vorzugeben. Die benannten Unternehmen sind im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen, es sei denn,</i>	---

	<i>es stehen aktuellere Erkenntnisse über die Bieterreignung entgegen.</i>	
	4.3.12 Bei allen Vergaben ist eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.	4.3.11 Bei allen Vergaben ist <i>neben der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.
5. Befugnisse und Zuständigkeiten	<p>5.1 Vergabebefugnisse Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung, <i>solange dieser nicht mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt. Übersteigt die Erweiterung diese Grenze erstmalig, so ist die Zuständigkeit nach dem Brutto-Gesamtauftragswert zu beurteilen.</i> Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.</p>	<p>5.1 Vergabebefugnisse Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung. Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.</p>
		<p>5.2 Mitteilungspflichten <i>Wird ein durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss beschlossener Auftrag um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme erweitert, informiert die Vergabestelle den Stadtrat oder Ausschuss darüber. Dasselbe gilt für jede weitere Erweiterung um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme. Dasselbe gilt außerdem für ursprünglich nicht im Fachausschuss</i></p>

		<i>beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterungen ein Volumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.</i>
	<p>5.2 Auftragserteilung Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).</p>	<p>5.3 Auftragserteilung Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).</p>
	<p>5.3 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung</p>	<p>5.4 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung</p>
	<p>5.3.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags <i>oder erweiterten Auftrags</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €; • für Leistungen nach der VOL 60.000 €; • für freiberufliche Leistungen 30.000 € <p>übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag <i>und dem Vergabevermerk</i> sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung <i>bzw. Behandlung in den Stadtratsgremien</i> dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>5.4.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €; • für Leistungen nach der VOL 60.000 €; • für freiberufliche Leistungen 30.000 € <p>übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag <i>und der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung <i>bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien</i> dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. <i>Gleiches gilt für Auftragserweiterungen, die gem. Ziff. 5.2 der Mitteilungspflicht unterliegen.</i></p>

	5.3.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten.	5.4.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. <i>Dies gilt in den Fällen der Ziff. 5.2 entsprechend.</i>
	5.3.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen.	5.4.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen <i>und das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.</i>
		5.4.5 <i>Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über die Rechtsabteilung gestellt werden.</i>
7. Inkrafttreten	Diese Richtlinien treten am <i>01.08.2007</i> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom <i>01.01.1978</i> außer Kraft.	Diese Richtlinien treten am <i>01.05.2011</i> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom <i>01.08.2007</i> außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Neubau von 13 Studentenwohnungen	
Mitteilung zur Kenntnis 63/143/2011	4
Lageplan 63/143/2011	5
TOP Ö 6.2 Erweiterung der Schule	
Mitteilung zur Kenntnis 63/146/2011	6
Lageplan 63/146/2011	7
TOP Ö 6.3 Grundsatzbeschluss: Veräußerung städtischer Heizungsanlagen an die Er	
Beschlussvorlage 24/027/2011	8
TOP Ö 6.4 Umwelterklärung 2010	
Mitteilung zur Kenntnis E-V/2/010/2011	12
TOP Ö 7.1 Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung	
Beschlussvorlage 63/141/2011	13
Lageplan 63/141/2011	15
TOP Ö 7.2 Umbau und Sanierung sowie Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern mit	
Beschluss Stand: 01.03.2011 63/134/2011	16
Lageplan 63/134/2011	21
TOP Ö 8.1 Erweiterung des Wohnhauses zur Vergrößerung der Betriebsleiterwohnung	
Beschlussvorlage 63/150/2011	22
Lageplan 63/150/2011	24
TOP Ö 8.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und eines Doppelhauses mit	
Beschlussvorlage 63/149/2011	25
Lageplan 63/149/2011	27
TOP Ö 9.1 Gebäudeunabhängige Photovoltaikanlage mit Tragkonstruktion	
Beschlussvorlage 63/148/2011	28
Lageplan 63/148/2011	30
TOP Ö 10.1 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung	
Beschlussvorlage 63/145/2011	31
Lageplan 63/145/2011	33
TOP Ö 10.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Schuppen	
Beschlussvorlage 63/144/2011	34
Lageplan 63/144/2011	36
TOP Ö 10.3 Bau von 56 Studentenwohnungen mit Tiefgarage	
Beschlussvorlage 63/147/2011	37
Lageplan 63/147/2011	39
TOP Ö 11.1 Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 23.11.2010 - Antrag von Herrn Ste	
Beschluss Stand: 01.03.2011 24/026/2011	40
Antrag von Herrn Haubold 24/026/2011	43
TOP Ö 11.2 Gemeindezentrum Frauenaarach - Einbau einer Kinderkrippe	
Beschluss Stand: 01.03.2011 242/113/2011	44
1 Lageplan 1_1000 242/113/2011	49
2 Bestandsplan EG 242/113/2011	50
3 Bestandsplan KG 242/113/2011	51
4 Übersicht Varianten A und B 242/113/2011	52
5 Erdgeschoss Variante A 242/113/2011	53
6 Erdgeschoss Variante B 242/113/2011	54

7 Lageplan Variante B 242/113/2011	55
8 Vermerk aus dem Ortsbeirat 242/113/2011	56
TOP Ö 11.3 Markgrafentheater Erlangen	
Beschlussvorlage 242/121/2011	57
Kostenberechnung 242/121/2011	59
TOP Ö 12.1 Straßenunterhalt - Bedarfsplan Fahrbahndeckenerneuerung und StraÙene	
Beschlussvorlage 66/094/2011	60
Anlage 01.1 und 01.2 66/094/2011	64
Anlage 02.1 und 02.2 66/094/2011	66
Anlage 03.1 und 03.2 66/094/2011	68
Anlage 04.1 und 04.2 66/094/2011	70
Anlage 05.1 und 05.2 66/094/2011	72
Anlage 06.1 und 06.2 66/094/2011	74
Anlage 07.1 und 07.2 66/094/2011	76
Anlage 08.1 und 08.2 66/094/2011	78
Anlage 09.1 und 09.2 66/094/2011	80
Anlage 10 66/094/2011	82
Anlage 11 66/094/2011	83
TOP Ö 12.2 EnergieeffizienzmaÙnahmen StraÙenbeleuchtung;	
Beschlussvorlage 66/096/2011	84
Anlage 1 Altersstruktur Leuchten 2010 66/096/2011	88
Anlage 2 Leuchtenaustausch 66/096/2011	89
Anlage 3 LED Tunnelbel. Westl. Stadtmauerstr. 66/096/2011	91
Anlage 4 Böttigersteige 66/096/2011	92
TOP Ö 12.3 Sanierung Parkhaus Innenstadt	
Beschlussvorlage 66/097/2011	93
Anlage_66_097 66/097/2011	96
TOP Ö 13.1 Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt	
Beschlussvorlage E-V/1/027/2011	103
Anlage_Beschluss_Betriebssatzung E-V/1/027/2011	105
TOP Ö 13.2 Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen	
Beschlussvorlage E-1/1/037/2011	108
TOP Ö 13.3 Klärwerk Erlangen - Installationsgangsystem	
Beschlussvorlage EBE-2/019/2011	111
TOP Ö 13.4 Abwassertechnische Erschließung BP 376	
Beschlussvorlage E-1/2/018/2011	113
TOP Ö 14.1 Neufassung der Vergaberichtlinien	
Beschlussvorlage 30-R/028/2011	115
Anlage 1: Vergaberichtlinien Beschlussfassung 2011 30-R/028/2011	117
Anlage 2: Synopse VergRL 30-R/028/2011	125
Inhaltsverzeichnis	136